

# Landeshoheit in und um Regensburg

Von Dr. Ernst Klebel

## 1. Der Begriff „Landeshoheit“ und seine Anwendung auf die Reichsstadt Regensburg

Der Begriff „Landeshoheit“ ist nicht erst von der Geschichtswissenschaft seit 1850/60 geschaffen worden; schon in Akten des 17. Jahrhunderts liest man von der „landesfürstlichen Superiorität“<sup>1)</sup>, die ein Fürst des alten Deutschen Reiches über einen andern zu haben behauptet hat. Landeshoheit ist nur eine deutsche Übersetzung, enthebt von einer ausführlichen Definition. Eine richtige Definition der Landeshoheit in dem buntschwedigen alten Deutschen Reich zu geben, ist deshalb schwer, weil man die Zusammenballung verschiedenster, namentlich gerichtlicher und steuerlicher Rechte in einer Fürstenhand, die die Landeshoheit ausmacht, in jedem Einzelfall neuerlich auseinanderlegen muß, will man sie beschreiben; zusammengehalten werden diese Rechte alle durch die Reichsstandtschaft des Inhabers und damit seit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 verbunden durch das Recht, die Religion der Untertanen zu bestimmen.

Raum eine andere Stadt vermöchte noch heute dem Fremden so eindrucksvoll von dem Wirrwarr zu erzählen, den diese Rechte im engsten Kreis anrichten konnten, als Regensburg; man muß bloß vom Dom an der evangelischen Neuen Pfarrkirche vorbei nach St. Emmeram gehen, um dreier Landesherrn Bereich und Religionshoheit zu durchschreiten, des Fürstbischofs, der Reichsstadt und des Fürstbistums von St. Emmeram; und über der steinernen Donaubrücke beim Katharinenhospital, wie hinter dem ehemaligen St. Emmeramschen, dann fürstlich Thurn-und-Taxischen Hofgarten begann Kurbayern, etwas weiter nach Norden das Fürstentum Pfalz-Neuburg. Die Regensburger der früheren Neuzeit mögen wie wenige innerhalb des alten bajuwarischen Stammesgebietes die Entwicklungen, die die Verfassung des alten Reiches mit sich brachten, gespürt haben. Denn sonst ist dieses alte bajuwarische Stammesgebiet, innerhalb welchem es keine Reichsritterschaft und außer Regensburg keine freie oder Reichsstadt gab, das Gebiet des Reiches, in welchem die großen Landesfürstentümer überwogen und Enklaven recht selten geworden waren.

Für eine Geschichtswissenschaft, die die Vergangenheit nicht schulmeisterlich in Schwarz und Weiß, in Gut und Böse wie ein Marionettentheater

<sup>1)</sup> Dieser Ausdruck wird in den Akten über die Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Freising und Kurbayern gebraucht; München, Hauptstaatsarchiv (fortan M. S. St. A. gekürzt), Freising, Hochstifts-Lit. 143, fol. 40 vom 22. 10. 1606, 146, fol. 74 ff. vom 13. 1. 1659.

einteilen will, sie nicht als Apologetik für irgendwelche Dogmen oder Exempel für wirtschaftliche und geistige „Zustände“ verwenden will, die im Gegensatz zu all diesen Gespenstern aus vergangenen Zeitläuften die ganze Vergangenheit des ganzen Deutschen Volkes als die Voraussetzung einer vollebendigen Deutschen Gegenwart ansehen will und aus der Verpflichtung zu Volk und Führer ansehen muß, für eine solche leider wenig verbreitete und geachtete Art von Geschichtswissenschaft ist auch das Wirrwarr des alten Deutschen Reiches nicht nur das ewige Thema zum Jammer über eine der „unseligsten deutschen Eigenschaften“, über den Partikularismus. Gerade, weil die Gegenwart sich weiter über diese deutsche Erbkrankheit erhoben hat, als eine andere Epoche, kann sie ruhiger und sachlicher die Wurzeln dieser Krankheit suchen als andere Zeiten. Zu fragen, wie ist Landeshoheit entstanden, heißt fragen, wie sind die Rechtszustände entstanden, die die Voraussetzung, das Ideal und die Ursache alles Partikularismus waren.

Man könnte nun so vorgehen, daß man die verschiedenen Auffassungen über die Entstehung der Landeshoheit hier miteinander vergleichen wollte und den alten Streit darüber, ob es grundherrschaftliche, nach älterer Auffassung „private“ oder hochgerichtliche und daher „staatliche“ Quellen wären, aus denen die Landeshoheit fließen würde, erneuern und durchdenken und damit vielleicht zu Ende brächte.

Da eben ein wertvolles Buch von O. Brunner zu der Frage erschienen ist,<sup>2)</sup> in welchem die ganze Literatur verzeichnet ist, möchte ich dessen Grundgedanken zum Ausgangspunkt der Betrachtung nehmen. O. Brunner umschreibt<sup>3)</sup> Landeshoheit mit „Herrschaft über ein Land“ und sieht im Land eine Rechtsgenossenschaft, deren Mitglieder die Inhaber der Herrschaften innerhalb des Landes sind; die Herrschaften selbst haben sowohl wirtschaftliche Aufgaben wie öffentlich-rechtliche Pflichten und Inhalt. Dies die Grundgedanken O. Brunners, die ich in Österreich wie in Bayern nur zu oft als durchaus richtig erweisen könnte.

Will man nun die Landeshoheit der Reichsstadt Regensburg untersuchen, so ist das nach O. Brunner ein unmögliches Beginnen; denn eine Stadt mit ihrem Burgfried ist nie und nimmer ein Land mit Landrecht und Herrschaften. Man müßte hier vielmehr umgekehrt sagen, da die Stadt Regensburg nicht der Landeshoheit des Herzogs von Bayern unterstand, hatte sie selbst „Landeshoheit“, auch ohne ein Land um sich zu besitzen. Hier zeigt es sich eben, daß O. Brunners Gedankengänge sich zwar weitgehend auf die Länder des ehemaligen Österreich anwenden lassen, aber schon in Bayern Schwierigkeiten bereiten, die beim Übergang auf ein anderes Stammesgebiet — Brunner hat seine Gedanken ausdrücklich auf das bayrisch-österreichische Rechtsgebiet beschränkt — noch anwachsen würden.

Die Ursache für diese und andere Schwierigkeiten, auch etwa die Gegensätze von O. Stowasser zu den Ansichten von A. Doppsch, liegt darin, daß

<sup>1)</sup> Otto Brunner, Land und Herrschaft, Veröffentlichungen des österr. Instituts für Geschichtsforschung I, Rohrer, Baden bei Wien 1939.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 199, 218, 277 ff.

die Umschreibungen der Begriffe, die die Wissenschaft vornimmt, etliche Jahrhunderte in sich begreifen wollen und daß sich aber von 1200—1500 das Gefüge des alten Deutschen Reiches sehr wesentlich verändert hat. Die zum ehemaligen Österreich gehörenden Länder haben zumeist sehr frühzeitig den Weg zu einer mitunter bis heute gültigen Form gefunden, so Steiermark schon um 1180, Niederösterreich um 1230—40, Salzburg zwischen 1220 und 1260, Tirol zwischen 1250 und 1270; nur Kärnten und Krain haben zur gleichen Entwicklung bis 1460 gebraucht, daher auch gerade hier eine Reihe von Fragen auftauchen, denen O. Brunner zum Teil, um zu Ergebnissen zu gelangen, ausweichen mußte.<sup>4)</sup> Auch bei Oberösterreich sind der Fragen genug zu klären. Für die Zeit zwischen 1180 und 1270, auch noch 1350 sind O. Brunners Formulierungen völlig zutreffend. Um diese Zeit gibt es im ganzen Deutschen Reich noch Länder in Brunners Sinn, die Einheiten, innerhalb welcher die einzelnen Landfrieden gelten, die merkwürdig genau mit den Gebieten der deutschen Hauptmundarten übereinstimmen.

Seit dem Beginn der Regierung Kaiser Karls IV. zeigt sich jedoch eine auf die Auflösung dieser Länder gerichtete Zielsetzung der Reichspolitik, die ebenso unter Kaiser Sigismund und Kaiser Friedrich III. fortbauert und — vielleicht von französischen Vorbildern angeregt — versucht, durch Herauslösung des Reichsgutes und der Reichslehen aus den Ländern die Entwicklung der Landeshoheit zur Herrschaft im Lande zu hemmen. Auch in Österreich finden sich ja Ansätze dieser Art; an ihnen hat ja gerade O. Stowasser die alte Lehre vom Markherzogtum zu sprengen gesucht;<sup>5)</sup> als die Schauenberger und Wallseer vom Reich den Blutbann empfangen, war das nicht anders, wie ihn die Grafen von Haag oder die Herren von Hohenwaldeck und Frauenhofen in Bayern oder sonst irgendwelche kleinen Herren im Reich erhielten. Nur war die Einheit der Länder Österreichs bereits so weit fertig, vor allem die Körperschaft der Landstände so geschlossen, daß es hier zu keiner Abplitterung kam. Die Klage des Reichsfiskus gegen das Haus Österreich wegen der Grafschaft Hardegg vom 17. 8. 1549 verlief im Sande,<sup>6)</sup> ohne die Einheit Niederösterreichs zu sprengen. Anders in Bayern; die Grafen von Ortenburg, Hals und Haag, die Landgrafen von Leuchtenberg, die Herren von Degenberg, Frauenhofen und Hohenwaldeck haben ebenso wie die Bischöfe von Freising und Regensburg, die auch kein „Land“ besaßen,<sup>7)</sup> doch allmählich volle Landeshoheit erlangt.

So wertvoll O. Brunners Gedankengänge sind, vor allem deshalb, weil

<sup>4)</sup> Die Stellung der „Vorderen Grafschaft“ Görz z. B. hat Brunner, S. 254, manche Schwierigkeiten bereitet; er hat daher die in meinem Aufsatz *Carinthia I*, 1939, S. 59—82 und 218—46 gestellten Fragen nicht erwähnt.

<sup>5)</sup> O. Stowasser, *Zwei Studien zur österr. Verfassungsgeschichte*, Zeitschrift der Sav.-Stiftung 44 (1924). *Das Land und der Herzog*, Berlin 1925; *Das Tal Wachau und seine Herren von Kuenring*, Mitteilungen des Vereines f. Geschichte der Stadt Wien 7 (1927), S. 1—21; *Das älteste Stadtbuch von Reg und die Rechnungen der Grafschaft Hardegg von 1437*; *Abhandlungen zur Geschichte und Quellentunde der Stadt Wien 4*, S. 113—64 (1932).

<sup>6)</sup> Siehe O. Stowasser, *Das Land und der Herzog*, S. 137.

<sup>7)</sup> O. Brunner, *Land und Herrschaft*, S. 256.

sie aus den Quellen und nicht aus modernen Fragestellungen abgeleitet sind, so bedürfen sie doch der Ergänzung durch andere Fragestellungen. Für die Zeit bis etwa 1350, die Zeit der Landfrieden, ist Land und Landrecht, wie es Brunner dartut, das bestimmende Element in der Rechtsentwicklung. Für das folgende Jahrhundert, vielleicht noch bis 1470/90 hin, sind Burgen- und Städtebesitz, Lehenrechte und die damit zusammenhängenden Machtfragen noch wichtiger als Land und Landrecht. Der folgende Zeitabschnitt ist militärisch die Zeit der Söldnerheere, der Landsknechte, zugleich des Frühkapitalismus; demzufolge entscheidet hier das Steuerrecht. Nur wer zu einem Lande steuert, gehört in dasselbe; wer selbst Steuern erhebt, hat, wie es heute heißt — nach O. Brunner zu Unrecht — Landeshoheit. Der Augsburger Religionsfriede hat nun diesen äußerst zufällig gewordenen Zustand durch die Einräumung des Reformationsrechtes an sämtliche Reichsstände zur Versteinerung gebracht; jeder, der vom Reich Lehen hatte, jede Stadt, die Kammergut des Reiches war, waren Reichsstand und hatten das Reformationsrecht.

Es ist wohl notwendig, ehe ich ins Einzelne eingehe, meine eigene Ansicht auch über die Zeitabschnitte bis 1200 zu entwickeln, ohne sie an den Beispielen, die im folgenden vorgeführt werden, völlig belegen zu können. Hat, wie man heute wohl unbeirrt sagen kann, Hans Hirsch mit seiner Behauptung, daß die Blutgerichtsbarkeit erst um und nach 1100 entstand,<sup>9)</sup> recht, so hat bis dahin einzig und allein die Bußengerichtsbarkeit die Entwicklung bestimmt. Bußengerichtsbarkeit übten aber sowohl der Graf wie — wo diese Einrichtung bestand — das Hundertschaftsgericht, wie der Vogt als Richter in der Immunität. Da die Bußengerichtsbarkeit auch im ganzen Spätmittelalter, schon weil sie ein nutzbares Recht war, im Vordergrund stand, sind also die Bußengerichtsbarkeit und die verschiedenen sie ausübenden Mächte diejenigen, die miteinander um die Landeshoheit rangen. Die höhere, übergeordnete Gerichtsbarkeit des Herzogs, im wesentlichen Appellations- und Adelsgerichtsbarkeit, wie die aus den verschiedensten Bindungen, vor allem Lehenrechten, Eigentkirchenrechten und Vogteien, erwachsenden Steuerrechte dürfen dabei nicht vergessen werden. Landeshoheit entsteht also aus der Anhäufung verschiedenster Gerichts- und Steuerrechte in einer Hand und entwickelt sich in der Auseinandersetzung mit andern ähnlichen Mächten. Da die Bußengerichtsbarkeit stammesrechtlich verschieden war, mußte auch die Entwicklung der Landeshoheit in jedem Stamm anders verlaufen. Ein Blick auf eine Schulkarte des alten Deutschen Reiches bestätigt das auch jedem Unbefangenen; den großen Territorien im bairischen und niedersächsischen Stammesgebiet steht die Zerplitterung Schwabens und des Westens gegenüber, während in Mainfranken die Zentgerichte eine verhältnismäßig großflächige Entwicklung der Gerichtsverfassung gegenüber ungeheurer Zerplitterung der anderen Hoheitsrechte, namentlich der Steuerrechte erkennen läßt. Hier führt jedenfalls innerhalb jeden Stammes eine deutliche Entwicklungslinie von den Verhältnissen der

<sup>9)</sup> Hans Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, Prag 1922.

Ottonen- und Salierzeit in die Zeit, wo die größte Zersplitterung durch das Reformationsrecht der Reichsstände zu ewiger Verfeinerung verurteilt wurde und das schreckliche Instrument des Westfälischen Friedens zu der von außen dem Deutschen Volk aufgezwungenen Reichsverfassung wurde. Die Stämme haben also auch nach ihrem Untergang als politische Mächte in der Zeit Friedrichs I. die Rechtsentwicklung ihrer Gebiete bestimmt; die Landeshoheit entwickelt sich in jedem Stammesgebiet anders.

Im bairischen Stammesgebiet ist die Hundertschaft urkundlich nicht nachweisbar; einige „centenarii“ und „centuriones“ werden zwar vor 900 genannt,<sup>9)</sup> aber nie eine Gebietsorganisation, die „centena“ oder ähnlich hieße. Bußengerichtsbareit übten wohl seit 1000 neben Grafen und Vögten die zahlreichen Hochfreien Bayerns in ihren als „Herrschaft“ bezeichneten Gerichtsgebieten. Es scheint, daß ursprünglich jeder Hochfreie über alle seine einzeln sitzenden Untertanen Gerichtsbarkeit übte. Aber „Herrschaft“ darf mit Grundherrschaft nicht verwechselt werden, da nur ein ganz kleiner Teil der Grundherrschaften, eben die der Hochfreien und der aus ihrem Kreis stammenden Vögte, „Herrschaften“, wie man im Spätmittelalter sagt, besaßen. Für das bairische Stammesgebiet ist die Hundertschaft also als Unterlage für die Entwicklung zur Landeshoheit mindestens nach dem heutigen Stand der Forschung auszuschneiden<sup>10)</sup> und die „Herrschaft“ dafür einzusetzen.

Ich habe versucht, die Entstehung dieser hochfreien „Herrschaften“ auf militärische Gebotsrechte aus dem 10. und 11. Jahrhundert zurückzuführen;<sup>10)</sup> ich weiß, daß diese Ansicht neu ist, und in das übliche Gedankengebäude der Rechtsgeschichte nicht einzufügen ist; ihre Erörterung mag daher in diesem Rahmen als nebensächlich wegbleiben. Man hat sich in der Literatur gewöhnt, jedem Reichsstand Landeshoheit innerhalb jener Grenzen, wo er nur dem Reich unterstand, zuzuschreiben. Wollte man mit Brunner Landeshoheit nur den Landesfürsten zuschreiben, so hätten in unserm Fall nur Kurbayern und Pfalz-Neuburg Landeshoheit besessen und man müßte für die Stellung von Hochstift und Reichsstadt Regensburg wie für die Reichsstifter ein anderes Wort, etwa deren Reichsunmittelbarkeit, wählen. Da jedoch Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit nicht gleichbedeutend sind, das eine Wort nur das Verhältnis nach oben, zum Reichsoberhaupt und den Reichsständen, das andere nur das Verhältnis gegenüber anderen Untergebenen beinhaltet, soll im folgenden, so berechtigt Brunners Einwände gegen den bisherigen Wortgebrauch sind, das Wort Landeshoheit in dem üblichen unterschiedslosen Gebrauch verwendet werden, um verständlich zu bleiben. Daß der Ausdruck Landeshoheit diese Zweideutigkeit enthält, liegt darin, daß man darunter sowohl Zustände des 13. wie des 16. Jahrhunderts begreifen will. Wo man die Entwicklung ganzer Landschaften verfolgen

<sup>9)</sup> Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte, Neue Folge 4, S. 189, 232, 259, 273, 295, 296, 302, 339, 369, 426, 462, 479, alle zwischen 804 und 828; ebenda 6, S. 46, 102 und 147 von 802, 1100 und 1110/30.

<sup>10)</sup> Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 2 (1938), S. 905 ff.

kann, zeigt sich, z. B. in Seeschwaben oder in Mainfranken, deutlich die Zerfegung der alten Länder, an deren Stelle schon in der Reformationszeit zahlreiche kleine Territorien getreten sind; man muß nur etwa die Schwäbische Landvogtei oder das Hochstift Würzburg als Beispiele herausgreifen. Im allgemeinen hat das bajuwarische Rechtsgebiet diese Entwicklung nicht mitgemacht; nur auf dem Boden von Regensburg findet sie sich.

O. Brunners neue Gedankengänge lassen also noch mehr als die in den ersten Absätzen angestellten Betrachtungen erkennen, welche Probleme in den Regensburger Verhältnissen, wie sie nach 1251 erfassbar sind, stecken, und leiten daher zur Fragestellung im einzelnen hinüber.

Im folgenden wird der Begriff Landeshoheit ohne Rücksicht auf die Stellung des Territoriums, ob es eben Land im Rechtsinn war oder nicht, gebraucht werden, zugleich aber versucht werden, den Begriff Reichsunmittelbarkeit in dem Sinn zu erweitern, daß er dort eingesetzt werden kann, wo ein Territorium kein Land war.

Bei irgendeinem Fürstentum wird man die Landeshoheit als *verwirklicht* ansehen können, wenn der Fürst auf Grund der erworbenen Grafschaftsrechte in seinem Land ein oberstes Gericht eingerichtet hat, Landfrieden erlassen hat, Landtage abgehalten hat, ohne daß andere Reichsstände dabei als neben ihm gleichberechtigt mitwirkten. Man wird die Landeshoheit als *vollendet* ansehen, wenn der Fürst die in diesem Land Wohnenden auch dann, wenn sie weder seine Lehensleute noch seine Grundholden sind, noch von ihm bevogtet werden, zu Landessteuern heranziehen konnte. Zwischen beiden Stufen können Jahrhunderte liegen.

Anders ist die Fragestellung in jenen Fällen, wo ein fürstliches oder nichtfürstliches Territorium die Reichsstandschaft besaß, ohne grafschaftliche Rechte erworben zu haben und ohne daß andere Herrschaften ihm unterworfen waren. In solchen Fällen ist die Reichsunmittelbarkeit und damit die „Landeshoheit“ nicht durch positive Kennzeichen, sondern umgekehrt aus dem Fehlen anderer Bindungen erschlossen worden; in den Anschauungen des späteren Mittelalters hat die Lehenrührigkeit des Gebietes oder einzelner daran hängender Rechte, besonders des Blutbannes genügt, um die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten; so etwa bei den Grafen von Schauenberg in Oberösterreich oder bei der Grafschaft Haag und der Herrschaft Hohenwaldeck in Oberbayern.

Aber bei einer Stadt sind alle diese Unterscheidungen nicht recht brauchbar. Gewiß, es gibt Reichsstädte, wie Ulm und Nürnberg, die ganz hübsch abgerundete Territorien und Stücke gräflicher Gerichtsbarkeit erworben hatten. Doch das sind Ausnahmen; die große Mehrzahl namentlich der schwäbischen und fränkischen Reichsstädte sehen in dem Deutschen König als Nachfolger der Staufer ihren Stadtherren und sind deshalb Reichsstädte, weil ihre Stadtsteuer ebenso in die königliche Kammer fließt, wie etwa die Stadtsteuer von Wien in die Kammer des Herzogs von Österreich oder jene von Villach an den Bischof von Bamberg. Ich kann hier darauf zurückverweisen, daß besonders nach 1500 die Frage, wohin die Steuern gezahlt werden bei jenen Terri-

torien, die keine Länder im Sinn Brunners waren, über die Reichsunmittelbarkeit entschied. So beruht die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaften Alt- und Neufrauenhofen südöstlich von Landsbut in Niederbayern darauf, daß sie, ohne im Besitz der vollen Hochgerichtsbarkeit zu sein, an das Herzogtum Bayern keine Steuern zahlten.

Neben den Städten, die deshalb reichsunmittelbar waren, weil der Deutsche König ihr Stadtherr war, gibt es aber auch andere, die in der Reichsmatrikel von 1521<sup>11)</sup> stehen, deren Stadtherr nicht der König war, wie Köln, Metz, Danzig, Elbing, Bremen. Es sind Städte, die nie zum staufischen Territorium gehört hatten, die aber auch keinem Stadtherren Stadtsteuern zahlen selbst, wenn sie einen Stadtherren anerkannten. Man kann auch bei diesen Städten wie bei den verschiedenen kleinen Territorien von negativen Kennzeichen der Landeshoheit sprechen: sie zahlten ihre Steuern ans Reich, weil sie sie keinem andern zahlten.

Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit sind allmählich, besonders seit Einführung der Reichsteuern begriffliche Gegenstücke geworden; wer reichsunmittelbar ist, und Reichsteuern zahlt, hat die volle Landeshoheit in seinem Territorium; Überschneidungen, die eintreten, wenn ein Fürst Herrschaften im Land eines andern Fürsten hat, bieten hiebei manche Schwierigkeiten.<sup>12)</sup> Ich möchte nach den bisherigen Darlegungen fünf verschiedene Fälle unterscheiden, in welchen Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit gegeben waren: 1. deshalb, weil der Fürst Herr eines Landes ist, 2. weil der Fürst oder Herr oder Ritter Reichslehen besitzt, 3. weil die Herrschaft oder der Ritter nirgends Landstand ist und zu keinem Land steuert, 4. weil der Deutsche König Stadtherr der betreffenden Stadt ist und daher ihre Stadtsteuern einnimmt, 5. weil die betreffende Stadt keinem Stadtherrn Stadtsteuern zahlt.

Die Formulierung der fünf Möglichkeiten zeigt, daß die Frage der hohen Gerichtsbarkeit nicht der einzige, hier zu beachtende Gesichtspunkt ist; besonders bei den Städten, deren Rechtsstellung von der Stadtsteuer abhängt, ist die Frage der Blutgerichtsbarkeit nicht entscheidend und bei Herrschaften und Ritterchaften, ja, wie sich bei Regensburg zeigen wird,<sup>13)</sup> bei manchen Fürsten auch nicht.

<sup>11)</sup> Bruno Sebbardt, Deutsche Geschichte, 2. Aufl., 2, 1931, S. 197.

<sup>12)</sup> So war es z. B. von 1527 bis 1764 strittig, ob die Gebiete, die das Erzstift Salzburg um Mühlhof besaß, zum bayerischen oder salzburgischen Territorium gehörten. Salzburg zahlte zwar seit 1527 dafür teilweise Steuern an Bayern, behauptete aber, da es selbst die Weibsteuer aus diesem Gebiet bezog, daß es dort Landeshoheit habe, und führte seit 1607 diesbezüglich einen Prozeß beim Reichskammergericht gegen Bayern. Ähnlich waren die Rechtsverhältnisse zwischen den Regensburger Reichsstiftern und -Äbtern und Bayern; auch hier schwebten lange Prozesse vor dem Kammergericht. Klarer waren die Rechtsverhältnisse über den Salzburger und Passauer Besitz in den österr. Landen auf Grund von verschiedenen Staatsverträgen. Bezüglich Bamberg erklärten noch 1594 die protestantischen Adelligen Rärntens, daß sie nur einen Landesfürsten, nämlich den Herzog von Rärnten, und nicht zwei, Bamberg und Rärnten, hätten, Carinthia I, 1907, S. 146 ff.

<sup>13)</sup> Siehe unten S. 47 ff. über St. Emmeram.

Sehen wir nun nach diesen Erörterungen zur Frage über, wie die Verhältnisse in Regensburg lagen, so waren in den letzten drei Jahrhunderten des alten Reiches die Rechtsverhältnisse diese: Innerhalb der Stadtmauern von Regensburg waren außer der Reichsstadt Regensburg noch der Fürstbischof von Regensburg wie die beiden Reichsfrauenstifter Ober- und Niedermünster wie der Fürstabt von St. Emmeram Reichsstände, auch das Kollegiatstift der Alten Kapelle hat sich als Reichsstift bezeichnet, stand jedoch in keiner Reichsmatrikel. Zur Reichsstadt Regensburg gehörte ein kleiner Burgfried; Prüfening, Prüll und Stadtamhof, um nur einige Orte anzuführen, gehörten schon zu Kurbayern; von den geistlichen Fürsten in Regensburg hatte nur der Fürstbischof und sein Hochstift Gebiete mit Landeshoheit außerhalb der Stadt.

Die Fragestellung für die Reichsstadt wird zugleich eine Untersuchung der Verfassungsgeschichte der Reichsstadt sein müssen. Es wird notwendig sein, die Gerichtsbarkeit in der Stadt zu untersuchen, die Stellung des Rates zu überprüfen, festzustellen, wie und wann die leitenden städtischen Beamten, Bürgermeister, Rämmerer, Hauptmann, an die Spitze der Stadt gelangt sind und welche Rechte sie, soweit unsere Fragen es erfordern, geübt haben, wie es weiter mit den Handwerkern und ihrem Verhältnis zur Reichsstadt war.

Dann wird die Frage der Stadtsteuer und der Umfang der zu dieser Verpflichteten wie das Verhältnis der Regensburger Bürger und ihres Besitzes zu den Landessteuern im Herzogtum Bayern zu erörtern sein; nicht weniger wichtig wird die Frage sein, wie die Reichsstifter in der Stadt sowohl der Gerichtsbarkeit wie der Steuerhoheit der Stadt gegenüberstanden; weiter, wieweit die Reichsstadt Vogtherr geistlicher Stiftungen war und wurde und damit die Grundlagen für das von ihr geübte Reformationsrecht gewann.

Es liegt nahe, zu vermuten, daß die Untersuchung der spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse, um welche es sich hier vor allem handeln wird, nicht ohne Beziehung und Ergebnis für ältere, weiter zurückliegende Zeiten sein wird. Der Vergleich mit den Rechtsverhältnissen innerhalb des ganzen großen bajuwarischen Stammesgebietes soll der Schlüssel sein, mit dessen Hilfe die Rätsel von Regensburg gelöst werden.

Ist doch immer wieder<sup>14)</sup> behauptet worden, daß Regensburg rechtlich die Mutterstadt Wiens sei, was bei den beiderseitigen engen Handelsbeziehungen gerade vom 13.—15. Jahrhundert ja kein Wunder wäre. Gerade hier wird der Vergleich sehr aufschlußreich sein. Obendrein ist Regensburg ja die älteste große Stadt in Süddeutschland rechts des Rheins neben Augsburg; Frankfurt, Würzburg, Ulm, Nürnberg, Bamberg wie die vier andern Bischofsstädte Bayerns (Eichstätt, Freising, Passau und Salzburg) sind als Mittelpunkte jünger wie Regensburg, der Sitz der Agilolfingerherzoge. Man darf also von der Verfassungsgeschichte und Rechtsentwicklung von Regensburg Aufschluß über mancherlei Fragen auch der Umgebung erhoffen; man müßte annehmen, daß die späteren Verfassungsverhältnisse Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse gewähren,

<sup>14)</sup> Hans von Voltolini, Die Anfänge der Stadt Wien, S. 107 ff.

namentlich in die Zeit vor dem allgemeinen Aufschwung der Städte im Südosten Einblick geben.

Hier soll mit einigen Worten von den Quellen und der Literatur zu diesen Fragen, soweit sie Regensburg selbst behandeln, die Rede sein.

Soweit nicht Gemeiner in seiner Stadtgeschichte Auszüge aus den Quellen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Regensburg gebracht hat, ist man auf die Ausgabe der städtischen Urkunden von Wiedemann angewiesen, die nur bis 1350 reicht.<sup>15)</sup> Da der zweite Band des Regensburger Urkundenbuches bis heute nicht erschienen ist, mußte ich für die Folgezeit das Archivmaterial benützen. Es sind die verschiedenen Stadtbücher sowie die Akten über die Verhandlungen zwischen Reichsstadt und Herzog Albrecht IV., die für die Verfassungsgeschichte wichtige Urkunden enthalten. Das Stadtbuch I ist von Wiedemann beschrieben worden.<sup>16)</sup> Die darin enthaltenen Urkunden und Notizen reichen noch über 1350 beträchtlich herunter; als letztes Stück glaube ich einen Eintrag vom 21. 11. 1388 feststellen zu können.<sup>17)</sup> An dieses Stadtbuch schließt sich das mit 1385 beginnende sogenannte „Selbe Stadtbuch“ an.<sup>18)</sup> Der Hauptteil desselben besteht aus fünf Lagen Papier zu acht Bogen, denen eine Lage zu vier und eine zu drei Bogen angeschlossen ist. Die Einträge in diesem Teil gehören überwiegend der Zeit bis 1413 an. Der zweite Teil, die Blätter 100—137, scheint der gleichen Zeit anzugehören; auch hier reichen die Einträge bis 1414 herab; um 1470 erhielt der Band ein Register (Blatt 1—7). Ebenfalls ins 14. Jahrhundert gehört ein Band mit Zollordnungen, der schwer genau zu datieren ist.<sup>19)</sup> Die Akten der Verhandlungen zwischen Herzog Albrecht IV. und der Reichsstadt von 1486 bilden ebenfalls einen Band; es sind nicht zusammengebundene Akten, sondern eine Reinschrift, die wahrscheinlich für den Prozeß vor dem kaiserlichen Hofgericht angelegt ist; der Prozeß ist ebenfalls darin enthalten.<sup>20)</sup> Von den Regimentsordnungen von 1500 und 1514 liegen mehrere Abschriften vor.<sup>21)</sup> Später hat man neuerlich umfangreiche Kopialbücher als Sammlungen der städtischen Rechtsgewohnheiten angelegt. Ein solcher Band ist 1549 entstanden;<sup>22)</sup> er beginnt mit der Geschäftsordnung des Rates, enthält ausführliche Bestimmungen über die acht Wachten, eine Gerichtsordnung, Rechnungen für alle städtischen Ämter, schließlich Maut- und Zollordnungen. Der zweite gleichartige Band enthält die Ordnungen für das Bauamt, das Rechnungsamt, Siegelamt und Steueramt und mancherlei anderes, wie eine Inventur-, eine Hebammen- und eine Mühlordnung, und ist im Gegensatz zu den Stadtbüchern um 1400 leidlich nach Sachgebieten geordnet. Etwa ein Jahrhundert später, nach 1657, hat man wieder eine ähnliche Sammlung von Ordnungen angelegt, die bis in die zweite Hälfte des 16. Jahr-

<sup>15)</sup> Monumenta Boica, Band 53 (1912).

<sup>16)</sup> Ebenda, S. 715 ff M. S. St. A. Regensburg, Reichsstadt, Lit. 371.

<sup>17)</sup> Auf fol. 72.

<sup>18)</sup> M. S. St. A. Regensburg, Reichsstadt, Lit. 297.

<sup>19)</sup> Ebenda, Lit. 323 mit 50 beschriebenen Blättern.

<sup>20)</sup> Ebenda, Lit. 316.

<sup>21)</sup> Ebenda, Lit. 376 a und b.

<sup>22)</sup> Ebenda, Lit. 384 und 385.

hundredts zurückgreift (bis auf 1563, 1565, 1566, 1571), und sie auch noch durch spätere Stücke ergänzt.<sup>23)</sup>

Über die Verhältnisse zwischen dem herzoglich-bairischen Gericht zu Stadthof und der Reichsstadt gibt eine Aufzeichnung über die „Richtung“ vom 10. 8. 1395 Auskunft.<sup>24)</sup> Die Angaben über das Propstgericht befinden sich im Faszikel 39 der Urkunden des Hochstiftes Regensburg, worauf mich O. Dörr aufmerksam machte, dem ich für diesen Hinweis bestens danke. Eine Handschrift, die den gleichen Gegenstand betrifft und um 1430 entstanden sein dürfte, befindet sich auch unter den Literalien der Reichsstadt.<sup>25)</sup>

Das ist nur eine ungefähre Auswahl der wichtigsten Handschriften; ich bin mir völlig bewußt, wie ungefähr und unvollständig sie ist; es wäre ja nichts schöner, als einmal aus dem gesamten Material eine Übersicht der Rechtsentwicklung der Reichsstadt bis 1803 zusammenzustellen; für den Inhalt dieses Aufsatzes mag diese Auswahl hinreichen.

Kürzer kann ich mich bei einer Übersicht der die Verfassungsgeschichte der Stadt Regensburg berührenden Literatur fassen. An die Spitze gehört immer noch Carl Theodor S e m e i n e r s „Reichsstadt Regensburgische Chronik“.<sup>26)</sup> Abgesehen von einer uns heute abstoßenden Judenfreundlichkeit muß dieses Werk auch heute noch recht hoch eingeschätzt werden, da es eine Anzahl von Quellenstellen bringt und verarbeitet, die sonst nicht gedruckt vorliegen. Freilich, dort wo Gemeiner die Quellen frei wiedergibt, hat er ohne Zögern seine Deutungen in den Text hineingelegt. Er deutet daher den Rat der Stadt auch in Urkundenstellen hinein, die nichts von ihm wissen.<sup>27)</sup> Ja er wendete sich sehr entschieden gegen eine ältere Meinung, die annahm, Regensburg wäre beim Sturz Heinrichs des Löwen 1180 Reichsstadt geworden; nach Gemeiner wäre Regensburg seit 788 eine Reichsstadt gewesen. Daher ist aus Gemeiners Chronik auch keine Klarheit über die Entwicklung der Verfassung von Regensburg vor etwa 1250 zu gewinnen.

Eine große Rolle hat W. A r n o l d s Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte gespielt,<sup>28)</sup> der eine „freie Einung der Bürger“ als Grundlage der städtischen Verfassungsentwicklung ansah.

Ausführlich hat sich F. S f r ö r e r<sup>29)</sup> mit der Entwicklung der Stadtverfassung von Regensburg befaßt.

Über die wichtige Arbeit von W. L ö f f<sup>30)</sup> über das Hansgrafenamt wird noch zu sprechen sein.

Ebenso wird auch noch die schöne Arbeit von Ivo S t r i e b i n g e r „Der Kampf um Regensburg 1486—92“ einzureihen sein.<sup>31)</sup>

<sup>23)</sup> Ebenda, Lit. 389.

<sup>24)</sup> Ebenda, Lit. 312; 6 Blatt.

<sup>25)</sup> Ebenda, Lit. 360.

<sup>26)</sup> Carl Theodor S e m e i n e r, Reichsstadt Regensburgische Chronik, 1. Band 1800; 2. Band 1803; 3. Band 1821; 4. Band 1824; weiter nur als Gemeiner zitiert.

<sup>27)</sup> S. B. 1, S. 294 zu 1207 und S. 220 zu 1126.

<sup>28)</sup> Erschienen 1854.

<sup>29)</sup> W. O. 37, (1889), S. 1—73.

<sup>30)</sup> Ebenda 49 (1897), S. 1—171.

<sup>31)</sup> W. O. 44 (1890), I. 1—108, II. 97—204.

Von den Arbeiten aus letzter Zeit wird jene von H. Martin<sup>31)</sup> noch zu streifen sein. Fritz Morré<sup>32)</sup> hat sich in seiner fleißigen und gründlichen Arbeit über das Regensburger Patriziat sehr vorsichtig verhalten und nur die Entstehung des Stadtrates auf das Privileg Kaiser Friedrichs II. zurückgeführt und die 16 des Rates scharf und eindeutig von den 24 consiliarii, die er nach dem Friedgerichtsbuch für eine Gerichtsbehörde hielt, geschieden.<sup>33)</sup> Er hat das Hansgrafenamt als ein ursprüngliches stadtherrliches Amt bezeichnet, aber allen Fragen über die Rechtsverhältnisse der Stadt Regensburg vor 1200 hat er sich mit Hinweis auf S. Rietzschels Theorien über die Burggrafschaft und auf eine davon angeblich zu scheidende Gaugrafschaft im Donaugau entzogen.

Diesen Arbeiten gegenüber muß die Fragestellung auf die Tatsache zielen: Wieso gab es im mittelalterlichen Regensburg innerhalb eines Mauerringes fünf oder, wenn man die Alte Kapelle mitzählt, sechs Reichsstände? Wieso haben diese Reichsstände alle ein eigenes Steuerrecht beanspruchen können, obwohl die vier Reichsstifter in Regensburg selbst nur den kleinsten Teil ihres Besitzes liegen hatten und die Mehrzahl ihrer Untertanen im Herzogtum Bayern saß? Welche Hoheiten hatte das Hochstift Regensburg in der Stadt? Und wie steht es mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der Reichsstadt, des Hochstiftes und der vier Reichsstifter? Die Untersuchung wird bei den Privilegien der Reichsstadt beginnen.

Die reichsstädtische Verfassungsgeschichte muß mit der Verfassungsgeschichte der anderen größeren Städte des bajuwarischen Stammesgebietes, namentlich mit jener von Wien, das mehrfach als Tochterstadt von Regensburg angesehen wurde, verglichen werden. Dieser Vergleich wird erst eine Klärung über die Entstehung der Regensburger Stadtverfassung ermöglichen.<sup>34)</sup>

## 2. Die Entwicklung der Verfassung der Stadt Regensburg bis 1400

Die Verfassungsentwicklung einer Stadt wird bestimmt durch die ihr erteilten Privilegien, wie durch spätere Verordnungen und Verfassungskämpfe. Was zunächst untersucht werden soll, sind die königlichen und kaiserlichen Privilegien für Regensburg von 1207—1350. Bezüglich der inneren Verfassungskämpfe kann ich mich kurz fassen, da darüber R. Th. Gemeiner wie F. Morré ausführlich und erschöpfend gehandelt haben.

Das Verhältnis der beiden wichtigsten Privilegien vom 9. März 1207 und September 1230 ist die erste Frage.

Das Privileg König Philipps vom 9. März 1207<sup>35)</sup> gibt in sechs Punkten der Reichsstadt eine Reihe von Rechten und fügt eine knappe allgemeine

<sup>31)</sup> Dissertation Erlangen 1927, siehe unten S. 38.

<sup>32)</sup> In dieser Zeitschrift 85, S. 1—147 (1935), weiter nur als Morré zitiert.

<sup>33)</sup> Sollten diese 24 nicht mit den meist in der Zwölfszahl auftretenden Geschworenen steirischer, kärntnerischer und tirolischer Städte zusammenhängen? Siehe unten S. 23—24.

<sup>34)</sup> Siehe S. 12, Anm. 14 und unten S. 24.

<sup>35)</sup> Mon. Boica 53, S. 17, Nr. 48.

Bestätigung aller von Kaiser Friedrich I. und Kaiser Heinrich VI. erteilten Rechte und Gewohnheiten an. Die sechs Punkte sind 1. eine Beschränkung des Pfändungsrechtes sowohl des Schultheißen- wie des Propstgerichtes gegenüber Regensburger Bürgern lediglich auf Klagen von Mitbürgern, die mit der Stadt Steuern zahlen. 2. Bei Totschlagsklage oder Klage wegen Aufnahme von Gedächeten kann der Bürger, dessen Haus als Tatort gilt, sich durch einfachen Eid lösen, wenn aber ein Friede geschworen ist, unter Beziehung zweier Genannter zum Eid. 3. Auf Ausübung der „Grundruhr“ steht Acht. 4. Ausdehnung der Steuerpflicht in Regensburg auf alle Kleriker, Nichtbürger und Juden, die Geschäfte treiben. 5. Verbot von Turnieren (theatrum ludi) in der Stadt bei Acht. 6. Das Recht, den Hansgrafen zu wählen, welcher für seine Verordnungen an die städtischen Einrichtungen und die Zustimmung der Bürger gebunden ist.

Das Privileg setzt also eine steuerleistende Bürgergemeinde in Regensburg voraus; jede Spur eines Bürgermeisters oder Rates fehlt. Die Bürgergemeinde wird gerichtlich durch die Beschränkung des Pfändungsrechtes von jeder Beziehung zu den Gerichten der Umgebung gelöst und abgefordert; sie erhält durch das Recht, den Hansgrafen zu wählen, die erste städtische Behörde; durch die Bindung des Hansgrafen an die Zustimmung der Bürger und ihre Einrichtungen wird der Hansgraf auch sachlich der Bürgergemeinde eingegliedert.

Das Privileg Kaiser Friedrichs II. vom September 1230<sup>96)</sup> ist sehr viel länger. Es enthält nicht weniger als 21 Punkte, von welchen die letzten sechs sich eindeutig als Neuverleihung geben; der 16. Punkt beginnt nämlich: „Item petitioni civium assentimus statuentes“, die Punkte 17—19 beginnen „Item statuimus“. Die Urkunde König Philipps ist benützt; die Arengen der beiden Urkunden weichen voneinander ab, hingegen klingt die Publicatio und die an diese anschließende Motivierung (eigentlich zweite Hälfte der Arenga) mehrfach an die Urkunde König Philipps an.<sup>97)</sup> Man sollte nun erwarten, daß die sechs Punkte der Urkunde Philipps sich anschließen würden. Statt dessen folgt eine Reihe anderer Punkte; nur der 2. Punkt entspricht dem 2. Punkt im Privileg Philipps. Erst am Schluß folgen weitere Punkte aus Philipps Verleihung: der 11. Punkt entspricht dem 6. Philipps, der 12. dem 1. Philipps, der 14. dem 3., der 15. dem 4. Philipps. Der 5. Punkt der Urkunde Philipps fehlt.

Diese Anordnung der Punkte im Privileg Friedrichs II. fordert folgende Schlüsse: das Privileg Friedrichs II. bringt die verschiedenen Rechte nach der zeitlichen Reihe der Verleihung, wenn auch nicht streng: 11—12 und 14—15 sind aus Philipps Privileg, 16—19 Neuverleihungen Friedrichs II. Die Umstellung des Punktes 2 bei Philipp könnte durch eine gewisse sachliche Ordnung bedingt sein, denn die Punkte 1—4 bei Friedrich II. sind Landfriedensrecht, 5—7 Zivilrecht, 8—10 handeln über Gerichtshoheit, ebenso

<sup>96)</sup> Mon. Boica 53, S. 24, Nr. 57.

<sup>97)</sup> Übereinstimmend sind die Worte: „Inde est . . . fidem et devocionem, quam cives Ratisponenses . . . exhibuerunt et exhibere . . . liberalitatis nostre . . . concedimus.“

der Philipps Privileg entnommene 11. Punkt. Der 13. Punkt würde sich sachlich am besten dem 6. anschließen. Die Reihenfolge der Punkte im Privileg von 1230 ist also teils durch die Zeit der Verleihung; teils durch eine sachliche Verknüpfung bedingt.

Das Privileg Philipps von 1207 erwähnt zwei nicht vorhandene Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI.; jenes von Friedrich II. erwähnt keine Vorurkunden, benützt aber das Privileg Philipps und reiht ihm andere Bestimmungen vor. Die Bestimmungen 1, 3—10 und 13 des Privilegs Friedrichs II. möchte ich daher als entnommen aus den verlorenen Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. ansehen. Da der Punkt 9 ausdrücklich den Burggrafen nennt, Burggrafen aber seit 1185 nicht mehr vorhanden waren, versät dieser Punkt rein sachlich damit seine Herkunft aus dem Privileg Friedrichs I. Andererseits scheint der 13. Punkt eine nähere Ausführung zu den Punkten 3 und 6 zu sein, also eher dem Privileg Heinrichs VI. als jenem Friedrichs I. anzugehören. Da der 3., 8. und 9. Punkt den Herzog besonders hervorheben, wäre es nicht unwahrscheinlich, daß diese Punkte auf Herzog Heinrich den Löwen sich beziehen. Es läge nahe, eine solche Urkunde Friedrichs I. etwa zu 1161 nach der Regelung der Streitigkeiten zwischen Herzog Heinrich und Bischof Hartwig II. anzusehen; mit dem Privileg Friedrichs I. für die Steinerne Brücke von 1182<sup>20)</sup> ist sie nicht identisch.

Man könnte freilich auch annehmen, die Punkte 1—10 entsprächen dem Privileg Friedrichs I., 11—13 jenem Heinrichs VI. und das Privileg Philipps hätte die Punkte 2, 11 und 12 aus den Vorurkunden wiederholt und 14 und 15 hinzugefügt. Ob die Punkte 20 und 21 einer Vorurkunde entnommen sind oder Neuverleihungen Friedrichs II., scheint mir schwer zu entscheiden. Eine Entscheidung über diese Möglichkeiten, die Urkunde von 1230 zu zerlegen, kann wohl nur ein gründlicher Diktatvergleich mit den Urkunden der beiden Kaiser bringen, den ich hier mangels Material aus andern Urkunden Philipps und Friedrichs II. nicht durchführen kann.

Legt man die eben erörterte Möglichkeit der Bergliederung der Urkunde Friedrichs II. zugrunde, dann hätte Friedrich I. den Regensburgern folgende Rechte verliehen: 1. Reinigungseid selbstwölft bei Anklage auf Zweikampf, 2. einfachen Reinigungseid bei Klage auf Totschlag oder Aufnahme von Geächteten; sobald jedoch ein Landfriede beschworen ist, mit zwei Genannten. 3. Strenges Verbot jeder nicht durch das Gericht (welches wird nicht gesagt) bestätigten Besiznahme von Häusern und Fahrhabe in der Stadt auch gegen Herzog und Adel. 4. Bei gegenseitigen Angriffen von Regensburgern außer der Stadt, wird Schutzpflicht an Bischof, Herzog und Gemeinde verfügt (was sehr gut zu den Rämpfen von 1161 passen würde). 5. Stadtluft macht nach zehn Jahren frei. 6. Durch zehn Jahre unangefochtener Besitz von Liegenschaften im Stadtburgfried verhindert Anfechtungen. 7. Auf 12 Fuß (bei 4 Meter) Entfernung darf von keiner Seite ein Gebäude an die Stadtmauer angebaut werden. 8. Der Herzog darf auf einem ordnungsmäßig berufenen Land- und Gerichtstag in Regensburg über die Dienstmannen des Hochstifts und die Bürger erst

<sup>20)</sup> Mon. Boica 53, S. 10, Nr. 40.

am 3. Tag Gericht halten; bei einem Gericht über Bürger müssen Bürger die Schranne besetzen. 9. Der Domvogt und der Burggraf können Bürger nur im offenen Gericht nach altem Brauch ächten; dieses Gericht können sie nur dreimal im Jahr abhalten. 10. Dreimal jährlich haben die Bürger das Recht mit Zustimmung von Bischof und Herzog die Münze auf Echtheit zu prüfen.

Diese Bestimmungen hängen teilweise stark zusammen; 3, 4, 6, 8 und 9 sollen die Bürger vor jedem Angriff schützen, den die Stadtherren, der Herzog und der Bischof, gegen sie erheben könnten. Sie passen sehr gut in eine Zeit, in der sich die Bürgerschaft selbständig zu entwickeln begann.

Die Bestimmung 11 über die Wahl des Hansgrafen setzt das Aussterben der Burggrafen 1185 voraus, die Bestimmung 12 ist eine Ergänzung zu 3, 4, 6, 8 und 9 hinsichtlich des Pfandrechtes, 13 eine solche hinsichtlich des Besitzrechtes. Die Bestimmung 15 über Ausdehnung der Steuerpflicht auf Geschäfte treibende Nichtbürger setzt eine sehr weit vorgeschrittene Gemeindebildung voraus.

Die Ergänzungen Friedrichs II. beinhalten Erweiterungen der bisherigen Rechte; ein Verbot, Regensburger außer wegen liegender Güter in fremden Gebieten vor fremde Gerichte zu ziehen; (Privileg „de non evocando“) Sicherung der inneren Rechtslage in der Gemeinde, durch das Verbot der Haltung von Muntmannen seitens der Patrizier; weiter das Recht für sämtliche Bürger, für den eigenen Hausbedarf Bier zu brauen und die Aufrechterhaltung der Zollstätte zu Kallmünz. Diese Ergänzungen setzen das Vorhandensein einer entwickelten Gemeinde wie die Privilegierung durch König Philipp sachlich voraus.

Dieselben Voraussetzungen lassen die beiden Bestimmungen am Schluß erkennen, welche eine regelmäßige an König und Bischof gezahlte Stadtsteuer erwähnen; wer diese Steuer zahlt, ist sowohl als Vogtmann wie als Leibzinsler eines andern Herrn von jedem den normalen Zins übersteigenden Beitrag, also auch von Steuern an andere Herren frei.

Im Gegensatz zur späteren Entwicklung nach 1251, die eine Stadtherrschaft des Reiches in Regensburg nicht erkennen läßt und vor allem keine Reichssteuern erwähnt,<sup>39)</sup> sind in diesem Privileg der König und der Bischof ausdrücklich als Stadtherren, die Steuerrecht besitzen, gekennzeichnet. Der bairische Herzog ist in den Zusätzen Friedrichs II. als Teilhaber an der Stadtherrschaft völlig ausgeschlossen, was um so mehr für die eben vorgetragene Vermutung spricht, daß die erste Hälfte der Bestimmungen des Privilegs von 1230, die den Herzog erwähnt, einer älteren Zeit entstammt.

Es ist nun zu prüfen, ob die Bestimmungen 1—9, die ich einem Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1161 oder 1180 zuschreiben möchte, in dieser Zeit möglich sind. Die Bestimmung 5 „Stadtluft macht frei“ würde für 1161 sehr fortschrittlich wirken, 20 Jahre später ist sie ohne weiteres denkbar; denn sie erscheint bei den Städtegründungen Heinrichs des Löwen wiederholt.<sup>40)</sup> Daß 10 Jahre Aufenthalt in der Stadt für die Erziehung der Frei-

<sup>39)</sup> Siehe unten S. 21.

<sup>40)</sup> Schröder-Rünsberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage (1932), S. 691, Anm. 61 mit Bezug auf H. Brunner.

heit gefordert wird, würde einen Zeitansatz vor 1200 wahrscheinlich machen, da in den bayrischen Landfrieden von 1244 abwärts nur mehr ein Jahr Frist für die Erziehung verlangt wird.<sup>41)</sup>

Auch bezüglich der Genannten im Punkt 2, die urkundlich zuerst 1205 erscheinen,<sup>42)</sup> wird man nicht allzuweit über 1200 zurückgehen wollen. Andererseits zeigt die Erwähnung des Zweikampfs im Punkt 1, der in den bayrischen Landfrieden ab 1244 als nicht mehr gebräuchlich verschwunden ist,<sup>43)</sup> daß die Bestimmungen über 1200 zurückgehen können. Zeitliche Fixpunkte für andere Bestimmungen zu finden, ist mir leider nicht gelungen.

Faßt man alles zusammen, was sich auf Grund der Privilegien König Philipps und Kaiser Friedrichs II. sagen läßt, so scheint die Entwicklung folgendermaßen verlaufen zu sein:

Bis 1161 waren der Bischof und der Bayernherzog die hauptsächlichsten Herren der Stadt Regensburg.<sup>44)</sup> Nach der großen Fehde zwischen Herzog Heinrich dem Löwen<sup>45)</sup> und Bischof Hartwig II. um Donauflauf verschwindet jede Nachricht, die auf eine Stadtherrschaft der Herzoge deutet. An die Stelle des Herzogs trat als Stadtherr — ob sofort<sup>46)</sup> oder erst 1180 — der Kaiser.<sup>47)</sup> Kaiser Friedrich I. hat den Bürgern von Regensburg einen Freiheitsbrief gegeben, der die herzogliche Gerichtsbarkeit stark einschränkte und in den ersten 9 oder 10 Punkten des Privilegs von 1230 als Vorlage erkennbar ist. Paßt der politische Gehalt der Bestimmungen besser zu 1161, so scheint der juristische Gehalt eher jünger und besser zu 1180, der Absetzung Heinrichs des Löwen, oder 1185, dem Aussterben der Burggrafen, zu passen.

Die kaiserlichen Ansprüche auf die Stadtherrschaft hat Kaiser Heinrich VI. fortgesetzt. Auf dessen ebenfalls der Urkunde Friedrichs II. vorgelegenes Privileg könnte die Bestimmung über die Wahl des Hansgrafen durch die Bürger zurückgehen. Heinrich VI. ist mindestens dreimal in Regensburg gewesen, 1189, 1192/93 und 1196. Zu welchem der drei Zeitpunkte das Privileg anzusehen wäre, wage ich nicht zu entscheiden; am wenigsten Wahrscheinlichkeit hat 1196, da Privilegienbestätigungen meist zu Beginn einer Regierung, nicht am Ende eingeholt wurden, sobald der König die Stadt besuchte. Man könnte auch auf den Gedanken kommen, daß das

<sup>41)</sup> W. S c h n e i l b ö g l, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts, Heidelberg 1932, S. 267 (79).

<sup>42)</sup> Ebenda, S. 476 (288).

<sup>43)</sup> Ebenda, S. 469 (281).

<sup>44)</sup> Die Reichsstifte Ober- und Niedermünster müssen daneben eine unabhängige Stellung genossen haben; siehe unten S. 21 und 34.

<sup>45)</sup> Ruth H i l d e b r a n d, Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen, Dissertation Berlin 1931, S. 46 ff., betont, daß Heinrich der Löwe in Regensburg als politischer Faktor nicht austritt; dagegen erwähnt das Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1182 die Zustimmung Herzog Ottos I., die sich freilich auf das weiterhin herzogliche Stadttamhof bezogen haben kann. Wenn Kaiser Heinrich IV. von den Regensburger Bürgern eine Steuer erhob, so hängt das damit zusammen, daß zwischen 1077 und 1096 Heinrich IV. keinen Herzog in Bayern anerkannt hat und selbst die Herzogsrechte ausübte.

<sup>46)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 43.

<sup>47)</sup> Ebenda, Nr. 94.

Privileg Herzog Ottokars von Steiermark von 1191/92<sup>49)</sup> in welchem der Hansgraf und seine Hausgenossen handelnd auftreten, die Bestimmung der Wahl des Hansgrafen voraussetzt und würde damit auf 1189 kommen. Aber so eine Vermutung schiene zwar nicht unlogisch, aber kaum zwingend.

Erst im Privileg König Philipps von 1207 ist von der Stadtsteuer der Stadt Regensburg an den König als einer schon eine gewisse Zeit üblichen Einrichtung die Rede. Man wird das Entstehen einer regelmäßigen Stadtsteuer, an welcher nach dem Privileg von 1230 auch der Bischof seinen Teil hatte, in die Zeit Kaiser Heinrichs VI. verlegen müssen. Nach den Privilegien von 1207 und 1230 würde sich die Stadt von anderen Reichsstädten nicht unterscheiden. Der König ist aber ihr Stadtherr und ihm zahlte sie Stadtsteuer.

Was überrascht, ist die Tatsache, daß es der Stadt gelang, die Steuerpflicht an das Reich und an den Bischof los zu werden. Denn sämtliche Urkunden von 1273 an lassen erkennen, daß die Stadt keine Steuer ans Reich zahlte und erst am Ende des 15. Jahrhunderts nach der Abschüttelung der bairischen Hoheit begegnet sie wieder. Eine Steuer an den Bischof wird nirgends erwähnt. Es dürfte beides mit den Kämpfen des Interregnums enge zusammenhängen; denn die Vereinigung der Regensburger Stifter und Klöster gegen städtische Steuerauslagen vom 12. 5. 1259<sup>47)</sup> setzt doch eigentlich voraus, daß die Geistlichkeit selbst an einer solchen Steuer uninteressiert ist; hätte die Stadt dem Bischof Steuer gezahlt, hätte dieser, wenn schon nicht die Reichsstifter, so doch das Domkapitel und seine Eigenklöster und -stifter zur Steuer herangezogen, oder mindestens sich als übergeordneter Schlichter und Schiedsrichter eingemengt. Die Steuerleistung an den Bischof ist also entweder im Zusammenhang mit dem Heimfall der Domvogtei nach 1235 und daraus entstehenden kaiserlichen Machtansprüchen oder wahrscheinlicher infolge des seit 1245 währenden Konflikts mit dem Hochstift unterblieben und damit erloschen. Der Steuerleistung ans Reich wird weiterhin ebenfalls nicht mehr gedacht.

Die Regensburger Bürger haben sich das Privileg, daß sie für niemand Auswärtigen gepfändet werden könnten, welches den 1. Punkt des Privilegs König Philipps und den 2. Punkt jenes Friedrichs II. bilden, von den folgenden Königen bestätigen lassen:<sup>48)</sup> 1277 (16. 7.) von König Rudolf, 1294 (1. 5.) von König Adolf, 1298 (20. 9.) von König Albrecht, 1309 (5. 7.) von König Heinrich VII. König Ludwig hat am 17. 7. 1316 ein gegenteiliges Privileg für Nürnberg aufgehoben.<sup>49)</sup> Was die Könige sonst an Privilegien an die Stadt Regensburg gaben, betrifft niemals die Steuer der Stadt an den König:<sup>50)</sup> König Rudolf verlieh 6. 7. 1281 allen, die ein Jahr mit eigenem Herd in der Stadt wohnen, gleiche Zollfreiheit wie den Bürgern, König Heinrich VII. bestätigte das Privileg „de non evocando“ (5. 7. 1309) und erlaubte den Bürgern, ein Ungeld auf Getränke, Tücher und Waren zu legen (1310 7. 5.), er gab den Bürgern das

<sup>47)</sup> Ebenda, Nr. 115, 164, 185 und 249.

<sup>48)</sup> Ebenda, Nr. 325.

<sup>49)</sup> Ebenda, Nr. 131, 248, 258—60, 307 usw.

Recht, Friedensbrecher und Räuber auf fremdem Gebiet zu fangen und in der Stadt zu richten (7. 5. 1310) und sprach die Bürger von jeder Achtung frei (12. 5. 1310). König Ludwig fügte dem Privileg „de non evocando“ jenes „de non appellando“ an (16. 5. 1315), das verbot, vom Urteil der Richter in der Stadt anderswohin als an den Rat zu bingen. Aber seine Privilegien wie auch das große von König Karl IV. vom 28. 10. 1347 erwähnen wohl geldliche Einzelleistungen, wie die Judensteuer der Regensburger Juden, nie aber eine Stadtsteuer an den König oder an den Bischof. Die Stadt hob die Steuern selbst weiter ein, ohne jemand andern einen Steuerbetrag schuldig zu sein. Es gab also vom Interregnum bis 1486 keinen Stadtherren in Regensburg, der eine Steuer bezogen hätte.

Die Stadt leistete also von 1273—1486 weder an den Bischof noch ans Reich eine Steuer. Umgekehrt bezog sie aber auch von den innerhalb der Stadtmauern sitzenden geistlichen Reichsständen keine irgendwie geartete Geldleistung. Diese hatten vielmehr schon zur Zeit des Interregnums in Steuerfragen eine von der Stadt ganz unabhängige Stellung, die in den kaiserlichen oder königlichen Privilegien ebenso als Tatsache vorausgesetzt erscheint wie die Steuerfreiheit der Stadt gegen das Reich und das Hochstift seit dem Interregnum.

Diese Sonderstellung ist bereits im 13. Jahrhundert selbstverständlich. Das Domkapitel, drei der Reichsstifter und die später stets zu Kurbayern zählenden Klöster Prüfening und Prüll verbanden sich am 12. Mai 1259 gegen die Steuerforderungen der Stadt.<sup>51)</sup> Vom 12. Juni 1293 ist ein neues gleichartiges Bündnis erhalten, welches der Dompropst und alle vier Reichsstifter mit dem Abt des Schottenklosters, dem Dechant des Stiftes St. Johann und der Äbtissin von St. Paul abgeschlossen haben.<sup>52)</sup> Von da an scheint die Reichsstadt keinen Versuch mehr unternommen zu haben, die Reichsstifter zur Stadtsteuer heranzuziehen. Die Reichsstifter konnten also finanziell als reichsunmittelbar seit mindestens 1259 gelten.

Dagegen ist bekannt, daß die Reichsstifter Ober- und Niedermünster bereits vor 1235 an das Reich eine Steuer leisteten,<sup>53)</sup> welche sie auf ihre Untertanen ebenso umlegten, wie das Stift Niederburg die Königssteuer im Passauer Abteiland.<sup>54)</sup> Diese Steuer hat B. Heusinger auf ein altes „servitium“ an den König, m. E. mit Recht, zurückgeführt. Waren beide Reichsstifter der Reichsstadt gegenüber steuerfrei, so war ihre Bindung ans Reich auch finanziell bereits älter als in vielen ähnlichen Fällen.

Man würde erwarten, daß sich gleichartige Nachrichten über die Reichsstadt Regensburg finden würden. Was jedoch C. Th. Gemeiner beibringt, ist ganz anderer Art. 1381 trat die Stadt Regensburg dem schwäbischen Städtebund bei und betonte dabei, dem Reich keinerlei Steuern zu schulden.<sup>55)</sup> Und die gleichen Angaben wiederholt die schöne

<sup>51)</sup> Siehe S. 19, Anm. 47.

<sup>52)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 159.

<sup>53)</sup> B. Heusinger, Servitium regis, Archiv für Urkundenforschung 8 (1923).

<sup>54)</sup> S. Strnadt im Archiv für österr. Geschichte 94, S. 273 ff. (1907).

<sup>55)</sup> 2. Band, S. 201.

Arbeit von Ivo Striedinger über den Kampf der Reichsstadt mit Herzog Albrecht IV. von Bayern-München mehrfach.<sup>56)</sup> Die Stadt zahlte aber auch keinem andern Fürsten als Stadtherrn eine Steuer; weder dem Herzog von Bayern noch dem Bischof von Regensburg war sie bis 1486, wo sie sich an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München ergab, irgend eine regelmäßige Stadtsteuer schuldig. Dagegen werden gelegentliche Steuern der Bürger an Kaiser Heinrich IV., an Herzog Leopold, an Heinrich dem Stolzen erwähnt.<sup>57)</sup> Wer war also nach 1250 eigentlich Stadtherr in Regensburg? Denn der Stadtherr ist es, an welchen die Stadtsteuer abgeführt wird. Der Kaiser war's nicht mehr, der Bischof oder der Herzog auch nicht.

Wir können also den Inhalt der königlichen Privilegien für Regensburg von 1207—1347 dahin umschreiben, daß sie das Hochstift, seine Eigenstifter und -klöster wie die Reichsklöster und -stifter in Regensburg als außerhalb der Stadtgemeinde stehend, angesehen haben und somit keine einheitliche Stadtherrschaft in Regensburg, die sämtliche innerhalb der Mauern Wohnenden umfaßt hätte, gekannt hat.

Diese Tatbestände: 1. Steuerfreiheit der Stifter gegenüber der Stadt, 2. Steuerpflicht wenigstens von Ober- und Niedermünster ans Reich, 3. Fehlen einer einem Stadtherrn zufließenden Stadtsteuer scheinen irgendwie einander gegenseitig zu bedingen. Denn wäre eine einheitliche Stadtherrschaft vor 1200 vorhanden gewesen, so hätten sich die Stifter einer Steuerpflicht an diese und damit an den Stadtrat oder seine Vorläufer kaum entziehen können; man würde mindestens von Versuchen der Stadtherren hören, die Sonderstellung der Stifter zu brechen. Statt dessen lassen die Quellen erkennen, daß die Steuerleistung von Ober- und Niedermünster ans Reich älter sein muß, als die Versuche der Stadt, die Stifter „mitteleiden“ zu lassen, wie der mittelalterliche Ausdruck für die Teilnahmepflicht an Steuerleistungen in den Städten lautet. Die Steuerpflicht beider Stifter ans Reich muß also älter sein als die Stadtsteuer. Einen einzigen Stadtherrn in dem Sinn, wie ihn alle um und nach 1200 gegründeten Städte hatten, kann also Regensburg gar nicht gehabt haben. Es scheint also schon nach diesen Tatsachen finanzieller Art, Regensburg nicht mit dem Maß zu messen sein, wie andere Städte. Nur ein — freilich der größere — Teil der Stadt war zeitweise dem König als Stadtherren unterworfen.

Die Tatbestände der Steuerverfassung Regensburgs lassen sich, wie sich zeigte, von der Verfassung der Durchschnittsstädte her nicht erklären. Sucht man, was methodisch freilich wegen der Verschiedenheit des Stammesrechtes nicht unbedenklich ist, nach einer andern Analogie, so würde noch am besten die Möglichkeit auftauchen, daß die städtische Einheit der Reichsstadt eine jüngere Erscheinung ist, wie sie das auch in Köln war. Man kann auch an die Mehrheit städtischer Gemeinwesen in Braunschweig oder Prag denken.

<sup>56)</sup> Siehe Anm. 30, S. 10 ff., 19 ff.

<sup>57)</sup> VO. 37, S. 38.

Die engsten Beziehungen bestehen jedoch zu den Verhältnissen in Passau bis 999, wo ursprünglich König, Bischof und die Abtei Niederburg nebeneinander sich in die Stadt teilten.<sup>60)</sup> Damit ist auch ein Zeitanfang für Regensburg gegeben; denn ebenfalls längstens im 10. Jahrhundert muß diese Mehrzahl von Stadtherrschaften dagewesen sein.

Würde — es sei zunächst eine bloße Annahme — Regensburg vor 1200 aus mehreren „Gemeinwesen“ mit verschiedenen Stadtherren bestanden haben, so wäre es ja denkbar, daß die Reichsstifter Ober- und Niedermünster je eine eigene „Stadtherrschaft“ dargestellt hätten, und daher unmittelbar ans Reich gesteuert hätten und sich mit Erfolg den Einheitsbestrebungen der Bürgergemeinde entgegengestellt hätten. Die Bürgergemeinde wäre also eine jüngere Erscheinung. Man könnte auch sagen, daß Ober- und Niedermünster wie die Alte Kapelle als Glieder des ehemaligen königlichen Hofhalts in Regensburg sich neben der Stadt weiter entwickelt hätten, ähnlich wie andere Herrschaften oder Immunitäten im Lande.

Aus den Steuerfragen allein läßt sich diese Annahme nicht beweisen; ein Beweis könnte nur dann erfolgen, wenn es gelänge, die Art und Rechtsstellung dieser älteren „Gemeinwesen“ oder „Stadtherrschaften“ auf dem Boden von Regensburg klarzustellen; diese „Gemeinwesen“ müßten über 1100 weiter zurückreichen. Steuerliche Tatsachen sind nun viel zu jung, um für solche in der Verfassung deutscher Städte recht frühen und wenig klaren Zeiten Aufschluß zu geben. Deshalb soll hernach eine ältere Gruppe von Erscheinungen, das Gerichtswesen in der Stadt Regensburg untersucht werden.<sup>61)</sup> Die oben gemachte Annahme über die Möglichkeit, daß Regensburg aus mehreren „Gemeinwesen“ zusammenwuchs, soll dabei nicht außer acht bleiben. Zunächst sei die Verfassungsgeschichte weitergeführt.

Es sei also weiter von andern Verfassungseinrichtungen der Stadt die Rede. Die Stadt hatte nach den Privilegien von 1207 und 1230 nur ein Organ: den Hansgrafen; sie hat weder einen Stadtrichter noch einen Bürgermeister, noch einen Rat. Der letztere könnte zwar für 1227 aus einer Urkunde König Heinrichs erschlossen werden,<sup>62)</sup> aber endgültig durchgebrungen ist die Ratsverfassung erst 1244.<sup>63)</sup> Im Gegensatz zu Wien, wo der Rat 24 Mitglieder hat oder kleineren Städten, wo er 12 Mitglieder hat, hat der Rat von Regensburg in den folgenden Jahrhunderten stets 16 Mitglieder.

Es ist öfter behauptet worden, Regensburg wäre die Mutterstadt von Wien; das Wiener Stadtrecht von 1221 wurde als Neuauflage eines älteren von 1198 angesehen.<sup>64)</sup> Jedenfalls hat Enns, das Tochterstadt von Wien ist, 1212 ein dem Wiener nahe verwandtes Stadtrecht erhalten, wo-

<sup>60)</sup> A. Maidhoff, Das Passauer Stadtrecht, Passau 1927, S. 1. — <sup>61)</sup> Siehe S. 25.

<sup>62)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 53, die Urkunde ist an „advocatis, scultetis et universis civibus“ adressiert.

<sup>63)</sup> Ebenda, Nr. 69.

<sup>64)</sup> Geschichte der Stadt Wien, redigiert von Heinrich Zimmermann, 1897; 1. Bd., S. 307, 313—14. Es scheint doch wahrscheinlich, daß ein Original von 1198 vorlag.

bei ein Stadtrat von sechs Mitgliedern eingesetzt wurde.<sup>62)</sup> Gerade dieses wichtigste Element der Stadtverfassung hat sich in Regensburg erst wesentlich später durchgesetzt als in Wien. Umgekehrt hat Regensburg bereits 1244 einen Bürgermeister und damit ein selbständiges Oberhaupt des gesamten Bürgeraufgebotes, das in Wien erst 1288 nachweisbar ist.<sup>63)</sup> Da Kaiser Friedrich II. der Stadt Regensburg 1230 gestattete, einen Zoll für die Stadtbefestigung zu erheben und König Konrad IV. (1251) in seinen Kämpfen mit dem Bischof Siegfried von Regensburg die Anordnungen der Stadt über Befestigungsrechte bestätigte,<sup>64)</sup> dürfte die militärische Selbständigkeit der Reichsstadt wohl in diese Zeiten zurückgehen und die Einsetzung des Bürgermeisters der äußere Ausdruck dieser militärischen Stellung sein.

Vergleicht man die Verfassungsgeschichte anderer Städte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet, so sind Geschworene als Vorläufer eines Rates am frühesten in Innsbruck belegt, nämlich schon 1180,<sup>65)</sup> in Steiermark sind sie, und zwar stets 12 an der Zahl, in Leoben 1284, in Graz 1294, in den anderen Städten 1313 nachweisbar,<sup>66)</sup> ebenso 1272 in Friesach in Kärnten.<sup>67)</sup> In Bayern ist in Landshut 1256 ein Rat ausdrücklich erwähnt.<sup>68)</sup> Die Bischofsstädte hingegen haben die Ratsverfassung erst spät und nach den Fürstentädten erlangt, Passau nach einem Aufstand 1299,<sup>69)</sup> Salzburg gar erst 1481.<sup>70)</sup> Diese paar Daten lassen erkennen, daß die Ratsverfassung in Regensburg zwar älter ist als in steirischen und Kärntner Städten, daß sie auch eine Körperschaft anderer Art wie die Geschworenen in diesen Gebieten und in Tirol ist und daß auch die eigentümliche Zahl von 16 Ratsmitgliedern darauf hindeutet, daß Regensburg diese Einrichtung auch nicht von Wien aus erhielt, wo der Rat 24 Mitglieder hatte. Nun hat auch Nürnberg einen Rat zur gleichen Zeit erhalten wie Regensburg, nämlich 1256, und man darf wohl daran denken, daß es das Vorbild schwäbischer und oberrheinischer Städte war, welches in Regensburg und Nürnberg gleichzeitig zur Einsetzung eines Stadtrates, in Regensburg auch zu jener des Bürgermeisters führte.<sup>71)</sup> Landshut dürfte wohl Regensburg gefolgt sein. Trotz allem bleibt es merkwürdig genug, daß die Stadt Wien und ihre Tochterstadt Enns den Stadtrat soviel früher erhalten haben, als die Städte Altbayerns und der Alpenländer. Es ist

<sup>62)</sup> Urk.-Buch des Landes ob der Enns 2, Nr. 377, S. 537 ff.

<sup>63)</sup> Vgl. Anm. 60 und Geschichte der Stadt Wien 1, S. 366.

<sup>64)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 58 und 78.

<sup>65)</sup> Archiv für österr. Geschichte 107, S. 304.

<sup>66)</sup> Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark 2, S. 225.

<sup>67)</sup> A. v. Jaksch, Geschichte Kärntens 2, S. 385, Karlheinz Zechner, Die Rechte der Kärntner Städte im Mittelalter, Diss. München-Würzburg 1938, S. 94.

<sup>68)</sup> L. Rothensfelder, Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern, Diss. München 1911, S. 18.

<sup>69)</sup> W. M. Schmid, Illustrierte Geschichte der Stadt Passau, Passau 1927, S. 76.

<sup>70)</sup> F. B. Billner, Kurze Landesgeschichte von Salzburg, Salzburg 1896, S. 65; F. Kl. Stadler, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter, Südbayrische Heimatstudien 9 (1934), S. 108.

<sup>71)</sup> Chroniken deutscher Städte, Bd. 1 (1862), S. XVIII.

dies eine Erscheinung, die durchaus der von mir schon früher und anderswo<sup>72)</sup> festgestellten Tatsache entspricht, daß die Städteentwicklung im Herzogtum Osterreich früher einsetzte wie im bayrischen Alltand; sie gehört eben mit in die Kolonisationsgeschichte. Ob etwa gar der vermutlich noch ältere Rat von Lübeck wieder das Vorbild für jenen von Wien gewesen ist, mögen andere untersuchen.

Bisher übersehen wir folgende Abschnitte der Verfassungsentwicklung der Stadt Regensburg:

1. Regensburg wird noch unter Kaiser Friedrich I. entweder 1161 oder 1180 oder 1185 Reichsstadt und erhält hiebei als erste städtische Behörde das Hansgrafenamt, jenes Amt, bei dem sich als einer Behörde für das Wirtschaftsleben die Einheit der Stadt am deutlichsten und frühesten ausprägen mußte.

2. Nach einem Ansaß zur Ratsverfassung unter König Heinrich (VII.) gewann die Stadt durch Kaiser Friedrich II. 1230 die Befestigungs- und Wehrhoheit und setzte sich infolgedessen Bürgermeister und Rat.

3. Bereits seit der Zeit Friedrichs I. erhebt die Stadt Steuern; jedoch hört mit dem Interregnum jede Leistung einer Stadtsteuer an den König auf; die Stadt erkannte keinen Stadtherren mehr an. Sie hat aber auch niemals von den Reichsstiftern in Regensburg Steuern erhalten.

4. Bereits 1230 erhielt die Stadt das Privilegium „de non evocando“, 1315 jenes „de non appellando“; sie war also keinem auswärtigen Gericht, auch nicht dem des Herzogs von Bayern unterworfen.

Kurz, die Stadt Regensburg hatte schon um 1250, endgültig 1315, alle Hoheitsrechte in der Hand außer gerade jene, die nach der Ansicht der meisten Verfassungsforscher die wichtigsten waren: die Gerichtsbarkeit. Es ist daher nötig, einen Überblick der Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Regensburg hier anzuschließen.

### 3. Gerichte und Gerichtsbarkeit in Regensburg

Um das Wesen der Regensburger Gerichtsverfassung zu verstehen, sollen Vergleiche mit andern Städten erfolgen. Die Stadtverfassung der Städte Osterreichs zeichnet sich durch ihre Einheitlichkeit aus. Selbst in einer so großen Stadt wie Wien tritt erst seit den Reformen Ferdinands I. von 1526 eine scharfe Trennung von Verwaltung und Gericht auf.<sup>73)</sup> In kleineren Städten, — ich denke da an die Stadt, deren Archiv ich selbst betreue, St. Pölten — ist diese Trennung noch viel, viel jünger; sie beginnt unter Josef II. und hat sich in der Führung getrennter Bücher und Akten erst 1818 endgültig vollzogen.

In dieser einheitlichen ostmärktischen Stadtverfassung, wie sie sich seit 1300 herausgebildet hat, ist der Rat alles. Die Ratsherren sind Beisitzer des Stadtgerichtes, sie sind als Stadtrat Verwaltungs-, Wirtschafts- und

<sup>72)</sup> E. Klebel, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes, Zeitschrift f. bayerische Landesgeschichte 12 (1939), S. 53.

<sup>73)</sup> Hans von Voltolini, Zur Wiener Stadtverfassung im 15. Jhr.; Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 13.—14. (1915), S. 281—99; besonders S. 297.

Polizeibehörde; in vielen Städten, — in Wien seit 1360<sup>74)</sup> — werden die meisten Geschäfte über Grund und Boden vor dem Rat oder seinen Beamten vollzogen. Und wo der Rat nicht selbst Grundherr ist, hat er durch Erteilung und Verweigerung des Bürgerrechtes genügend Macht, auf den Grunderwerb Einfluß zu nehmen, wie etwa in St. Pölten. Man muß für die Verfassung Wiens nur die Darstellungen von Hans v. Volz<sup>75)</sup> und Otto Brunner<sup>76)</sup> lesen, um diese Machtfülle des Stadtrates zu erfassen. In Wien blieb im allgemeinen die Ernennung des Stadtrichters in der Hand der Landesfürsten,<sup>77)</sup> in den kleineren Städten liegt auch sie in der Hand des Stadtrates oder der Bürgergemeinde.

- Die Teilung der Gerichtsbarkeit in Blutgerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit, Polizeigerichtsbarkeit, Wirtschaftsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit über Grund und Boden, die sonst für das bayerische Stammesgebiet und auch für die Ostmark gilt, hatte in den Städten wenig zu bedeuten; wohl wird die Bluts- und Zivilgerichtsbarkeit vom Stadtrichter und die sonstige Gerichtsbarkeit vom Rat geübt. Aber da der Stadtrat die Gerichtsbeisitzer stellt und der Stadtrichter Ratsmitglied, vielfach dessen Vorsitzender ist, so können diese Unterscheidungen mehr als Formsache, denn als wirklicher Tatbestand gelten. Sehr viele Städte besaßen auch das Blutgericht, mitunter auch über Nachbardörfer. Weniger Bedeutung als Richter und Rat besaß in all diesen Städten der Bürgermeister, ursprünglich der Befehlshaber des Bürgerheeres.

Was für Wien und Niederösterreich gilt, gilt ebenso für Oberösterreich, Steiermark und Kärnten, auch das heute jugoslawische Krain. Man lese dann nur die Werke von A. Hoffmann,<sup>78)</sup> F. Popelka,<sup>79)</sup> H. Pirchegger<sup>80)</sup> und R. Zechner.<sup>81)</sup>

Für Ober- und Niederbayern sieht das Bild etwas anders aus. Der Einfluß der Stadtherren ist stärker als in den Städten der Ostmark. Nur Burghausen, Ingolstadt, Landshut und München hatten Blutgerichtsbarkeit und eigene Stadtrichter.<sup>82)</sup> In allen andern Städten war der Landrichter zugleich Stadtrichter.

Ähnlich sind die Verhältnisse in Tirol. Erst 1380 erlangte Innsbruck das Recht, den Stadtrichter selbst zu wählen, seit etwa 1370 gibt es auch einen Bürgermeister, den Blutbann erlangte die Stadt nicht.<sup>83)</sup> Auch in Hall, Bozen, Meran, Sterzing und Bruneck lagen die Dinge ähnlich.

<sup>74)</sup> Nach dem Erlass Herzog Rudolfs IV. über die Ablösbarkeit der Burgrechte und Grundrechte.

<sup>75)</sup> Wie <sup>76)</sup>.

<sup>76)</sup> O. Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien, Wien 1929, S. 44 und 173 ff.

<sup>77)</sup> Ebenda, S. 193.

<sup>78)</sup> A. Hoffmann, Die oberösterr. Städte und Märkte, Jahrbuch des oberösterr. Musealvereins 84 (1932), S. 63—213.

<sup>79)</sup> F. Popelka, Geschichte der Stadt Graz 1 (1928), S. 372 ff.

<sup>80)</sup> H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark 2, S. 213 ff. (1930).

<sup>81)</sup> R. Zechner, Die Rechte der Kärntner Städte im Mittelalter und ihr Zusammenhang mit den Stadtrechten außerhalb Kärntens, Würzburg 1938.

<sup>82)</sup> F. Solleder, Geschichte der Stadt München, München 1938, L. Rothelf, Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern, Landshut 1911.

<sup>83)</sup> O. Stolz, Archiv für österr. Geschichte 107, S. 300 ff. für Innsbruck; für Hall S. 262, für Sterzing S. 463; derselbe, Schlernschriften 40, S. 120 für Meran,

Eine andere Stadtverfassung als die übergroße Mehrzahl der bairisch-österreichischen Städte haben nur die Bischofstädte. Für Salzburg (1139),<sup>84)</sup> Passau (1094)<sup>85)</sup> und Brixen (etwa 1140)<sup>86)</sup> sind Burggrafen nachweisbar. Die Folge davon ist ein sehr viel längeres Festhalten der bischöflichen Stadtherren an ihrer Gewalt und ein spätes Eindringen der Ratsverfassung. In Passau ist ein Rat 1299 bereits vorhanden,<sup>87)</sup> in Brixen erst gegen 1500<sup>88)</sup> und in Salzburg nur von 1481—1511.<sup>89)</sup> Salzburg hatte vorher eine sehr eigentümliche, an Kölns Ricerzeche erinnernde Verfassung mit einer Zeche mit zwei Zechmeistern an der Spitze,<sup>90)</sup> deren Spuren ich auch in Wien,<sup>91)</sup> in Friesach, Wolfsberg und Villach in Kärnten<sup>92)</sup> nachweisen zu können glaube.<sup>93)</sup> Die Geschichte der Stadtverfassung von Freising kenne ich leider nicht näher.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die einheitliche ostmärkische Stadtverfassung mit Ausnahme von Salzburg sich siegreich im ganzen bairisch-österreichischen Stammesgebiet durchgesetzt hat. Als der Ursprungsort wird wohl Wien zu gelten haben; denn den Nachweis, daß die Städte der Ostmark in ihrer Entwicklung um 1200 auf das Mutterland Bayern zurückwirkten und nicht umgekehrt, glaube ich auch sonst genügend erbracht zu haben;<sup>94)</sup> und eine kleine Stadt hätte kaum diesen Einfluß auf so weite Gebiete üben können.

Wer nun mit diesen Vorstellungen, die ihm aus zahlreichen Urkunden und Einzeltatsachen geradezu selbstverständlich wurden, an die Gerichtsverfassung der Stadt Regensburg herantritt, glaubt sich auf dem Boden eines fremden Stammesrechtes zu bewegen. Er findet sich zwischen der Vielzahl der Gerichtsbehörden und -versammlungen, die noch bis 1803 bestanden, nicht durch. Er hört Namen: den Schultzeiß, „die Hans“, das Wachtding, das Probstgericht, Friedgericht, die er in keiner andern Stadt gefunden hat. Die Gerichtsverfassung von Regensburg weicht also von jener der andern Städte des bairisch-österreichischen Rechtsgebietes ab; ihr fehlt jene Einheitlichkeit, wie sie die Kolonialstädte des 12.—14. Jahrhunderts aufweisen. Diese Verfassung scheint in ihrer ungefügen Vielfältigkeit ein Denkmal einer

S. 261 für Bozen, S. 577 für Bruned. Lienz erhielt erst 1500 einen Rat; ebenda, S. 672 und hatte bis dahin Burggrafen wie die Bischofstädte.

<sup>84)</sup> Salz. Urk.-Buch 3, Register R 254.

<sup>85)</sup> Mon. Boica 2, S. 175.

<sup>86)</sup> O. Stolz, Schlernschriften 40, S. 406 ff.

<sup>87)</sup> A. Maidhoff, Das Passauer Stadtrecht (1927), S. 23.

<sup>88)</sup> Etrolische Weistümer 4/1, S. 78 ff. (1888).

<sup>89)</sup> F. Sillner, Kurze Landesgeschichte von Salzburg 1896, S. 65 ff.

<sup>90)</sup> J. Al. Stadler, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter 1934.

<sup>91)</sup> E. Reibel, Zur Frühgeschichte Wiens, Abhandlungen zur Geschichte und Quellentunde der Stadt Wien 4 (1932), S. 104 ff.

<sup>92)</sup> R. S. Lechner wie <sup>91)</sup>, S. 63, 74, 97.

<sup>93)</sup> H. Leitzke, Die rechtliche Struktur des mittelalt. Kunstwesens in Wien und den österr. Städten, Mitt. des Vereins f. Geschichte der Stadt Wien 15 (1935), S. 15 ff., besonders S. 26 ff.

<sup>94)</sup> Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 12 (1939), S. 37 ff., besonders S. 53.

langen Entwicklung zu sein; ist die einheitliche ostmährische Stadtverfassung im 12. Jahrhundert entstanden und nach dem Interregnum fertig geworden, so muß die Regensburger weiter zurückreichen, also vermutlich dem 10.—12. Jahrhundert angehören.

Sie soll nun an Hand der Quellen geschildert werden.

Die älteste Urkunde, die uns den Rat von Regensburg vollzählig zeigt, die Verordnung für die Schuster 12./11. 1244, nennt als Ratsmitglieder nicht weniger als vier Gerichtsbeamte, Schultheiß und Propst an der Spitze, die Propste von Ober- und Niedermünster unter der Reihe der andern.<sup>95)</sup> Die Listen von F. Morré bringen Schultheißen und bischöfliche Propstrichter seit Mitte des 12. Jahrhunderts, Propstrichter von Obermünster von 1170—1328, von Niedermünster 1237—1332. Zwischen 1302 und 1316 erscheint Ulrich von Aue, aus der Familie, welche die Würde des bischöflichen Propstrichters inne hatte, als Propstrichter für das Stift St. Johann.<sup>96)</sup> Das bischöfliche Propstgericht hat bis 1552 weitergedauert und ging dann an die Stadt über.<sup>97)</sup> Ein Jahrhundert darnach wußte man nicht mehr recht, welche Gerechtsame dieses Gericht hatte.<sup>98)</sup> Das schon in dem Amterbuch von 1649 als Stadtgericht bezeichnete<sup>99)</sup> Schultheißengericht hatte das Propstgericht zurückgedrängt und, wie sich noch zeigen wird,<sup>100)</sup> war das auch schon 1486, wo sich die Reichsstadt an Bayern ergab, wenig anders.

Nur ein Gericht hat eine Sonderstellung gegenüber diesem allmählich zum einheitlichen Stadtgericht, wie in den Städten mit „Wiener“ Stadtverfassung (wie ich die einheitliche Stadtverfassung kurz nennen möchte) emporgestiegenen Schultheißengericht dauernd wahren können, das Hansgericht oder die Hans“ W. Löfl hat 1897 an Hand der Reichsstadt-Regensburger Amtsbücher und Stadtbücher die Machtvollkommenheiten der Hans zu umschreiben<sup>101)</sup> versucht. Alle Klagen aus Marktgeschäften, besonders von allen Auswärtigen, gingen an die Hans, die Beaufsichtigung aller Handelseinrichtungen, besonders für Salz, Erbsen und Tuch, die Aufsicht über alle Makler und Fürtauser, die gesamte Marktpolizei einschließlich der Fürsorge für rechtes Maß und Gewicht waren Sache des Hansgrafen und seiner seit 1336 an die Zahl 12 gebundenen Weiszer. Von 1190/91 bis 1297 ist auch nachweisbar, daß der Hansgraf an der Spitze Regensburger Kaufleute fremde Märkte besucht und ihre Rechte vertritt. Erst mit dem Ende des 13. Jahrhunderts taucht in Österreich ein landesfürstlicher Hansgraf mit sehr viel geringeren Rechten auf,<sup>102)</sup> der offenbar jene Rechte übernahm, die bis dahin auch donauabwärts der Regensburger Hansgraf wenigstens für die Regensburger übte.

Diese weitausladende, über die Stadt selbst ursprünglich hinausführende

<sup>95)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 69.

<sup>96)</sup> W. O. 85 (1935), S. 109 ff.

<sup>97)</sup> Siehe unten S. 32 ff.

<sup>98)</sup> M. H. St. A. Regensburg, Reichsstadt, Lit. 389 von etwa 1660, fol. 183.

<sup>99)</sup> Ebenda, Lit. 384, fol. 160 von 1549.

<sup>100)</sup> Siehe unten S. 38 ff.

<sup>101)</sup> W. O. 49 (1897), S. 38 ff.

<sup>102)</sup> Geschichte der Stadt Wien, red. v. Heinrich Zimmermann 3, S. 830, (1905).

Tätigkeit des Hansgrafen ist es auch, die die Gedankenverbindung mit dem sonst geläufigen Inhalt des Wortes „Hans“, dem großen norddeutschen Städtebund herstellt. Auch in Hamburg begegnet das Wort „Hansa“ zunächst als Selbstverwaltungsbund der Kaufleute.<sup>103)</sup> Nach den Schwierigkeiten von 1330 wurde die Tätigkeit des Hansgrafen dahin umschrieben, „daz sich der hansgraf ihttez mer annem noch dhein ander sonnung hab dann umb der chaufmanschaft und der strazze auf wazzer und auf lant geschafft und notdurft.“<sup>104)</sup> Wenn W. Arnold in seiner Arbeit über die „Freistädte“ von einem eigenen Stadtgericht neben Schultheiß- und Propstgericht sprach,<sup>105)</sup> so konnte nur das Hansgericht gemeint sein. Die große Krise der Auerherrschaft 1330—34, an die F. Morré die Epochen- teilung seiner Geschichte des Regensburger Patriziats knüpft, leitet Morré aus dem Gegensatz von grundherrlichen Patrizierfamilien und den Fern- kaufleuten her,<sup>106)</sup> die letzteren standen hinter der Hanse; gegen die Hanse richteten sich die Ratsverordnungen aus der Zeit der Auerherrschaft, denen der obige Satz entnommen ist. Es wäre wohl denkbar, daß das Hansgericht vor 1330 nahe daran war, alleiniges Stadtgericht zu werden und daß gerade der bischöfliche Propst Friedrich aus der Familie der Auer diese Ent- wicklung besonders stark spüren mußte und darum die Seele des Wider- standes und der Begründer der Auerherrschaft wurde. So dürfte die Frage um den Rechtsbereich des Hansgerichtes einer der Ansatzpunkte zu dieser großen Krise geworden sein. Bei der Untersuchung von Schultheiß- und Propstgericht werden sich deren Beziehungen zu den Handwerkern zeigen<sup>107)</sup> und die Handwerker standen ja auf Seite der Auer.<sup>108)</sup> So verwickelt sich Gerichtsbarkeit und Politik.

Nun zum Schultheißengericht. Das Stadtbuch I enthält auf fol. 61—65 zwischen einer Bürgeraufnahmsurkunde vom 16. 7. 1364 und einem Schiedspruch vom 26. 6. 1372 eine im Zusammenhang mit der Verpfändung des Schultheißengerichtes an die Reichsstadt (7. 1. 1360) entstandene Verordnung von Rat und Gemeinde über die Rechte des Richters.<sup>109)</sup> Aus diesen Ratsverordnungen ergibt sich, daß der Schultheiß das Bußengericht in Regensburg übte. Was unter fünf Pfund Regens- burger Pfennige betraf, konnte der Schultheiß allein richten, alle Ange- legenheiten, die höhere „Bußen“ hatten, mußte er mit sieben Weisßern erledigen, die „Hausgenossen“ genannt wurden, wie die Weisßer des Hansgerichtes. Der Rat schränkte in dieser Verordnung die Rechte des Schultheißern nach einigen Seiten ein; er verbot die Gefangensetzung von Bürgern ohne Befehl des Rates und verbot, daß Leute, die nicht Stadt- steuer zahlen, sich am Urteilen beteiligen. Beides scheint also vorher üblich gewesen zu sein.

Das Schultheißenamnt ist aber nicht der einzige Gegenstand, den die

<sup>103)</sup> A. Schmeller, Bayr. Wörterbuch I, Sp. 1134.

<sup>104)</sup> Lößl, S. 52; Mon. Boica 53, Nr. 686.

<sup>105)</sup> Schröder, S. 55.

<sup>106)</sup> Morré, S. 62 ff.

<sup>107)</sup> Siehe unten S. 30 und 34.

<sup>108)</sup> Morré, S. 65.

<sup>109)</sup> Siehe Beilage 1.

Pfandurkunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg vom 7. 1. 1360 nennt.<sup>110)</sup> Er verpfändet ausdrücklich „Schultheizzambt, fridgericht und kameramt“ um 1850 Pfund an die Stadt. Über das Friedgericht gibt das von M. v. Freyberg veröffentlichte Friedgerichtsbuch<sup>111)</sup> Auskunft. Es ist das Landfriedensgericht, wie es sich seit dem Durchdringen des Landfriedensrechtes in Deutschland gestaltet hat. Die ersten Anfänge eines Landfriedens in Bayern enthielt der Landfriedensbund der Gregorianer von 1094, bairische Landfrieden stammen von 1126, 1156, 1244, 1256, 1281, 1293, 1300, wenn wir Schnellbögl folgen;<sup>112)</sup> seinen Darlegungen nach würde ein eigenes Friedgericht eher zu den Verhältnissen vor 1244 passen; denn 1244 ist Totschlag bereits ein Verbrechen. Auch weist Schnellbögl nach, daß das Friedgerichtsbuch die Landfrieden von 1244 und 1281 voraussetzt. Das Friedgericht wäre also wohl Ende des 12. Jahrhunderts entstanden zu denken. Eine städtische Friedenseinigung erfolgte 1269.

Auch über das Kameramt liegt ein Weistum von etwa 1360 im Stadtbuch I vor.<sup>113)</sup> Dem Kammeramt fließen Abgaben von folgenden Handwerken zu: von den Bäckern, Brauern, Fleischhackern, Fragnern, Hutterern, Kramern, Kürschnern, Lederern, Metzchentern, Schustern, Schwertfegern. Die Schergen des Schultheißen, die beiden Reichsstifter Ober- und Niedermünster wie auch die Juden leisten ebenfalls feste jährliche Abgaben ins Kammeramt.

In dem um etwa 1270 entstandenen beraoglich-bairischen Urbar für Niederbayern werden „fridgericht“ und „Schulthaitzamt“ als Zubehöre der „purgrafschaft zu Regenspurch“ bezeichnet.<sup>114)</sup> Diese Meinung beherrscht auch sonst Quellen und Literatur.<sup>115)</sup>

Der Schultheiß ist also der ordentliche Bußenrichter und Landfriedensrichter in Regensburg gewesen. Um seine Stellung genau zu kennen, wäre nötig, noch festzustellen, wie weit er der Richter über Grund und Boden in der Stadt war. Die Ratsverordnung von ungefähr 1360 enthält darüber nichts; das Regensburger Urkundenbuch bringt z. B. eine Urkunde von 4. 2. 1248, nach welcher der Schultheiß einen Streit um ein Haus entschied.<sup>116)</sup> Aber daneben stehen andere Urkunden, in welchen Bürgermeister und Rat Geschäfte über Häuser beurkunden<sup>117)</sup> und auch der Bischof von Regensburg urkundet über ein von ihm lehenbares Haus in der Stadt 1237.<sup>118)</sup> Diese Urkunden wie das Schweigen der Ordnungen lassen erkennen, daß die Rechts- und Gerichtsverhältnisse, was Grund und Boden sowie Hausbesitz betraf, in Regensburg nicht einheitlich geregelt waren. Dem entspricht es durchaus, daß das Regensburger Stadtarchiv ein Grundbuch über sämtliche Häuser der Stadt und die auf ihnen liegenden Zinse

<sup>110)</sup> M. J. St. A., Lit. 371, fol. 44.

<sup>111)</sup> Sammlung historischer Schriften und Urkunden 5, vgl. Morré, S. 33 ff.

<sup>112)</sup> W. Schnellbögl wie <sup>41)</sup>, S. 227, 234, 238, 310—11, 474.

<sup>113)</sup> Fol. 49, siehe Beilage 2.

<sup>114)</sup> Mon. Boica 36a, S. 529.

<sup>115)</sup> Efrörer, S. 55 ff.

<sup>116)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 73.

<sup>117)</sup> Ebenda, Nr. 99 und 103.

<sup>118)</sup> Ebenda, Nr. 62.

erst von etwa 1650 besitzt. Unter den Münchner Archivalien aus dem Regensburger reichsstädtischen Archiv fehlt ein ähnliches Buch.

Die Gerichtsbarkeit über Grund und Boden ist ja in den einzelnen Städten eine sehr verschiedenartige. In Wien war sie seit dem Erlaß Herzog Rudolfs IV. vom 28. 6. 1360<sup>119)</sup> ziemlich einheitlich in der Hand des Rates; aber die mit Wiener Recht bewidmete Stadt Krems z. B. hatte außerordentlich verwickelte Verhältnisse bezüglich Grund und Boden. Immerhin ist die Uneinheitlichkeit der Rechtsverhältnisse in Regensburg auf diesem Gebiet sehr auffallend.

Von den beiden Titeln des Schultheißen und Rämmerers fällt der erstere völlig aus der üblichen bayrischen Amterterminologie heraus. Schultheißen erwähnen Freisinger Urkunden zwischen 798 und 870.<sup>120)</sup> Das Salzburger Urkundenbuch kennt den Titel überhaupt nicht; ebensowenig das Passauer; das steirische nennt ihn nur in der Strafformel einer Königsurkunde.<sup>121)</sup> Dagegen haben Städte des fränkischen und Rechtsgebietes ihre Schultheißen, so Frankfurt, Mainz, Nürnberg, Würzburg,<sup>122)</sup> auch Straßburg<sup>123)</sup> und Münzenberg in Oberhessen.<sup>124)</sup> In Augsburg fehlt er.<sup>125)</sup> Es ist nach diesen Stellen, so unvollständig die Belege sind, doch immerhin möglich, das Schultheißenamt als ein fränkisches Amt zu bezeichnen, dessen Bezeichnung im bairischen Stamm sonst nicht üblich war; nur während der Karolingerherrschaft in Bayern scheint der Titel verbreiteter gewesen zu sein. Ist da die Vermutung zu sehr gewagt, daß der Regensburger Schultheiß, der urkundlich zuerst um 1160 begegnet<sup>126)</sup> in einer Zeit, in welcher die Franken in Bayern herrschten, dort eingesetzt wurde, also entweder zwischen 788 und 911 während der Herrschaft der Karolinger oder während der Salierzeit, wo von Heinrich von Lützelburg 1004—09 und 1018—26 an bis zur Einsetzung Ottos von Nordheim 1060 immer wieder Franken in Regensburg geboten, oder während Kaiser Heinrich IV. in Regensburg gebot (1077—85). Da Schultheißen- und Burggrafenamt verknüpft erscheinen, letzteres aber schon der Ottonenzeit entstammt, würde ich die Zeit von 1004—60 für jene halten, in welcher das Schultheißenamt am ehesten entstanden sein könnte.

Der Schultheiß ist seinem Titel nach derjenige, der Bußen eintreibt, also der Vollstreckungsbeamte des Burggrafen; daß der Vollstreckungsbeamte allmählich an die Stelle des Vorgesetzten tritt, ist in der deutschen Rechtsentwicklung nicht selten; auch der Graf ist um 500 nur Vollstreckungsbeamter und nach 1600 entwickelt sich der Amtmann in Bayern ebenso.

<sup>119)</sup> J. A. S o m a s c h e t, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Wien 1877, Nr. 61.

<sup>120)</sup> Quellen und Erörterungen N. F. 5, S. 937.

<sup>121)</sup> F. J a h n, Urk.-Buch der Steiermark I, S. 65.

<sup>122)</sup> Mon. Boica 53, S. 903, für Mainz, Chroniken deutscher Städte 18, 29; für Nürnberg ebenda 1, S. XVIII.

<sup>123)</sup> Chroniken deutscher Städte 8, 18 für 1129.

<sup>124)</sup> Haupt Graf zu Pappenheim, Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle, Würzburg 1927, S. 40, Nr. 703 von 1301.

<sup>125)</sup> Chroniken deutscher Städte 4, S. XX.

<sup>126)</sup> Morré, S. 109.

Gehören Burggraf und Schultheiß zusammen, dann wäre die Zeit nach 960 die Zeit, in der dieses Amt entstand.

Der Titel eines R ä m e r e r s dagegen ist so allgemein und in so vielen Städten verbreitet, auch rückwärts bis gegen 900 überall nachweisbar, daß Schlüsse darüber, wann dieses Amt entstanden sein könnte, nicht zu wagen sind.

Führt der Titel des Schultheißen aus Bayern hinaus, und ist in Bayern vereinzelt, so steht jener des P r o p s t e s in Bayern keineswegs allein. Mit der kirchlichen Würde gleichen Namens hat er nichts zu tun, knüpft vielmehr an die in karolingischen Quellen vorkommende Einteilung von Grundherrschaften in „prepositurae“ an. Ein Propst sitzt gleich vor Regensburg in Pfatter, der seit dem 13. Jahrhundert dem bayrischen Herzog untersteht. Die Regensburger Reichsstifter Obermünster und Niedermünster haben nicht nur in Regensburg selbst Propststrichter, sondern ebenso außerhalb, ersteres in Sallach, Mettenbach, letzteres in Sal, Schierling, Lindhart und Deggendorf. Auch das Reichsstift St. Emmeram besaß Propsteien in Hainsbach, Lauterbach bei Pfaffenhofen und in Vogtareuth bei Rosenheim. Ich konnte schon einmal<sup>127)</sup> auf das Vorkommen der gleichen Einrichtung beim obersteirischen Kloster Admont und in Amras in Tirol verweisen und kann jetzt noch die Rärntner Propstei Wieting des Klosters St. Peter in Salzburg und diejenige zu Haag in Niederösterreich, die dem Domstift Bamberg gehörte, hinzufügen und die Angaben des berühmten Falkensteiner Roder heranziehen. Alle diese Propsteien sind mit Gerichtsbarkeit verbunden; bei den Propsteien der Regensburger Reichsstifter ist die Schranngerichtsbarkeit über Grund und Boden ausdrücklich inbegriffen. Da der bischöflich Regensburger Propststrichter als Beamter, dann Nachfolger des Domvogtes angesehen werden muß,<sup>128)</sup> ergibt sich die Beziehung zur Immunität des Hoch- und Domstiftes schon daraus wie aus den sonst vorkommenden Propsteien.

Noch klarer sehen wir, da sich für das Propstgericht ein Weistum erhalten hat, das schon Hund veröffentlicht hat,<sup>129)</sup> auf welches mich neuerlich O. Dörr aufmerksam machte, wofür ich ihm hier danken möchte. Das Weistum besagt: Vor das Propstgericht gehören alle Eigenleute und Zinsleute des Domstiftes Regensburg, weiter alle Leute aus den Herrschaften des Hochstiftes Regensburg in Bayern, nämlich von Donaufstau, Eberspeint, Eiting, Ehrenfels, Hohenburg, Hohensfels und Wörth, weiter alle Eigenleute des Erzstiftes Salzburg, der Hochstifter Bamberg, Eichstätt und Freising, weiter aller Eigentümer und -stifter des Hochstiftes Regensburg, nämlich von St. Emmeram, St. Paul, Stadthof, Prüll, Rohr, Paring, weiter jene von Prüfening und Rallmünz, die Eigenleute der Auer, die von 1287 bis 1335 Propststrichter waren, wie der Hofen, die im 14. Jahrhundert auf etlichen Schlössern in der Umgebung von Regensburg saßen,<sup>130)</sup> weiter jene, die in dem Vorort Preprunn wohnen. Eine zweite Fassung des Weistums fügt noch die Eigenleute sämtlicher in den obigen

<sup>127)</sup> Deutsches Archiv f. Landes- und Volksforschung 2 (1938), S. 898.

<sup>128)</sup> Mon. Boica 53, S. 25 unten.

<sup>129)</sup> Siehe Beilage 3, 56 ff.

<sup>130)</sup> Mon. Boica 53, S. 850.

Bistümern gelegenen Klöster, die Bewohner des Obern und Unteren Wörth's sowie sämtliche Häuser bei, die in der Stadt dem Alerus gehören.

Ein zweites lateinisch und deutsch überliefertes Weistum zählt in langer Reihe Abgaben verschiedener Gewerbetreibenden an das Amt der Propstei auf: Bäcker, Brauer, Fleischer, Fragner, Hutterer, Metzschenter, Schwertfeger. Die gleichen Gewerbe leisten auch Abgaben an das ehemals burggräfliche Kammeramt, nur werden dort noch die Lederer und Schuster beigefügt; hier, fürs Propstgericht, werden dann weiter die Hafner, die Verkäufer von Fischen und Schiffsholz erwähnt. Außerdem begegnen Geldabgaben von den bischöflichen Eigenklöstern St. Emmeram und Prüll, von der bischöflichen Herrschaft Burgweinting und eine Pfefferabgabe der kaiserlichen Kammerknechte, der Juden in Regensburg.

Die beiden Weistümer machen einen außerordentlich altertümlichen Eindruck, obwohl die im Hochstiftsarchiv erhaltenen Niederschriften erst vom Ende des 15. Jahrhunderts, teils aus dem 16. Jahrhundert stammen. In den gleichen Fascikeln liegen eine Reihe von Urkunden, die das Propstgericht betreffen. Aus einigen derselben ist ersichtlich, daß man zur Zeit der Aufzeichnung dieser Weistümer deren Sinn nicht mehr verstanden hat. So erklären am 8. 7. 1537<sup>121)</sup> Kammerer und Rat der Stadt Regensburg nicht schuldig zu sein, den aus dem Dachauer Gericht und daher aus dem Freisinger Bistum stammenden Jörg Eysmann von Arnbach ans Propstgericht auszuliefern. Man hat also die im Weistum erwähnten Zugehörigkeiten, die nur leibrechtlich verstanden werden können, geographisch gedeutet.

Ein Zeitanfaß für das Alter der Überlieferung des Weistums wird durch die Nennung der Auer gegeben, die 1287 bis 1335 Propsttrichter waren.<sup>122)</sup> Aber gerade diese Stelle kann ein Zusatz sein. Entstanden muß die Liste der zum Propstgericht gehörigen Leute deshalb viel früher sein, weil sie das ungebrochene Eigenklosterrecht des Bischofs voraussetzt, weil sie weiter St. Emmeram als bischöfliches Eigenkloster und nicht als Reichsstift behandelt. Beides könnte in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts weisen. Man wäre versucht, die Entstehung dieses Weistums in jene Zeit zu setzen, in welcher die Domvögte ausstarben, 1235. Um die gleiche Zeit sind ja auch die ältesten Aufzeichnungen über das Schultheißenamt entstanden,<sup>123)</sup> (spätestens um 1270).

Das Propstgericht hatte also keinen örtlich abgegrenzten Gerichtsbezirk in der Stadt, sondern die Zugehörigkeit zu ihm war in erster Linie leibrechtlich bestimmt. Ähnliche Verhältnisse begegnen noch in dem Vertrag zwischen Herzog Heinrich von Bayern-Landsbut und Erzbischof Johann von Salzburg über das Vogtgericht um Mühlthorf 1431, wo die Leibeigenschaft nach Bayern oder Salzburg als Unterscheidungsmerkmal für die Gerichtsbarkeit bezeichnet wird.<sup>124)</sup> Auch die bei der Verpfändung

<sup>121)</sup> M. S. St. A. Hochstift Regensburg, Urkunden, Fasc. 41, Nr. 22.

<sup>122)</sup> Morré, S. 111—12.

<sup>123)</sup> Siehe oben, S. 30.

<sup>124)</sup> M. S. St. A. Salzburg, Hochstift, Lit. 441.

dieses Vogtgerichtes an Bayern um 1485 angelegten Listen der Untertanen Salzburgs vermerten noch bei jedem die Leibzugehörigkeit.<sup>125)</sup> Diese leibrechtliche Auffassung, die den Verhältnissen im Hochmittelalter in Bayern durchaus entspricht,<sup>126)</sup> mag die Ausbildung einer Gerichtsbarkeit über Grund und Boden in Regensburg behindert haben; war die Leibeigenschaft für den Gerichtsstand maßgebend, so schwankte die Zugehörigkeit der Grundstücke naturgemäß mehr, wie bei einer örtlichen Abgrenzung der Gerichtsprengel. Die Zugehörigkeit der dem Klerus zinspflichtigen Häuser zum Propstgericht steht daher nur in einer Fassung des Weistums.

Der Anteil der beiden Kammerämter der Schultheißen und des Propstes an den Abgaben der verschiedenen Gewerbe mußte einen Schluß auf das gegenseitige Größenverhältnis der burggräflichen und bischöflichen Stadtteile gestatten. Aber die Angaben sind nur zum Teil soweit gleichartig, daß Vergleiche möglich sind; denn die Abgaben an den Schultheißen sind meist in Geld festgelegt, jene an den Propst zum Teil noch in Natur. Wo aber Vergleiche möglich sind, weichen die Verhältniszahlen sehr voneinander ab. Die Juden geben dem Schultheißen 2 Pfund Pfeffer, dem Propst nur 1 Pfund; die Schwertfeger dem Schultheißen wie dem Propst je 30 Pfennig; bei der Abgabe an den Propst wird hinzugesetzt „ober ein Schwert, das 30 Pfennig wert ist“; auch die Hutterer geben nach jeder Seite je 1 Pfund Pfeffer; die Fragner geben dem Schultheißen (25. 12.), zu Georgi (23. 4.) und zu Emmerami (22. 9.) je 9 Schilling Pfening, dem Propst zu Fastnacht 3 Schilling. Man könnte aus diesen Angaben schließen, daß Schultheiß und Propst irgendetmal je zur Hälfte über die Stadt Regensburg geboten, zu andern Zeiten, sei es vorher, sei es nachher, der Anteil des Propstes sehr viel kleiner war. Dazu stimmen sehr gut die Nachrichten über Verkürzung vogtlicher Einkünfte durch Herzog Heinrich den Stolzen, 1127.<sup>127)</sup> Aber völlig schlüssig scheinen mir solche Erwägungen nicht; hat, wie mir scheint, die persönliche Zugehörigkeit der einzelnen Bewohner Regensburg ihre Gerichtszugehörigkeit entschieden, so muß die Zahl der da und dorthin Gehörigen geschwankt haben. Fest steht nur das eine: Zu der Zeit, als Schultheißengericht und Propstgericht ihre endgültige Gestalt bekamen, also längstens im 12. Jahrhundert, hatte Regensburg nicht einen, sondern mehrere Gerichts- und daher Stadtherren.

Denn was für das bischöfliche Propstgericht gilt, muß schon wegen des gleichen Titels eines Propstes auch für die früh verschwundenen Propstgerichte von St. Johann, Ober- und Niedermünster angenommen werden. Auch sie müssen als Immunitätsgerichte über alle Leute und Leibeigenen dieser Stifte angesehen werden, daher mindestens für ihr Gebiet von den beiden eigentlichen Stadtherren und Stadtherren, dem Burggrafen mit seinem Schultheißen und dem Domvogt mit seinem Propst unabhängig gewesen sein.

Vergleicht man die Angaben der Literatur über die Immunitäts-

<sup>125)</sup> M. J. St. A. Neumarkt, Gerichts-Lit. 34 a.

<sup>126)</sup> Wie <sup>127)</sup>, S. 902.

<sup>127)</sup> Gemeiner 1, S. 220—21.

urkunden,<sup>138)</sup> so hat Niedermünster von Kaiser Heinrich II. und Konrad II. Immunität erhalten, Obermünster von Kaiser Heinrich IV., der gleichzeitig auch Niedermünster eine Bestätigung gab. Für das Hochstift fehlen solche Urkunden; kein Wunder, denn bis auf die Zeit Bischof Wolfgangs waren Hochstift und St. Emmeram eine Rechtseinheit und die älteren Urkunden fürs Hochstift liegen bei St. Emmeram. Unter den Urkunden von St. Emmeram steht eine lange Reihe von Immunitätsurkunden; aber die echten Stücke sind bis auf Kaiser Otto II. nur Teilimmunitäten; erst von Kaiser Heinrich II. liegt eine echte Immunitätsurkunde vor, zu einer Zeit, wo das Hochstift und St. Emmeram schon getrennte Rechtskörper waren. Sollten etwa in den Fälschungen von St. Emmeram Erinnerungen an die alten, dem Hochstift und St. Emmeram gemeinen erteilten Immunitätsurkunden stecken? Ich möchte hier diesem großen Fragenbündel diplomatischer Art<sup>139)</sup> ausweichen und nur darauf verweisen. Urkunden für das Hochstift selbst mit Immunitätsgehalt fehlen. Dagegen haben das Stift der Alten Kapelle von Kaiser Heinrich II. und das Schottenkloster von Heinrich IV. und V. Immunitätsurkunden erhalten, deren Auswirkung in den späteren Gerichtsverhältnissen von Regensburg uns bisher nicht aufgefallen ist. Die Urkunden lassen erkennen, daß jedenfalls seit Kaiser Heinrich II. mit der Teilung der Stadtherrschaft in Regensburg zu rechnen ist, wahrscheinlich aber schon vorher. Denn auch für Passau sind Nachrichten da, die zeigen, daß die Stadt im 10. Jahrhundert in einen kaiserlichen, einen bischöflichen und einen dem Kloster Niedernburg gehörigen Teil zerfiel, von denen der letzte 976 und der erste 999 mit dem bischöflichen Anteil vereint wurden.<sup>140)</sup> Was in Passau am Ende des 10. Jahrhunderts verschwand, hat sich in Regensburg eben zäh weiter erhalten.

Nach dem Weistum für das Propstgericht kann dieses und damit auch die drei anderen Propstgerichte kein örtlich geschlossener, sondern nur ein Personenverband gewesen sein. Sie rücken damit in die Nähe eines andern, noch bis in späte Zeiten herauf bestehenden Personenverbandes in Regensburg, der mehrfach Beachtung, aber nie Bearbeitung erfahren hat: der Personalpfarrei St. Kassian, die zum Stift der Alten Kapelle gehörte und als der Personenverband der zur Kaiserpfalz und zum genannten Reichsstift gehörenden Leute gedeutet wird.<sup>141)</sup>

Diesen verschiedenen Personenverbänden in Regensburg, die entweder zur Pfalz oder zu den Reichsstiftern oder zum Hochstift gehören, steht bisher nichts Gleichartiges auf Seite des Burggrafen demgegenüber. Das wäre nach allem, was S. Rietchel und andere über das Burggrafenamt behauptet haben,<sup>142)</sup> nicht verwunderlich, wird ja das Burggrafenamt gewöhnlich als das Amt des Stadtbefehlshabers und des Richters über den Marktverkehr gedeutet. Aber man fragt weiter; wessen Leibeigene

<sup>138)</sup> E. E. Stengel, Die Immunität in Deutschland, Innsbruck 1910, S. 690—91.

<sup>139)</sup> Dazu F. Lechner, Neues Archiv 25, 627 ff. und R. B u d d e, Archiv für Urkundenforschung 5 (1913).

<sup>140)</sup> A. M a l d h o f f, Das Passauer Stadtrecht (1927), S. 1.

<sup>141)</sup> M. H e u w i e s e r, in dieser Zeitschrift 76 (1926), S. 128 ff.

<sup>142)</sup> S. R i e t s c h e l, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten, Marburg 1905.

waren die zum Schultheißengericht gerichtspflichtigen Leute? Des Königs? Des Herzogs? Oder waren sie etwa gar Freie? Wären die Bewohner des burggräflichen Teiles von Regensburg Eigenleute des Königs gewesen, so müßten Beziehungen zur Königsfamilie, auch wohl zum Pfalzgrafen von Bayern auftauchen; solche fehlen ganz. Nimmt man die Personalpfarre St. Rastian als die Pfarre der Königsleute an, dann können die königlichen Eigenleute nur wenige gewesen sein. Damit läßt sich wohl behaupten, daß die zum Schultheißengericht Pflichtigen nicht Eigenleute des Königs waren. Da sich in Bayern zwischen 948 und 1156, also vom Sturz der Luitpoldinger bis zum Regierungsantritt Heinrichs des Löwen, herzogliche Amtslehengüter oder Eigenleute in größerer Zahl nicht nachweisen lassen, in Regensburg zwar Heinrich der Stolze, nicht aber Heinrich der Löwe und die ersten Wittelsbacher Fuß zu fassen suchten,<sup>143</sup>) auch die Privilegierung der Stadt von den Königen ausgeht (1161/85, 1182, 1207, 1230), scheint mir die Annahme, die Regensburger Bürger, die dem Schultheißenamt unterstanden, wären herzogliche Eigenleute gewesen, ebenso unwahrscheinlich, wie die, daß sie königliche Eigenleute gewesen wären. Dann bleibt aber nur die für die Zeit des 10.—12. Jahrhunderts recht ungewöhnliche Möglichkeit übrig: die dem Schultheißenamt unterstehenden Bürger von Regensburg waren Freie. Sicher nicht alle; das wiederholt, so 1230 auftauchende Verbot der Muntmannen in Regensburg läßt durchaus die Erwägung zu, daß eine kleine freie Patrizierschicht zahlreiche Leibeigene und Hörige besessen habe. Dagegen spricht, daß um 1360 das Wergeld für einen Bürger nur 2½ Pfund = 20 Schilling oder außerhalb Bayern 50 Schilling betrug, während Freie ein Wergeld von 200 Schillingen hatten<sup>144</sup>.)

Die Schenkungen von Regensburger Bürgern an St. Emmeram, an Weihenstefan, Rohr, die Gründungsgeschichte von St. Mang in Stadthof und ähnliche Zeugnisse<sup>144</sup>) sprechen durchaus für die vorgetragene Annahme. Durch sie wird erst das Verhältnis der Personenverbände innerhalb der Stadt klar: auf der einen Seite stand die freie Schicht, die unter dem Schultheißengericht stand, auf der anderen Seite die Unfreien, Leibeigenen und Zinsleute des Hochstiftes, der Reichstifter und der Klöster. Regensburg hätte — ist diese Annahme richtig — vom 10.—12. Jahrhundert ein einheitliches Buzengericht gar nicht haben können.

Einheitlich konnte nur ein Gericht sein: das Gericht für den Marktverkehr, das spätere Hansgericht. Man wird wohl den Burggrafen für dessen ursprünglichen Verwalter zu halten haben. So wenig bairische und schwäbische Rechtsverhältnisse vergleichbar sind, wird man hier wohl von den Augsburger Verhältnissen auf die Regensburger schließen dürfen.<sup>145</sup>) Aber ebenso klar wird nach den vorangegangenen Erwägungen,

<sup>143</sup>) Ruth Hildebrand wie <sup>43</sup>), S. 47 ff. — <sup>144</sup>) Siehe unten S. 54, Beilage 1.

<sup>144</sup>) Mon. Boica 53, Nr. 23, 28, 29.

<sup>145</sup>) Vgl. die bekannte Schwabenspiegelstelle L 1a: „So ist etwa sitte, daz man burgraven hat, der sol rihten über unrehte metzen und über unrehte mase da man trinchen mit git und über elliū maz und über unrehte gewege und swaz ze hut und ze hare get und über allen den chouf, der lipnar heizet“, ed. Lohberg, S. 5. Vgl. R. A. Eckardt, Präsekt u. Burggraf, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 46, S. 163 ff. (1926).

warum das Hansgericht vom Schultheißenamt, das sicher älter war, getrennt bleiben mußte; mußten doch vor dem Hansgericht Gerichtspflichtige aller Bußengerichte in der Stadt Regensburg ihre Streitigkeiten über Marktangelegenheiten austragen. Das Hansgericht war neben der militärischen Einheit, die die Stadt als Festung von jeher sein mußte, das einzige einigende Band, das sich zunächst um die in Gebiete verschiedener Herren zerfallene Stadt legte. Wir verstehen daher, warum gerade die Besetzung dieses Gerichtes das erste Recht war, das die Bürger von Regensburg erwarben und warum, trotzdem die anderen Gerichte erst viel später städtisch wurden, dieses eine Gericht genügte, um die Stadt zur Reichsstadt werden zu lassen.<sup>146)</sup>

Es ist nun auffallend, daß die Privilegien, die die Stadt Regensburg 1161/85, 1182, 1207, 1230, 1232, 1234, 1246 und 1251 erhielt,<sup>147)</sup> königliche und kaiserliche Privilegien sind; kein einziges Privileg des Herzogs von Bayern oder des Bischofs von Regensburg ist darunter. Legt man die Privilegien etwa der Stadt Wien daneben, so hat 1193 und 1221 der Herzog von Osterreich Wien privilegiert, während Osterreich vom Reich besetzt war, urkundet 1237 der Kaiser, 1244 wieder der Herzog, 1247 und 1278 wieder der König, 1281 der vom König eingesetzte Landesverweiser und von 1288 ab wieder die Herzoge.<sup>148)</sup> Nach diesen Wiener Privilegien hat in Wien der König nur dann geurkundet, wenn er Stadtherr war; der deutsche König war also Stadtherr von Regensburg. Man könnte annehmen, daß beim Aussterben der Burggrafen von Regensburg der König Rechte derselben in Regensburg eingezogen hätte; aber man wird nicht darum herumkommen, daß alle dinglichen Rechte der Burggrafen schließlich der Besetzung des Schultheißenamts sich in der Hand der Herzoge von Bayern befinden. Sollten die Herzoge einige dieser Rechte erst nach dem Aussterben der Staufer erworben haben? Dem widersprechen die Verträge des Herzogs Ludwigs I. mit dem Bischof Konrad III. von 1205 und 1213.<sup>149)</sup> Das Verhältnis des Königs zur Burggrafschaft bleibt also unklar. Ebenso kann man Beziehungen des Königs zur D o m v o g t e i vermuten, aber nicht beweisen. Domvogt war zwischen 1158 und 1188 der Graf von Sulzbach. An seine Stelle traten 1189 die in Niederösterreich sitzenden Herren von Lengenbach.<sup>150)</sup> Nun sind die Lengenbacher nicht bloß in Regensburg an die Stelle der Sulzbacher getreten, sondern ebenso im Lungau, im Salzburger Land und in etlichen Herrschaften Niederösterreichs. Die Sulzbacher hatten diese Lehen vom Hochstift Bamberg gehabt und schon 1174 hatte sich Kaiser Friedrich I. von Bamberg die Anwartschaft auf diese Lehen erteilen lassen; nach dem Aussterben der Sulzbacher gewann der Lengenbacher diese Lehen als Lehen des Reiches.<sup>151)</sup> Die Lengenbacher erloschen 1235; ihr großes Erbe

<sup>146)</sup> Siehe oben, S. 28 ff.

<sup>147)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 48, 56, 57, 58, 61, 62, 64, 71, 78, 79.

<sup>148)</sup> S. A. L o m a s c h e t, wie <sup>147)</sup>, Nr. 5, 6, 10, 11, 15, 16, 19, 21.

<sup>149)</sup> Quellen und Erdörterungen V., p. 4 ff.

<sup>150)</sup> S f r ö r e r, S. 64.

<sup>151)</sup> E. R l e b e l, Die Grafen von Sulzbach als Vögte von Bamberg, M. S. Oe. S. 41, 108 ff.

wurde von Herzog Friedrich II. von Österreich eingezogen; diese An-  
eignung von Reichslehen spielt bei der Auseinandersetzung zwischen Kaiser  
Friedrich II. und dem namensgleichen Herzog 1236 eine Rolle. Wir haben  
keinerlei Hinweis darauf, daß auch in Regensburg der Kaiser sich zwischen  
den Bischof und den Lengenbacher geschoben hätte und 1235 die Dom-  
vogtei als ihm heimgefallen betrachtet hätte.<sup>159)</sup> Aber man würde einen  
Erklärungsgrund mehr für die heftige Auseinandersetzung zwischen König  
Konrad IV. und der Stadt einer- und dem Bischof Siegfried andererseits  
gewinnen, wenn man diese Annahme machen würde. Es wäre also mög-  
lich, daß das Hervortreten der deutschen Könige in Regensburg von 1207  
bis 1251 nicht nur auf einer allgemeinen Oberherrschaft des Königs über  
sämtliche Stadtherrschaften, sondern darauf zurückginge, daß die Staufer  
sowohl das Burggrafnamt, wie auch seit 1188 die Domvogtei als heim-  
gefallen betrachteten und daher stadtherrliche Rechte übten. Aber diese  
Vermutungen scheinen mir zwar möglich, aber nicht begründet genug,  
um das Eingreifen der Könige daraus abzuleiten. Man kann auch den  
Grund, daß der König deshalb in Regensburg Privilegien gab, wie sonst  
ein Stadtherr, lediglich darin sehen, daß er der Einzige war, der gegenüber  
allen in der Stadt mit berechtigten Herrschaften sich durchsetzen konnte.  
Völlig befriedigt mich weder die eine noch die andere Erklärung.

Nach dem Interregnum sind die Gerichte in der Stadt Regensburg zu-  
nächst wieder so getrennt, wie vordem; das Hansgericht blieb städtisch,  
das Schultheißenamt herzoglich, das Propstgericht bischöflich; die beiden  
letzteren waren verpfändet. Als Pfand erwarb die Stadt das Schultheißen-  
amt am 7. 1. 1360.<sup>160)</sup> Das Propstgericht blieb weiter Pfand des Bischofs  
an verschiedene Patrizier.

In der Literatur<sup>161)</sup> hat eine Ratsverordnung vom 7. 8. 1394<sup>162)</sup> be-  
züglich der Besitzer beider Gerichte einige Verwirrung angerichtet. Die  
Verordnung besagt, daß Ulreich der Probst „die zeit der stat kammerer“  
Hausgenosse für „des Probst gericht“ wurde, vier andere Ratsmitglieder  
Ehun Enyntchel, Matheus Rauntinger, Socz Prewmaister und Ehun  
Durnsteter werden „sur pedew gericht“; weiter werden fünf Mitglieder  
des Ausschusses der 45 „sur pedew gericht“; Diepolt Deslar wurde Haus-  
genosse für das Schultheißengericht „wan er waz vor hawsgenozz vor des  
probst gericht“. Aus dieser Einsetzung von Hausgenossen für beide Ge-  
richte ist der Schluß gezogen worden, daß beide Gerichte seit jeher die  
gleichen Besitzer gehabt hätten, während der Text ganz eindeutig er-  
kennen läßt, daß nur ein Teil der Hausgenossen für beide Gerichte zu-  
ständig war. Es kann sich also nur um eine Neuerung handeln, wie sie die  
Bedeutungslosigkeit des Propstgerichtes, dieser leibherrlich begründeten  
Einrichtung eben mit sich brachte. War es der Stadt schon vor 1360 ge-  
lungen, die Propstgerichte von Ober- und Niedermünster wie von St. Jo-  
hann aufzusaugen, so diente diese Verordnung dem Propstgericht gegen-  
über dem gleichen Ziel. Das bischöfliche Propstgericht war fortan be-

<sup>159)</sup> Vgl. Sfröder, S. 61.

<sup>160)</sup> M. H. St. A. Regensburg, Reichsstadt, Lit. 371, fol. 44.

<sup>161)</sup> Zuleht bei H. Martin.

<sup>162)</sup> M. H. St. A. Regensburg, Reichsstadt, Lit. 297, fol. 80.

deutungslos; was zur Zeit der Auerkriese nicht gelungen war,<sup>156)</sup> war durchgesetzt.

Noch eine Rechtseigentümlichkeit von Regensburg sei hervorgehoben, die Bezeichnung der Gerichtsbeisitzer als „H a u s g e n o s s e n“. Sie ist in Wien, wie in Regensburg auch für die Aktionäre, würde man heute sagen, der Münze üblich.<sup>157)</sup> Für die Münze kommt sie auch anderswo, z. B. in Erfurt vor.<sup>158)</sup> Dagegen für die Gerichtsbeisitzer ist sie nur in Regensburg üblich. In der St. Emmeramschen Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim taucht die hier wohl aus Regensburg übernommene Bezeichnung ebenfalls auf.<sup>159)</sup> Ob „Hausgenossen“ von Tegernsee und Benediktbeuern,<sup>160)</sup> wie solche des Domstift Augsburgischen Gerichts Geisenhausen an der Vils in Niederbayern<sup>161)</sup> Gerichtsbeisitzer oder bloß Eigenleute bedeuten, möchte ich nicht entscheiden. Der Sinn des ungewöhnlichen Ausdrucks ist wohl der, daß die Beisitzer die Hausgenossen des ursprünglich persönlich dem Gericht vorsitzenden Fürsten sind, weil sie mit ihm in dem z. B. im Vogtareuther Weistum<sup>162)</sup> wiederholt genannten Dinghause sitzen. Die Bezeichnung im Münzwesen würde ich für die abgeleitete, jene im Gericht für die ursprüngliche halten, da bei der Münze noch weniger klar ist, warum die Bezeichnung entstand. Leider kann ich keine lateinische Übersetzung des Ausdrucks finden, der im 13. und 14. Jahrhundert schon einen festen und nicht mehr übersetzbaren Sinn hatte, wie die Urkunde des Bischofs Leo von Regensburg von 1272<sup>163)</sup> und das Weistum von Vogtareuth zeigen, in welchen beiden der deutsche Ausdruck mitten im lateinischen Text stehen blieb.

Damit ist die Darstellung des Regensburger Gerichtswesens bis 1486 ans Ende gelangt. Sie hat bestätigt und vertieft, was sich aus der Betrachtung der Verfassungs- und Steuerverhältnisse ergeben hat. Ein eigentlicher Stadtherr von Regensburg hat sich nicht gefunden; am ehesten scheint noch der Deutsche König Rechte dieser Art beansprucht zu haben, sei es aus der Karolingerzeit her, sei es infolge des Heimfalls der Burggrafschaft und vielleicht auch der Domvogtei. In der Stadt standen sich die Personenverbände der verschiedenen geistlichen Immunitäten, des Hochstifts und seiner Eigenklöster, von Ober- und Niedermünster, der Alten Kapelle, von St. Johann, wohl auch die zur königlichen Pfalz gehörigen Eigenleute und die freie Bürgergemeinde gegenüber, deren Richter der Burggraf und in seiner Vertretung der Schultheiß war. Gemeinsam war nur das Hansgericht, das ursprünglich ein Gericht des Burggrafen für den täglichen Marktverkehr gewesen zu sein scheint und nach dem Aussterben des Burggrafenhauses dem König heimgefallen war. 1207 hat die Stadt das Recht erlangt, den Hansgrafen zu wählen; das Propstgericht von Niedermünster wurde mit dem Schultheißen-

<sup>156)</sup> Vgl. oben, S. 29 und S. 32.

<sup>157)</sup> Wie <sup>156)</sup>, Nr. 14.

<sup>158)</sup> Sch m e l l e r, Bayr. Wörterbuch 1, Sp. 1177.

<sup>159)</sup> Zeitschrift f. bayerische Landesgeschichte 6, S. 210, § 37.

<sup>160)</sup> M. J. St. A. Geisenhausen, Ger.-Lit. 1, fol. 38 ff. und 227 ff.

<sup>161)</sup> Wie <sup>160)</sup>, S. 202, § 1.

<sup>162)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 107.

amt vereint, seit Albrecht Zant beide Ämter innehatte. Das Propstgericht von Obermünster und jenes von St. Johann hatten zuletzt die Auer inne; es ist also wahrscheinlich, daß sie 1334 nach der Vertreibung der Auer ihre Bedeutung verloren. 1360 gewann die Stadt das Schultheißenamt pfandweise, 1394 nahm sie durch die Verordnung, daß Schultheißen- und Propstgericht die gleichen Beisitzer erhalten sollte, dem Propstgericht jedwede Bedeutung; trotzdem hat dasselbe noch bis 1552 als eine vom Hochstift vergebene Pfandschaft weitergelebt. Erst als es endgültig an die Stadt überging, war die letzte Spur der Zersplitterung der Gerichte in Regensburg beseitigt.

Schultheißengericht, Propstgericht und Hansgericht sind zwar die wichtigsten Regensburger Gerichte, aber die Quellen kennen noch weitere Gerichte, nämlich Wachtbng, Kornding, Purding und Zollgericht.

Das W a c h t d i n g ist das Gericht, vor welchem alle die Befestigung der Stadt berührenden Vausachen untersucht und entschieden werden.<sup>163)</sup> Die Stadt ist in acht Wachten eingeteilt; an der Spitze jeder steht ein Wachtmeister und ein Ausschuß, die Achter. Die acht Wachten sind die Westner, Scherrer,<sup>164)</sup> Lunaw, Wiltwerker,<sup>165)</sup> Witwanger,<sup>166)</sup> Waller,<sup>167)</sup> Paulser und Ostner.<sup>168)</sup> Wacht. Die Form, in welcher das Wachtbng seine Entscheidungen bekanntgab, ist die des bairischen Gerichtsbriefes. Die Beisitzer des Gerichtes werden aus den Kreisen der Vausachverständigen genommen. Die älteste Erwähnung einer Wacht stammt von 1251.<sup>169)</sup> Daß Dinge, die in andern Städten der Rat entschied, von einer eigenen Gerichtsorganisation entschieden werden, gehört zu den vielen Seltsamkeiten des Regensburger Verfassungslebens. Die Verordnung König Konrads IV. vom 20. 1. 1251, nach welcher alle Geistlichen und Weltlichen in Regensburg, auch die Juden, sich an die von der Stadt für die Bewachung und Befestigung derselben erlassenen Anordnungen zu halten hätten,<sup>170)</sup> könnte einen Abschluß der Organisation bedeutet haben. Ordnungen stammen von 1413, 1549 und 1725.<sup>171)</sup> Man wird auch in dieser eigentümlichen Organisation einen Versuch sehen müssen, über eine Vielheit von Stadtherrn hinwegzukommen. Der Titel Wachtmeister entspricht den Verhältnissen des 13. Jahrhunderts, in welchem der Meistertitel wiederholt für militärische Stellen gebraucht wird; man denke an Bürgermeister und Dorfmeister. Die Achtzahl der Ausschußmitglieder könnte in Beziehung zu den 16 Ratsmitgliedern gebracht werden.

<sup>163)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 712, 816, 818, 1219, 1244, gibt Urteile aus Wachtbngen.

<sup>164)</sup> Lag bei St. Agid. Lit. 384, fol. 126.

<sup>165)</sup> Stieß an die Scherrer Wacht und reichte bis nach St. Emmeram. Lit. 384, fol. 127.

<sup>166)</sup> In dieser Wacht wird das Kirchel St. Georgen und der Bischofshof erwähnt, fol. 127—127 v.

<sup>167)</sup> In dieser Wacht wird Obermünster, das Augustinerkloster und St. Kaffian erwähnt, fol. 127, auch die Neue Pfarrkirche, fol. 142 v.

<sup>168)</sup> In dieser Wacht wird Niedermünster und das (Minoriten-) Parfüsserkloster erwähnt. 128—128 v.

<sup>169)</sup> Mon. Boica 53, Nr. 81.

<sup>170)</sup> Ebenda, Nr. 78.

<sup>171)</sup> Lit. 297, fol. 95; 384, fol. 20—44, 126—180; 389, fol. 310 ff.

Das Korn ding begegnet in den Verhandlungen zwischen Regensburg und Herzog Albrecht IV. 1486 mehrfach: ein Kornpropst als Dorf- und Bauern als Beisitzer werden erwähnt, jedoch jede nähere Angabe über seine Zuständigkeit fehlt. In den Ordnungen von 1549 begegnet es wieder; hier wird seine Zuständigkeit auf Raine und Grenzsteine, wie auf die Viehweiden im Burgfried außerhalb der Stadtmauern begrenzt.<sup>173)</sup> Der Name läßt darauf schließen, daß auch Felder und Getreidebau zum Bereich dieses Gerichtes gehören. 1486 gab es zwei Korn dinge, ein oberes und ein unteres.<sup>174)</sup> Die Zuständigkeit dieses Gerichtes entspricht ungefähr dem, was nach Kaiser Ludwigs Landrecht ein Dorfgericht in Oberbayern zu richten hatte. Ich möchte annehmen, daß dieses Gericht mit dem 1331 erwähnten „purting“<sup>175)</sup> gleichzusetzen ist; denn in einigen niederbayerischen Orten tritt an Stelle der Bezeichnung Burgfried die Bezeichnung „Burggeding“ auf; das „purting“ wäre also das Gericht im Burgfried und das wäre daselbe, was das Korn ding 1486 gewesen ist. Daß die Rechtsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Stadtmauern voneinander abweichen, kenne ich auch aus andern Städten; so hat z. B. in der ursprünglich dem Hochstift Passau gehörenden Stadt St. Pölten der Stadtrat gar keinen Einfluß auf Grund und Boden außerhalb der Stadtmauern, sondern nur die Herrschaft St. Pölten als Nachfolger des Hochstifts.

Schließlich wird 1322 und 1348 noch ein Gericht, das Zollgericht erwähnt, welches einmal über einen Schuldbrief und einmal über eine Überschreitung des Metzkentens durch die Bürger von Stadthof urteilt.<sup>176)</sup> Es wird auch in den Zollordnungen des 14. Jahrhunderts erwähnt;<sup>177)</sup> darnach hat der Zollrichter ein „pechending am nesten mantag nach sand Michelstag“ zu halten, vor welchem die herzoglichen wie die bischöflichen Zöllner zu erscheinen haben; es richtet über die Bäder und hat einen eigenen Fronboten; ebenso richtet es über den Holzzoll, den Pfundzoll, den Honiggoll, über Einheimische und Fremde; „daz zolgeriht, daz gehört di herzogher herschaft an“, sagen die Zollordnungen. Sein späteres Verschwinden ist somit durch die Aufzugaung der herzoglichen Gerechtfame durch die Reichsstadt infolge der Verpfändung von 1360, bei der der Zoll mitverpfändet wurde, erklärbar. Wieder bestätigt das Bestehen eines besonderen Gerichtes die Tatsache, daß Regensburg nicht einen, sondern etliche Stadtherren hatte.

#### 4. Verfassungsentwicklung der Reichsstadt bis zum Ende des Mittelalters

Die bisherige Schilderung bedarf noch einiger Ergänzungen; einmal muß noch manches über die innere Entwicklung bis zur Reformation gesagt werden und der Stand der Hoheitsrechte der Reichsstadt vor dem

<sup>173)</sup> Lit. 384, fol. 297.

<sup>174)</sup> Lit. 316, fol. 83.

<sup>175)</sup> Mon. Boica 53, S. 346.

<sup>176)</sup> Ebenda, Nr. 433 und 1209.

<sup>177)</sup> Lit. 323, fol. 47—49.

Verfuch Herzog Albrechts IV., die Stadt unter die bayrische Landeshoheit zu beugen, gekennzeichnet werden; das soll in diesem Abschnitt geschehen; der folgende Abschnitt soll dann den Verhältnissen der nächsten Umgebung von Regensburg gewidmet sein.

Die einzige Neuerung im Verfassungsleben der Stadt war die Beseitigung des Bürgermeisteramtes 1430;<sup>177)</sup> dieses bisher stets an fremde Adelige vergebene Amt des obersten Befehlshabers des Bürgerheeres schien unnützig geworden zu sein; die Ehrenstellung des Ersten in der Stadt ging auf den Rämmerer, nicht auf den Schultheißen über. Die Stadt hatte weiterhin als Befehlshaber Hauptleute im Sold, wie jenen Hans Fuchssteiner, der den Versuch machte, Regensburg Herzog Albrecht IV. zu übergeben.

Am 16. Oktober 1485 hatte die Reichsstadt mit dem Herzog einen Schutzvertrag geschlossen, am 15. November verlangte er, daß ihm die Reichsstadt Stadtlamhof und das Schultheißenamt, welche Pfandschaften der Reichsstadt vom Herzogtum Bayern waren, wieder zur Einlösung gebe.<sup>178)</sup>

Die nun folgenden Verhandlungen sollen hier nur so weit ausgebeutet werden, als aus ihnen der große Unterschied zwischen der Verfassung von Regensburg und jener anderer Städte Bayerns, vor allem Münchens und Straubings, hervortritt. Der Verlauf der Verhandlungen war der, daß auf die herzoglichen Forderungen der Rat am 12. 1. 1486 seine 10 Gegenforderungen stellte, die darauf hinausliefen, dem Rat seine bisherigen Rechte zu lassen und nur den Herzog an die Stelle des Kaisers zu setzen. Am 15. 2. antwortete der Herzog ablehnend. Am 27. 3. formuliert der Rat seine Forderungen in 20 Punkten, zu welchen der Herzog nun etwas entgegennommener am 1. 6. Stellung nahm. Von 3. 6. begannen die Beratungen in der Stadt, die in zwei Antworten vom 18. und 21. 6. ihr Ergebnis zeitigten. Am 13. 7. wurde dann der Übergabevertrag geschlossen, bei welchem die Stadt günstiger abschloß, als nach der Antwort des Herzogs vom 15. 2.<sup>179)</sup>

Bei den Verhandlungen erging es dem Herzog ähnlich wie uns; er tam mit der Vorstellung der Münchener oder Straubinger Stadtverfassung an die Regensburger Dinge heran; er sah den Schultheißen für gleichwertig mit dem Stadtrichter an, den er selbst ernannte und in dessen Hände er alle Macht legen wollte. Die Stadt sollte dafür das Recht haben, Rat und Schöffen zu wählen. Nun zeigte sich die Schwierigkeit des Regensburger Gerichtsaufbaues; da hatte der Rat das Recht, Gesetze zu geben, die Vormünder zu bestellen und die Testamente behandeln zu lassen, der Rat allein konnte die Verhaftung eines Bürgers anordnen, er hatte Gefängnis und „Iragstat“ (Folterkammer) in Verwaltung, alle Appellationen von den verschiedenen Gerichten gingen an ihn. Nach langen Verhandlungen zog der Herzog die Gesetzgebung und Appellation an sich und leitete aus dem Friedgericht auch das Recht ab, Streitigkeiten

<sup>177)</sup> Striedinger wie 31, S. 43.

<sup>178)</sup> Ebenda, S. 58—60.

<sup>179)</sup> Zit. 316, fol. 1—61; Striedinger, S. 60—78.

in der Gemeinde zu schlichten; für Verhaftung von Bürgern sollten die Münchener Bestimmungen gelten; bei der Testamentsöffnung sollte der Schultheiß beteiligt sein; die andern Rechte beließ er dem Rat; jedoch die Vormünder sollte jeder Bürger selbst bestimmen und der Rat nur dann eintreten, wenn das unterblieben war. Dem Herzog lag an einer Ver-ein-beitlichung der Gerichte; der Schultheiß und sein Unterrichter sollten bei allen Gerichten vorstehen; hier kämpften die Regensburger sehr zäh; sie erreichten schließlich, daß der Schultheiß von ihnen gewählt wurde; aber der Herzog setzte durch, daß er ein Abeliger und zugleich Friedensrichter war; der Unterrichter sollte Wachtbing und Kornding leiten; die Regensburger hatten mehr Glück bei den Verhandlungen über das Hansgericht; der Herzog gab zu, daß nicht der Schultheiß, sondern wie bisher der Hansgraf den Vorsitz führen sollte und der Hansgraf sollte ihm von den Bürgern präsentiert werden. Hatten die Bürger erst vorgeschlagen, daß der Herzog dem Schultheißen nur den Bann leihen solle, so mußten sie nun anerkennen, daß alle todeswürdigen Fälle aus dem Hansgericht dem Herzog zustehen sollten, ebenso das Judengericht.

Ebenso ist es bayerisches Recht, wenn bestimmt wird, daß alle Ver-täufe und Käufe um Grund und Boden und Häuser, „un-ter dem stab ligennd“ nur mit dem Siegel des Schultheißen hinausgehen sollten.

Von der Hohheit über die Am-ter rettete die Reichsstadt also ziemlich viel; sie konnten die Beisitzer aller Gerichte wie die Unterbeamten weiter ernennen; dabei wird erwähnt, daß außer dem Schultheißen, dem Unterrichter und dem Gerichtsschreiber noch zwei Büttel oder Fronboten und drei Vorsprecher vorhanden waren; unter den Vorschlägen der Stadt erscheint auch der, daß der Hentler von Straubing nach Regensburg ziehen sollte.

Nicht weniger zäh waren die Verhandlungen über die Finan-zra-gen. Der Herzog beanspruchte alle Bu-ßen, im endgültigen Vertrag wurden ihm jene vom Schultheißenamt und Friedgericht ganz zugesprochen, jene aus dem Hansgericht, die bisher für die Baulasten der Stadt, auch Strassenpflasterung und Bleichstätten verwendet wurden, sollte er für die Notdurft der Stadt verwenden. Die Bu-ßen sollten nach den in Niederbayern geltenden Säzen erhoben werden. Noch schwieriger war die Frage der längst abgelösten Ra-mmer-dien-ste der Handwerker, der Zinse von Stadtamhof und anderer Gelder, die ursprünglich von Bayern an die Reichsstadt verpfändet wurden. Der Herzog sprach die Zünfte von der Zahlung frei, eine Ablösesumme sollte erst gezahlt werden, wenn die Stadt sich wirtschaftlich erholt hätte. Dafür verlangte der Herzog eine St-a-dt-k-e-u-e-r, die zunächst für 15 Jahre auf 800 Gulden jährlich in zwei Raten festgesetzt wurde; nach 15 Jahren sollte sie auf 1200 Gulden steigen und Regensburg zugleich die gemeine Landsteuer tragen. Die Höhe von Steuern und Ungeld in der Stadt sollte der Rat festsetzen.

Nicht weniger zäh kämpfte die Stadt um ihre Wehr-hoh-eit; sie befehlt zwar die Schlüssel der Tore, wie die Wahl, ob sie im Kriegesfall mit dem Bürgerheer oder mit Söldnern ausrücken wolle. Hatte sie erst dem Herzog in Regensburg nur einen Hof gestatten wollen, so sah die

letzte Fassung des Vertrags das Recht für den Herzog vor, in der Stadt eine Burg anzulegen. Nur von der Pflicht, beim Burgbau Scharwerk (Robot) zu leisten, befreite der Herzog die Bürger.

Völlig verloren ging das Recht der Bürger, von ihren Gütern in Bayern keine Steuern zu zahlen; es sollte damit gehalten werden, wie sonst im Land.

Die Regensburger hofften durch die Einverleibung nach Bayern manche Besserstellung zu erlangen; sie forderten ein Pfandrecht für Geldschulden in ganz Bayern; es wurde in dem Umfang gewährt, wie es in Straubing galt. Sie wollten das Recht erlangen, gegenüber der Geistlichkeit „widerkauff“ zu tun für deren Selber und Zinse, die auf Bürgerhäusern ruhten; sie wollten erzwingen, daß die Geistlichkeit wegen solcher Streitigkeiten nur vor das Schultheißengericht gehe. Der Herzog verpflichtete sich nur dazu, niemand in der Stadt von Steuer und Ungeld frei zu lassen als sein Hofgesinde und seine besoldeten Amtleute; auf die andern Bedingungen ging er nicht ein.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen nimmt die Frage ein, ob Städtamhof mit Regensburg zusammengelegt werden solle, Steuer und Ungeld mit zahlen solle oder nicht, und wie weit der Burgfried reichen solle. Am 27. 3. verlangten die Regensburger die Einbeziehung des Oberrn Wörth und des Gerichtes Städtamhof „mit den drein schranken“. Der Herzog antwortete am 1. 6., er wolle zwar einen Burgfried geben, aber Städtamhof solle bei seinen Freiheiten bleiben. Am 3. 6. findet sich in den Vorbehalten der Stadt ein Grenzvorschlag für den Burgfried „von der stat zum hohen krewntz, vom hohen krewntz uncz an der Tuenaw, darnach uncz zu den zwaien kreunczen oder uncz gen Rainhausen“. Am 21. 6. verlangte der Rat neuerlich die Zahlung der Stadtsteuer auch von den Einwohnern von Städtamhof, Reinhausen diesseits des Regens, Steinweg und Oberrn Wörth, wie „under den waittern vischern“. Der Vertrag von 13. 7. sah vor, daß der Burgfried reichen solle „enhalb und herdishalb der Tuenaw, so weit das Kornding an dem ende hinausgerichtet hat“; die Ausdehnung der Stadtsteuer auf Städtamhof und die andern Orte wurde bewilligt, dagegen solle Kumpfmühl nicht zum Burgfried gehören außer mit dem Blutgericht.

Nicht ganz klar wird aus den Verhandlungen, wie weit die Bestimmung, daß in Zukunft das Schultheißengericht 21 Hausgenossen haben solle, von denen je sieben einen Monat lang amtierem sollten, wie die andere, daß in Zukunft jährlich vier Rämmerer bestellt werden sollten und jeder ein Vierteljahr amtierem solle, älterem Regensburger Gebrauch entstammen oder neu sind. Da die letztere sich im Vorschlag des Herzogs vom 1. 6. zuerst findet, die erstere aber in jenem der Stadt von 18. 6., dürfte die Bestimmung über die Rämmerer bayrisches Recht, jene über die Hausgenossen Regensburger Gebrauch sein.

Die Fragen der Zukunft spielen bei den Verhandlungen keine wesentliche Rolle; bei der Vielheit der Gerichte war für sie in der Regensburger Verfassung wenig Platz; sie können in der Verfassungsgeschichte der Stadt übergangen werden.

Die herzoglich-bayrische Herrschaft blieb in Regensburg ein Zwischenfall, am 25. 5. 1492 übergab Herzog Albrecht IV. Regensburg dem römischen König Maximilian. Die beiden Regimentsordnungen von 1500 und 1514<sup>180)</sup> enthalten nicht allzuviel; ein kaiserlicher Hauptmann tritt an die Spitze der Stadt; ausführliche Vorschriften über die Wahl des Rates, des Schultheißen, Rämmerer, Hansgrafen, des Äußeren Rates, der Steuer- und Ungeldherren wie kurze Bestimmungen für die einzelnen Handwerke folgen. Eine Stadtsteuer an den Kaiser war neben der Einsetzung des Hauptmanns die einschneidendste Neuerung; die Vielheit der Gerichte blieb. Der Burgfried der Stadt wurde 1495 endgültig festgesetzt,<sup>181)</sup> dem bayrischen Herzog blieb die Blutbannleihe; die Reichsstadt übte infolgedessen in ihrem Burgfried die hohe Gerichtsbarkeit. Die Burgfriedsgrenze von 1495 trennte Stadtamhof und die andern Orte am Nordufer der Donau bis 1810 von Regensburg endgültig ab.

Das 16. Jahrhundert brachte der Reichsstadt nach zwei Seiten neue Hoheitsrechte; einmal kaufte sie das längst bedeutungslos gewordene Propstgericht vom Hochstift; dann gewann sie endlich kirchliche Hoheitsrechte, indem die neue Wallfahrtskirche zur „Schönen Maria“ durch den Papst vom Bistum Regensburg erimiert und nur dem Rat unterstellt wurde. Erst diese Privilegierung setzte den Rat in den Besitz weitergehender kirchlicher Rechte; denn bisher hatte ihm nur die uralte Aichtirche<sup>182)</sup> beim Rathaus ohne Pfarrechte zugestanden. Im Gegensatz zu andern Städten fehlte dem Rat die Vogtei über ein großes und reiches Bürgerhospital; nur die Pflege von St. Lazarus stand ihm zu. Auch über die Klöster der Bettelorden beanspruchte er eine Vogtei. Die Folge davon war, daß der Rat nicht einmal den Versuch machen konnte, selbst aussterbende Klöster wie St. Paul für ein neues städtisches evangelisches Kirchenwesen einzuziehen. In der protestantischen Reichsstadt hielten sich die alten Klöster und Stifter. Damit war Regensburg nach 1648 geradezu vorbestimmt, der Sitz des Reichstages, jenes konfessionell so verwickelt abgetheilten Alten Reiches, zu werden. Wie viele andere Reichsstände hat auch Regensburg nach dem Augsburger Religionsfrieden wenig innere Veränderungen mitgemacht. Davon zeugen die schon erwähnten Sammlungen von Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die noch immer die alte Vielheit der Gerichte und daneben einige neue evangelische Kirchenbehörden schildern.

Damit könnte ich zu einer Zusammenfassung übergehen; aber es scheint mir wichtig, vorher doch noch einen Abschnitt über die Hoheitsentwicklung in der Umgebung der Reichsstadt einzuschließen, weil namentlich die Entwicklung des 14. und 15. Jahrhunderts ohne einen solchen nicht ganz verständlich wäre.

<sup>180)</sup> Lit. 376 a und 376 b.

<sup>181)</sup> W. O. 25 (1868), S. 164 ff.

<sup>182)</sup> Schon erwähnt Mon. Germ. Dipl. Heinrich II: nr. 23.

## 5. Die Entwicklung der Landeshoheit um die Stadt Regensburg herum

Bei einer Reihe von Reichsstädten umschloß ein Gebiet von etlichen Dörfern die Stadt selbst, über welches sie dadurch Hoheit gewann, daß sie die dort begüterten geistlichen Stiftungen, an der Spitze gewöhnlich das Bürgerhospital, bevogtete.<sup>183)</sup> Als Beispiel sei etwa Memmingen genannt.<sup>183)</sup> Da die Stadt keine Vogteirechte hatte, fiel dieser Weg, ein Gebiet zu erwerben, bei Regensburg weg. Auch der Besitz der Patrizier am Lande hätte ähnliche Ergebnisse zeitigen können. Die Verhandlungen von 1486 sprechen vor allem vom Bürgerbesitz im „Norkaw“, d. h. im Landgericht Burglengensfeld, an welchem der alte Sauname bis zur Entstehung des Herzogtums Pfalz-Neuburg haften blieb. Auch diese Güter haben nicht zur Entstehung eines reichsstädtischen Territoriums geführt, obwohl Bayern erst 1486 Steuerhoheit über sie gewann.<sup>184)</sup>

Betrachtet man die territorialen Verhältnisse, wie sie nach 1492 bis 1803 bestanden, so schloß Kurbayern die Reichsstadt mit den drei Landgerichten Stadtamhof, Kelheim und Haidau von allen Seiten ein. An das schmale und kleine Gericht Stadtamhof stieß im Norden sofort das Fürstentum Pfalz-Neuburg und im Osten das von 1486 bis zum spanischen Erbfolgekrieg Kurbayrische, dann wieder ans Hochstift Regensburg zurückgelangte Gericht Donaustauf, an welches die Pfalz-Neuburgische Enklave Heilsberg und das Hochstiftische Gericht Wörth anstießen. War Stadtamhof von 1408—86 und Donaustauf von 1385—1486 im Pfandbesitz der Reichsstadt, so war damals allem Anschein nach ihre Lage wenig besser; denn wie später zwischen Kurbayern und Pfalz-Neuburg lag die Reichsstadt damals zwischen den Gebieten der Münchener und Straubinger Linie, zeitweise auch der Ingolstädter Linie; die Grenzen zwischen den bayerischen Teilgebieten gingen damals nur nicht westöstlich wie nach 1504 zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg, sondern nord-südlich. Regensburg scheint also seit dem Aussterben der Burggrafen 1185 und der Landgrafen von Steffling um 1190 wie der Grafen von Bogen 1242 und der Domvögte von Lengenbach 1235 allseitig von Bayern eingeschlossen gewesen zu sein.

Dieser Anschein erfaßt indessen nicht die ganze Lage; denn er nimmt nicht Rücksicht auf die inneren Verhältnisse dieser Landgerichte, die keineswegs so geschlossen waren wie etwa die Landgerichte, die München oder Landshut umgaben. Nimmt man bayrische Landsassenverzeichnisse aus der Mitte des 15. Jahrhunderts her,<sup>185)</sup> so findet man im Landgericht Kelheim etwa ein Duzend Abelige und etwa ebensoviel samt Nachträgen im Landgericht Haidau verzeichnet, als geistliche Landsassen jedoch im ersteren nur Weltenburg und Rohr, in letzterem Prüll und Prüfening; im Landgericht Regenstauf wie in jenem von Burglengensfeld sind Prälaten überhaupt nicht verzeichnet. Die Landtafel des Landshuter Anteiles

<sup>183)</sup> Oberbayrisches Archiv 57 (1913), S. 337. Proben zur Territorienkarte von 1802 des hist. Atlas von Bayern.

<sup>184)</sup> Siehe oben S. 44; in den Vorschlägen der Reichsstadt vom 12. 1. 1486.

<sup>185)</sup> M. S. St. A., altbayrische Landschaft, Lit. 21.

von 1483<sup>186)</sup> nennt als nördlichstes und Regensburg nächstes Kloster Mallersdorf an der Laaber. Das heißt mit andern Worten: Um 1450 waren nicht nur die vier Reichsstifte und -klöster in Regensburg auf keinem bayrischen Landtag gefessen; es fehlten auch alle einst bischöflichen Eigenklöster und Stifter wie St. Paul, Heiligenkreuz, ebenso die Schotten und die Deutsch-Ordenstommende Regensburg. Ganz anders sehen die Übersichten des Landgerichtes Haibau oder Kelheim nach 1500 aus: Hier stehen die Hofmarken der Regensburger Klöster neben denen der alten bayrischen Landsassen ohne Unterschied.<sup>187)</sup> Aber auch von den weltlichen Hofmarken des 16. Jahrhunderts fehlt um 1450 noch eine und die andere, sei es, weil mehrere in der gleichen Hand waren, sei es, weil einige Adelige sich noch nicht als bayrische Landsassen fühlten.<sup>188)</sup> Allerdings überwogen die Prälaten erst gegen 1600 unter den Hofmarken des Gerichtes Haibau. Damit ergibt sich, daß die Reichsstifter in Regensburg erst im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts sich der bayrischen Landeshoheit unterwarfen und daß bis dahin um die Reichsstadt herum nur ungeschlossene und ziemlich lockere Territorialbildungen bestanden. Bayern war nur einerseits mit der von den Grafen von Bogen angefallenen Vogtei über den Niedertalacher Besitz zu Mintraching wie jener über Prüfening und anderseits mit dem vom Hochstift Bamberg erworbenen Abbach sowie von dritter Seite mit dem Burglengensfelder und Regentaufener Besitz der Reichsstadt nahe gerückt. Der Besitz der graffschaftlichen Rechte in Nachfolge der Burggrafen von Regensburg, der Landgrafen von Stefling und jener von Leuchtenberg, erwies sich zwar im 15. Jahrhundert als ausbaufähig genug, um die Reichsstadt schließlich einzuschließen und die Regensburger Prälaten zu bayrischen Landsassen zu machen, soweit ihr Besitz außerhalb der Reichsstadt lag, aber im 13. und 14. Jahrhundert genügte noch deren Reichsunmittelbarkeit, um der Hoheit der Herzoge von Bayern über das Land Bayern gegenüber den Reichsstiftern wie gegenüber den bischöflichen Stiftern ein Halt zu rufen. Die seltsame Tatsache, daß schließlich St. Emmeram, Ober- und Niedermünster zwar Reichsstände waren, aber mit ihrem ganzen Besitz nach Bayern gehörten und dorthin steuerten, und nur bezüglich des innerhalb des Regensburger Burgfrieds gelegenen Gutes reichsunmittelbar blieben, hat sich erst am Ende des 15. Jahrhunderts herausgebildet. Dies ins Einzelne zu verfolgen, soll hier nicht der Ort sein; die Bedeutung dieser Tatsachen kann nur unterstrichen werden, wenn ich hier feststelle, daß diese Tatsachen auch der sonst für Klöster und Stifter geltenden Regel, daß sie in die Landeshoheit jenes Fürsten gelangen, der ihre Vogtei erwirbt,<sup>189)</sup> widersprechen.

Hier soll nur noch mit ein paar Worten von der Landeshoheit des **Hochstiftes Regensburg** die Rede sein. Seit Bischof Wolfgang die Abtei St. Emmeram vom Hochstift vermögensrechtlich trennte, hat sich das letztere nie recht erholen können. Es besaß außer der früheren Schen-

<sup>186)</sup> Ebenda, Nr. 1509.

<sup>187)</sup> M. J. St. A. Haibau, Ger.-Lit. 1, 140 ff.

<sup>188)</sup> J. B. die Stellung der Herren von Stauf.

<sup>189)</sup> M. J. Oe. G. Erg. B. 14, S. 212.

tung zu Burgweinting den 914 von König Konrad I. geschenkten Forst zu Sulzbach,<sup>190)</sup> weiter auf Grund einer Schenkung König Ludwigs des Kindes von 903<sup>191)</sup> das große Gebiet von Velden und Eberspeunt, ferner Güter im heutigen Gau Oberdonau zwischen Aist und Adarn mit dem spätern Mittelpunkt Zellhof auf Grund einer Schenkung König Ludwigs des Deutschen von 853,<sup>192)</sup> weiter die später zur Herrschaft Pöchlarn angewachsenen Güter, die derselbe König 832 geschenkt hatte.<sup>193)</sup> Das Eigenkloster Mondsee<sup>194)</sup> brachte dem Hochstift Besitz zu Straßwalchen im heutigen Gau Salzburg und im späteren Landgericht Wildeneck um Mondsee und St. Wolfgang<sup>195)</sup> und um Steinakirchen im heutigen Gau Niederdonau. Im 11. Jahrhundert erwarb das Hochstift das ferne Stift Oehringen als Eigenstift, sowie Besitz an der Donau gegenüber Hainburg, von welcher letzteren Lehnrechte an den Burgen Orth und Stopfenreuth noch später in der Hand des Hochstiftes waren. Nicht untersucht ist, wie Ruffstein und die Grafschaft im Unterinntal nicht allzulange vor 1100 in die Hand des Hochstiftes kamen.<sup>196)</sup> Anlässlich des Aussterbens so vieler hochfreier Geschlechter in Bayern hat das Hochstift Regensburg nur zweimal ein Erbrecht geltend machen können: einmal bei der Herrschaft Hohenburg im Nordgau und dann nach dem Tod des Bischofs Runo von Lechsgemünde, aus dessen Nachlaß das Hochstift Leisbach und Frontenhausen, Hochburg am Inn in Bayern und Krummhubbaum im heutigen Gau Niederdonau erlangen konnte. Die Erwerbung der Herrschaft Wörth bei Regensburg hat H. Sachs mit Recht auf ein einst zu Wörth bestandenes Eigenkloster des Hochstiftes zurückgeführt.<sup>197)</sup> König Rudolf hat dem Hochstift 1285 die hohe Gerichtsbarkeit im Gebiet von Donaufstuf bestätigt.<sup>198)</sup>

Mit diesem recht zerstreuten Besitz hat das Hochstift schlecht hausgehalten, hat ihn verlehnt, verpfändet, schließlich verkauft, so daß außer dem Besitz im heutigen Gau Niederdonau eigentlich nur die Herrschaft Wörth und nach dem spanischen Erbfolgekrieg auch jene von Donaufstuf, weiter Hohenburg im Nordgau als Territorium übrigblieben. Donaufstuf und Wörth sind Forstgebiete; sie reihen sich damit einer Gruppe anderer ähnlicher Gebiete an, in welchem es Hochstiftern gelang, auf Grund des Forstbesizes zur Landeshoheit aufzusteigen; das ist keineswegs in jedem Forst der Fall gewesen, sondern nur dann, wenn in einem Forst der Hochstiftsvogt entweder von vornherein ausgeschaltet war oder allmählich ausgeschaltet wurde. Das am frühesten erforschte Beispiel hieser Art ist die Landeshoheit des Erzstiftes Salzburg im Pongau, in den Landgerichten Martenfels, Hüttenstein und Golling des Flachgaus und Taxenbach im

<sup>190)</sup> Böhmer-Mühlbacher, Nr. 2092.

<sup>191)</sup> Ebenda, Nr. 2012.

<sup>192)</sup> Ebenda, Nr. 1404.

<sup>193)</sup> Ebenda, Nr. 1347.

<sup>194)</sup> Sein Erwerb ist nicht ganz geklärt.

<sup>195)</sup> J. S t r e n a d t, Archiv f. österr. Gesch. 99, S. 579 ff.

<sup>196)</sup> Bei Otto S t o l z, Archiv f. österr. Gesch. 107, S. 105 ist die Tatsache nur erwähnt.

<sup>197)</sup> D O. Bd. 86 (1936), S. 190.

<sup>198)</sup> O. R e d l i c h, Regesten Rudolf von Habsburg, Nr. 1878.

Pinzgau.<sup>199)</sup> Bei dem Abteiland des Hochstiftes Passau liegen die Dinge weniger einfach; ein von Kaiser Heinrich II. an die Abtei Nidernburg gelangter Forst kam kraft Eigenklosterrecht an Passau, aber erst die Ablösung der Vogtei, die sich zur Grafschaft im Ilzgau ausgewachsen hatte, gab dem Hochstift volle Landeshoheit.<sup>200)</sup> Ähnliche Forstgerechtfame des Hochstiftes Brixen schienen mir für dessen Landeshoheit sehr viel wichtiger gewesen zu sein, als die von Brixen innegehabten Grafschaftsrechte, es handelt sich um den 893 ans Hochstift gelangten Forst Lützen und den 1048 ans Hochstift gelangten Forst zu Antholz.<sup>201)</sup> Auch das Hochstift Freising hatte Forstrechte nahe der Stadt erlangt, die noch in Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts eine Rolle spielen, aber scheinbar nie von der Vogtei befreit wurden. Forstrechte des Hochstiftes Bamberg im Höhen- und Attergau, im heutigen Gau Oberdonau, haben ebenso die Entwicklung der Hoheitsrechte in diesen Gerichten beeinflusst,<sup>202)</sup> wie ähnliche Rechte um Altötting und um Weilhart, die im 12. Jahrhundert in die Hand der Grafen von Burghausen und der Herzoge von Bayern gelangt waren.<sup>203)</sup> Es sind vorzugsweise Hochstifter, bei denen diese Forstgerichte eine Rolle spielen. Daneben gibt es zwei Reichsstände, deren Hoheit nur auf den Forstrechten beruhte, die beiden Fürstpropsteien Berchtesgaden<sup>204)</sup> und Ellwangen.<sup>205)</sup> Auch für die Mainzer Landeshoheit um Aschaffenburg ist die gleiche Quelle mit Recht behauptet worden<sup>206)</sup> und es wird sich noch mancher ähnliche Fall belegen lassen.

Diese Forsthoheiten führen in die Frühzeit der Regensburger Geschichte zurück. Forste gehören ursprünglich vielfach zu Königspfalzen wie besonders schön bei Altötting erkennbar ist.<sup>207)</sup> Es ist nun südlich Regensburg Königsgut in außerordentlicher Dichte bis an die obere Laaber und in lockerer Kette bis nach Ingolstadt und Straubing hin zu verfolgen. Nun unterscheidet sich das Gebiet der früheren Landgerichte Haibau und Reihem von den anstoßenden Landgerichten durch seine Vielgliedrigkeit, Hofmark stößt an Hofmark, Schranne an Schranne. Die Könige hatten auf ihren Gütern die Einrichtung der „praepositi“; daß dieses Amt zugleich Gerichtsrechte hatte, habe ich schon früher bei Behandlung des Propstgerichtes nachzuweisen gesucht;<sup>208)</sup> die Vielgliedrigkeit gerade der Umgebung von Regensburg scheint also sehr stark mit der Verwaltung des Königsgutes, das aus dem Herzogsgut der Agilolfinger erwuchs, zusammenzuhängen. Damit wird nun verständlich, warum gerade hier mitten in dem sonst in lauter große und einfache Gerichtsgebiete und später in ebensolche Territorien zerfallenden bairischen Stammesgebiet sich

<sup>199)</sup> E. Richter, Archiv f. österr. Gesch. 94, 41 ff.

<sup>200)</sup> S. Sternadt, Archiv f. österr. Gesch. 94, 205 ff.

<sup>201)</sup> Otto Stolz, Schlemmschriften 40, S. 420 ff. und 588 ff.

<sup>202)</sup> S. Sternadt, Archiv f. österr. Gesch. 99, 566 ff.

<sup>203)</sup> M. S. Oe. G. Erg. B. 14, S. 186 und 201.

<sup>204)</sup> Vgl. O. Brunner, Land und Herrschaft, S. 261.

<sup>205)</sup> O. Hutter, Das Gebiet der Reichsabtei Ellwangen, Darstellungen aus der württemberg. Geschichte 12 (1914).

<sup>206)</sup> A. Klein, Studien zur Territorienbildung am Untermain 1938.

<sup>207)</sup> E. Kiebel, Zeitschrift f. bayerische Landesgeschichte 6, S. 49 ff.

<sup>208)</sup> Siehe oben S. 32.

etliche kleine Reichsstände, Reichsstifter und -löster und schließlich die Reichsstadt selbst entwickeln und, wenn auch nur in kümmerlichen Resten, bis zum Ende des Alten Reiches behaupten konnten. Das Reichsgut mit seiner Sonderverwaltung brach eben ins Stammesrecht ein, es veränderte die Bedingungen, die aus dem Stammesrecht und dem sozialen Gefüge der Stämme für die Landeshoheit erwachsen, so gründlich, daß hier andere politische Gebilde entstanden als sonst. Damit erhält man eine Ergänzung zu O. Brunners wertvollen Gedanken über die Bedeutung des Landes und des Landesrechtes für die Entwicklung der Territorien: Reichsrecht durchbricht und stört die Entwicklung von Stammesrecht und Landesrecht.

## 6. Zusammenfassung

Es bleibt uns nun die Aufgabe, das Bild, welches hier über die Entwicklung der Verfassung und der Hoheitsrechte der Reichsstadt Regensburg gezeichnet worden ist, abzurunden und noch einmal aufzurollen.

1. Als Voraussetzung für die Entwicklung der Landeshoheit der Reichsstadt Regensburg erwies sich einerseits die Tatsache, daß die Verfassung des um die Stadt gelegenen Königsgutes eine Vielzahl kleiner Gerichtsprenkel mit sich brachte, andererseits, daß auch nach dem Entstehen des Wittelsbachischen Territorialstaates im 13. Jahrhundert die Grafschafts- und Vogteirechte der Wittelsbacher Herzoge sich in dem vielgliedrigen Gebiet um die Stadt nicht durchsetzen konnten. Erst als es Herzog Albrecht IV. gelang, die Stifter und Klöster in Regensburg für ihre in Bayern gelegenen Güter steuerpflichtig und damit zu Landfassen zu machen, war auch ein Angriff auf die Reichsstadt selbst möglich. Daß dieser Angriff mit der Wiederherstellung der Reichsstadt endete, lag daran, daß der Deutsche König Maximilian I. eben stärker war als sein Schwager Albrecht IV.

2. Ob eines der Gerichte auf dem Boden der Reichsstadt bis in die Karolingerzeit zurückreicht, läßt sich vorderhand nicht dartun; sicher aber reicht das Gericht des Burgfriedes, das spätere Rornding weiter zurück als die andern. Das Schultbeißengericht mag so alt sein wie das Burggrafnamt, also bis 948 zurückreichen; und die Propstgerichte der Domvogtei, von Ober- und Niedermünster wird man nach der allgemeinen Entwicklung der Vogtei im Deutschen Reich für wenig jünger, vielleicht um 960—70 entstanden halten müssen. Alle diese Gerichte waren nicht örtlich begrenzt, sondern richteten über Personenverbände, der Burggraf über die Freien, die Vögte und Propste über die Eigenleute der Stifter. Zeitlich im Rang wird man das dieser Vielheit von Gerichten einzelner Stadtherren gegenüberstehende herzogliche Zollgericht als nächstes anzusehen haben, freilich die Zeit wage ich nicht anzugeben. Wieweit das Hansgericht aus dem Schultbeißengericht und damit der Burggrafschaft abgeweiht, wieweit es mit dem Zollgericht zusammenhängt, ist vorderhand ebenfalls nicht zu entscheiden. Für die Stauferzeit wird man diese beide einheitlichen Gerichte den stadtherrlichen Einzelgerichten gegenüberstellen und für bereits ausgebildet ansehen müssen. Längstens um

1150 wird man das Friedgericht ansehen müssen. Erst der Zeit um 1200 möchte ich das Wacht Ding und die Einteilung der Stadt in acht Wachten zuordnen; 1230—1251 muß diese Einrichtung ihren Abschluß erhalten haben. Die Achtzahl, die bei ihrer Errichtung wie bei der Zahl der Ausschußmitglieder für die einzelne Wacht eine Rolle spielt, findet bei den sechzehn Ratsmitgliedern seit 1244 eine beachtenswerte Parallele, die ebenfalls den gegebenen Zeitansatz unterstüzt. Erst jene Rechteinrichtungen, die sich später entwickelten, wie die Vormundschaftsrechnungen und geschriebenen Testamente, kamen vor die jüngste Einrichtung, die gerichtliche Aufgaben hatte, vor den Rat. Eine einheitliche Gerichtsbarkeit über Grund und Boden fehlte bis 1486. Regensburg hat damit eine viel altertümlichere und umständlichere Gerichtsverfassung bewahrt, als fast alle anderen bayrischen und österreicherischen Städte; die Gerichtsverfassung von Regensburg reicht eben über die Entwicklung der Stadt als bürgerliches Gemeinwesen zurück, hat die andern Städte daher kaum beeinflusst und fällt ebenso wie die Verfassung, die Salzburg im Mittelalter hatte, aus dem Rahmen der Stadtverfassungen des bayrisch-österreicherischen Rechtsgebietes heraus.

3. Regensburg hatte wie auch Passau bis 999, wie auch Köln in seiner Frühzeit oder Speyer bis ins 10. Jahrhundert, nicht einen, sondern mehrere Stadtherrn. Den bayrischen Herzog hat zwischen 1160 und 1185 der Deutsche König ersetzt, daneben blieb der Bischof mit seinem Vogt und Hochstift, mit den zugehörigen Eigentümern und -stiftern der zweitbedeutendste. Die Reichsstifter Ober- und Niedermünster waren daneben nur unbedeutend. Irgendwelche Spuren der Wirksamkeit der bayrischen Pfalzgrafen lassen sich bisher nicht finden. Beziehungen der Pfalzgrafen zum Zollgericht oder auch zum Hansgericht könnte man immerhin annehmen.

4. Die Entwicklung der Stadt als Gemeinwesen begann mit dem Recht, den H a n s g r a f e n zu wählen, welches ich auf ein verlorenes Privileg Kaiser Friedrichs I. zwischen 1161 und 1185 zurückführen möchte. Bereits mit diesem Privileg begannen Ansätze zu einer W e h r h o h e i t der Stadt, die längstens 1244 mit der Wahl des Bürgermeisters und der in derselben Zeit erfolgten Errichtung der Wacht Dinge abgeschlossen war. Dazu trat seit 1207 die S t e u e r h o h e i t der Stadt. Steuerleistungen ans Reich konnte die Stadt im Interregnum abschütteln, solche an den Bischof scheinen nie bestanden zu haben. Dafür erreichte die Stadt nicht, daß die Stifter und Klöster in der Stadt mitsteuerten. Die seit 1227 langsam werdende, 1244 abgeschlossene Ratsverfassung. Bereits 1230 erlangte die Stadt das Privileg „de non evocando“, dem 1315 jenes „de non appellando“ folgte.

Die Erwerbung der einzelnen G e r i c h t e folgte sehr viel langsamer. Zunächst scheint das Ziel der Stadt die Zusammenlegung der kleinen stadtherrlichen Gerichte mit dem Schulttheißenamt gewesen zu sein; das Propstgericht für St. Johann erscheint zuletzt 1316, jenes für Obermünster 1328, jenes für Niedermünster 1352. Das Zollgericht scheint längstens um 1360 verschwunden zu sein. Scheint ursprünglich das Ziel die Einverleibung aller Gerichte ins Hansgericht gewesen zu sein und

diese Absicht in Beziehung zur Auerherrschaft zu stehen, da die Auer als Propsttrichter dies verhindern wollten, so trat nun das Schultheißenamt in den Mittelpunkt der Erwerbungspolitik. Als die Reichsstadt 1360 das Schultheißenamt zu Pfand erworben hatte, blieb nur noch die Ausschaltung des Propstgerichtes übrig, die die Ratsverordnung von 1394 durch die Bestellung gemeinsamer Hausgenossen für beide Gerichte erreichte. Wann die Stadt das Kornding erwarb, ist nicht bekannt. Bis zur Erwerbung des Schultheißenamtes hatte es der Stadt genügt, daß die Verwalter der Gerichte Bürger waren und daß eine Berufung von Regensburger Bürgern vor auswärtige Gerichte seit 1230 untersagt war. Die Gerichte waren ihr also für ihre „Landeshoheit“ recht unwichtig.

Ansätze zu einer Bildung eines reichsstädtischen Territoriums durch die Erwerbung der Pfandschaft über Donaustauf 1385 und Stadthof 1408 wurden durch die bairische Herrschaft von 1486—92 vernichtet. Entscheidend für die Weiterentwicklung war noch die Erwerbung kirchlicher Rechte durch die Exemption der Wallfahrtskirche „Zur Schönen Maria“, welche der Reichsstadt die Voraussetzung für ihr Reformationsrecht brachte.

5. Für die Entwicklung der Landeshoheit im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet wird die Reichsstadt Regensburg, in welcher noch das Hochstift Regensburg, die Abtei St. Emmeram und die Stifter Ober- und Niedermünster Reichsstände waren und das Stift der Alten Kapelle sich Reichsstift nannte, immer einen Sonderfall bilden, den das Reichsrecht dem Stammes- und Landesrecht zu Trotz vorbereitet, entwickelt und schließlich 1492 mit Gewalt durchgesetzt hat. Für den Erforscher der Entwicklung der Landeshoheit wie der Gerichts- und Herrschaftsorganisation wird die verwickelte Gliederung der Gerichte in der Stadt sowie die merkwürdige Tatsache, daß nicht die Gerichtshoheit, sondern jene über Markt (Hansgericht), Mauern (Wachtding) und Steuern den Ausgangspunkt der „Landeshoheit“ der Reichsstadt Regensburg bilden, auch weiter Stoff zum Nachdenken genug bieten.

Die Fragen, die ich über Einladung des historischen Vereines für Oberpfalz und Regensburg in einem Vortrag in Regensburg am 19. 1. 1938, der mir durch die freundliche Aufnahme seitens des Vereines und das rege Interesse der Zuhörer stets in bester Erinnerung bleiben wird, behandeln konnte, sind mit diesem Aufsatz nicht gelöst; namentlich die Bearbeitung der grundherrschaftlichen Rechte in der Stadt ist noch eine grundlegende Aufgabe, ebenso die Frage der Hoheiten der Reichsstifter.

## Beilage 1

### Verordnung des Rates der Reichsstadt Regensburg über Gerichtssachen, besonders über das Schultheißengericht.

Unbatiert (1360—75).

Stadtbuch I, fol. 64'—65'.

Das Stadtbuch I (M. J. St. A., Lit. 371) besteht aus drei Hauptteilen; die erste Anlage umfaßt die 3 Lagen 8—30 und ist nach Wiedemann etwa 1320—30 geschrieben (Mon. Boica 53, S. IV und 715). Die zweite Anlage bilden die Blätter 31—70 (5 Lagen). Der Anfang, Blatt 1—7, und der Schluß, Blatt 71—95, sind später hinzugekommen. Die 2. Anlage enthält Urkunden und Verordnungen vor allem aus der Zeit von 1360 bis 1375; einige Einträge 1377 (Bl. 66'), 1379 (Bl. 60), 1382 (Bl. 70'), 1383 (Bl. 53' und 41), 1385 (Bl. 67) möchte ich eher für Nachträge halten. Eine moderne Hand hat aus mir unbekanntem Grund zu der Verordnung hinzugefügt: 1359, 29. 3. oder später. Meiner Meinung nach ist die Verpfändung des Schultheißengerichtes am 7. 1. 1360 als Voraussetzung für die Verordnung zu betrachten. Sie steht zwischen einem Eintrag vom 16. 7. 1364 (Bl. 64) und einem solchen vom 26. 6. 1372 (Bl. 66). Die Rechtschreibung ist bei diesem und allen folgenden Stücken nicht dem Original getreu wiedergegeben.

Bl. 64'. Daz dehein unser richtter hie dehein unsern burger noch burgerinn nicht vahun sol umb \*65 deheinerley sache an dez ratz heizze und wizzen hie ze Regenspurch danne ist.<sup>1)</sup>

Ez sol auch dehein richter deheinen unsern burger noch burgerinn umb deheinerley sach, schuld und handlung nicht zu spirren noch auztragen; er sull in dorumb fürbieten und darnach geschech, daz reht sey. Und wanzit auch der fronpot sagt, daz er ainen unerm bürger oder bürgerinn dreistund hab für gepoten und laugent dez unser bürger oder bürgerinn und mügen sie sich davon genemmen mit ir aines ayd, daz ez in nicht chunt si getan und dornach recht unverzogenlichen tun wellen, wer hintz in icht ze vodern oder ze sprechen hab nach unserer stat rechten, da sol ez bei beleiben und mügen sich also an alle widerred dovon genemen.

Ez sol auch nieman anders vor dem gericht in unserer stat volg noch urtail geben, dann die mit unserer stat tragent und unser burger sind.<sup>2)</sup>

Man sol noch mag auch auf dehein pfant vor dem gericht in unserer stat nichttes mer bestaeten, dann ye daz pfant wert ist, ez sey dann, daz man brif oder urchund derüber hab, waz di sagent, do sol ez bey beleiben; anders sol ez dehein chraft haben.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 42—43 bei den Verhandlungen von 1486.

<sup>2)</sup> Dieser Absatz setzt die Macht des Rates über das Schultheißengericht voraus, die die Verpfändung vom 7. 1. gewährte.

Es sol auch dehein unser richter über fünf pfundt Regenspurger pfening<sup>3)</sup> nicht richten, er hab ze dem allerminsten syben hauzenozzen an dem rechten oder ez sol nicht chraft haben.

Man sol auch wizen, daz dehein unser burger deheinn richtter in unserer stat nach unserer stat altem rechten von einem todslag nichtz mer schuldig ist dann dritthalb pfunt Regenspurger pfening<sup>4)</sup> . . .

(Es folgt ein Verbot, Siegel für junge Bürger anzufertigen) . . .

\*65'. Ez sol auch ain schultheizz hie vor allen leuten gen und in allen ern gehabt werden in aller der mazze, als der alt schultheizz gehabt hat.<sup>5)</sup>

Ez hat auch der schultheizz vollen gewalt, wen er vaecht von pfozzen-sneidern, von puben und von soellichem volkch, von dieben<sup>6)</sup> oder swer im sunst gevellich wirt umb wandel, oder wen er vaecht umb wandel, da sol er seineu wandel und seineu recht von nemen und domit handeln, alz ez vorher ist chomen und durch niemanst bet noch heizz nicht ab-lazzen, ez schaff dann gänzlicher rat oder der merer teil under in. Untz was dann in die halzzent tun, des sol er dann gehorsam sein.

Waz auch im gevelt von insigeln, von weiselden, von wandeln oder von welherlay sachen daz sey, daz daz gericht antrift, daz sol er in ain truhen legen, di man im dozugibt.

Er hat auch vollen gewalt alle wandel nach sinem ayd und trewen abteidigen mit sampt dem schreiber, waz under einem pfunt ist; was hinüber ist, daz sol er nach dez Neumaister und nach dez Runter ratt oder wen mein herren dozu schikchent abteidigen nach seinen trewen und anders nicht; ez sullen auch alle tuding hintz im gelegt werden und do ab geteidingt.

## Beilage 2

Aufzeichnung über die Erträgnisse des Kammeramtes.

Undatiert (um 1360).

Stadtbuch I, fol. 49'.

Das Stüd gehört ebenfalls in den zwischen 1360 und 1375 entstandenen Teil des Stadtbuches I und steht zwischen Stüden von 7. 1. 1360 (Bl. 49) und 18. 12. 1361 (Bl. 50). Vgl. zu einigen Punkten Mon. Boica 36<sup>a</sup>, S. 527.

Daz gehört in daz Kameramt.

Die Fragner gebent zu Weihnachten (25. 12.) ein pfunt pfening und vir hasen und acht rephuner;

<sup>3)</sup> Das Wandel von 5 Pfund ist das Wandel für Handverluft; siehe W. Schnell-dögl, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden (1932), S. 428 (240). Für die Siebenzahl der Hausgenossen vgl. in den Verhandlungen von 1486, S. 44.

<sup>4)</sup> 2 $\frac{1}{2}$  Pfund ist 20 Schillinge oder 600 Pfennige, das ist bloß der vierte Teil des salischen oder ribuarischen Wergeldes für Gemeinfreie von 200 Schillingen (zu 12 Pfennigen = 2400 Pfennigen), welches auch im pajuwarschen Recht galt. Freilich ist es strittig, zu wieviel Pfennigen die Schillinge anzusehen sind. Vgl. M. Lintel, Die Stände der deutschen Volksrechte, Halle 1933, S. 109. Die Niedrigkeit dieses Wergeldes ist auffallend. Waren die Bürger also Freie oder nicht?

<sup>5)</sup> Der Absatz steht auf Rasur und setzt ebenfalls die Verpfändung voraus; nach diesem Absatz mühte die Verordnung unmittelbar nach der Verpfändung beschlossen worden sein; das gilt auch für die folgenden Absätze.

<sup>6)</sup> Schlecht leserlich und von mir ergänzt.

und die Pechen geben 10 semel;  
und di Juden zway pfunt pfeffers;  
und ein yeglich schirg dez schulthaizzen gibt einen hasen und vir  
hüner.

Item ze Perchnachten (6. 1.) gibt man von Obermünster;  
item ze Nidermünster auch 1 lb dn.

Item ze Liechtmesse (2. 2.) gebent di Ledrer 1 lb. dn;

und die Chuderwener ain halb pfunt pfennige;

und die Chürsner gebent 41 dn (dreistund);<sup>1)</sup>

und die Pechen gebent zwei virtail semelmelbs.

Und in der Vasten gebent die Fragner ein halbs. saf(l)<sup>2)</sup> arweizz und  
vir virtail haberchorn;

Item und die Öler gebent in der Vasten ein lagel öls; daran gibt man  
in ain  $\frac{1}{2}$  pfunt pfennige;

und swelher pekch pretzen pacht, der gibt zwelf pfennig oder pretzen;  
und von der last häring 12 häring;

und swer hausen herfür (er sey burger oder)<sup>3)</sup> (der)<sup>4)</sup> gast, der gibt  
sechsendreizzig pfennig.

Ze Ostern gebent die Juden 2 pfunt pfeffers.

Item ze sand Jörgentag (23. 4.) gebent die Pechen sechs lb dn;

di Fleischhakcher 7 lb dn;

di Lederer 1 lb dn;

di Chuderwener  $\frac{1}{2}$  lb dn;

di Chürsner geben 40 dn;

di Huetter zwai lb pfeffers;

dye Chramer 12 dn;

Swertfürber gebent 60 dn.

Item zu sand Jörgen mezz (23. 4.) gebent die Metherren von der  
metlesung jeder man sechs schilling pfennig, als vil ir ist; der ist yezu  
sechs;

Item die Prewn gebent zu sand Jörgen mezz, di ze Osten  $2\frac{1}{2}$  pfunt  
und di ze Westen  $2\frac{1}{2}$  pfunt; dorzu schol ein yglich prew geben von  
sand Jörgentag untz auf Sunbenten (24. 6.) von islicher \*50 (braw<sup>4)</sup>)  
12 dn; swaz der brau beleibt nach Sunbenten, daz si nicht verchauffent  
oder verschencht sind, da schol man von ysleicher geben 80 dn.

Item darnach ze Unserer Frawentag, der jungern (8. 9.) gebent die  
Ledrer 1 lb;

di Chuderwener  $\frac{1}{2}$  lb dn;

di Chürsner 40 pfennig.

<sup>1)</sup> Nachgetragen.

<sup>2)</sup> Schaff Erbsen.

<sup>3)</sup> Rabiert.

<sup>4)</sup> Von hier an gestrichen.

## Beilage 3

### Aufzeichnungen über die Rechte des Probstgerichtes.

1 Stück geschrieben 2. Hälfte des  
15. Jahrhunderts

2 Pergamentblätter.  
M. J. St. A. Regensburg, Hochstift-  
Urkunden, Fasc. 39.

#### A

Nota, die hernach geschrieben  
gehornndt für das brobstgericht.

Item zw dem ersten all, die  
sand Peter<sup>1)</sup> zugehorn oder die  
sand Peters aigen sein und die  
sand Peter zynnshafftig sind, die  
gehörn all für den brobst.

Item, all die von Hohenburgk  
sind  
oder von Werdt  
und von Thumbstawff  
oder von Ernfels und von Hohen-  
fels  
oder von Ewting und von Ebers-  
pewnt<sup>2)</sup>, die gehorn all für den  
brobst.<sup>3)</sup>

Item auch all die von Saltzburgk  
sind  
oder von Aichstet  
und von Freysing  
und auch die von Unnser Frawen  
zw Bamberg angehorn, die g. a. f.  
d. b.

Item all die von Rore und von  
Pering oder von sand Mang und  
von Pruffling und von Kallmuntz  
und all, die sand Rubrecht<sup>4)</sup> zu-  
gehörn, die all g. auch f. d. b.

Item auch all, die sand Haym-  
ram und sand Pawls und geen  
Pruel gehorn, d. all g. auch f. d. b.

#### B

Nota, die so für den brobst  
gehorn.

Item zum ersten all, die sand  
Peter zugehörn oder die sand Peter  
aigen sein und die sand Peter  
zynnshafftig sind.

Item all, die von Hohenburg sein  
und von Werdt und was zu Werdt  
gehört, und von Thumbstawff und  
was dazu gehört, und von Ernfels  
und von Hohenfels, und von Ew-  
ting und zu Eberspewnt und was  
auch zu Bechlarn gehört;

Item auch all die dem bistumb  
von Saltzburgk zugehorn; item  
auch all, die dem bistumb zw  
Aichstet zugehorn; item auch all,  
die dem bistumb zu Freysing zu-  
gehörn, item auch all, die dem  
bistumb zw Babnberg zugehorn.

Item auch all, die den von Rorr  
zugehorenndt; item auch all, die  
den von Paring zugehorn, item  
auch all, die dem gotshawß zu  
sand Mang zugehorn; item auch  
all, die von Pruffling und was dar-  
zu gehört und von Kallmunns.

Item auch all die sand Hayme-  
ran zugehorn und was darzu ge-  
hort hat; item auch all, die sand

<sup>1)</sup> St. Peter als Patrozinium des Doms und Hochstiftes Regensburg.

<sup>2)</sup> Die Aufzählung der Hochstiftsgüter nennt Ehrenfels und Hohenfels, die nicht zum Hochstift gehören und auch nicht in den späteren Übersichten der Hochstiftslehen (M. J. St. A.) erscheinen; dagegen fehlt die ganze Verlassenschaft des Bischofs Konrad II. von Lechsgemünde, Frontenhausen, Leisbach, Hochburg am Inn und Krummnußbaum; daraus würde eine Datierung vor 1226 zu schließen sein.

<sup>3)</sup> Die Formel fortan d. g. f. d. b. gekürzt.

<sup>4)</sup> St. Ruprecht ist die Pfarre von St. Emmetam.

Item auch all, die den Hofer und den Awern zugehorn, d. g. auch f. d. b.

Item all, die auf dem Preprun sein, die gehorn auch für den brobst.

Pawls zugehornndt; item auch all, die geen sannnd Haynram an die pfarr<sup>5)</sup> gehören.

Item auch all, die den Hofern und den Awern zugehoren.

Item auch all, die auf dem Preprunn sind.

(Rückseite von Fol. 2). Item auch alle, die klöster und stiftt, die in den vorbenenten bistumb ligenndt.

Item auch die hewser und ander gut, das in der stat den geistlichen zugehort.

Item auch alle, die zynnshafftig sind auf den Berlach zu Awgs-purg.)

Item auch alle, die in dem Obern Werdt und in dem Nidern Werdt.

Regensburg, Hochstift Urk. Fasc. 40,  
Papier 15. Jahrb.

### C

Das sind die zwgehörung zw dem ambt der probstey dez bischoffs zw Regenspurg inn der stat daselbs.

Item Martini (11. 11.) die Hueter und Vilzer miteinander zehen pfennig Regenspurger und ain pfunt pfeffers.

Item zw Weichnachten (25. 12.) ein probst sol setzen den marckten, die verkawffent opffell und wilprätt; dieselben sind gewonlich ze geben einem probst drei schilling pfennig und acht rephüner.

Item zw Weichnachten die Judenn ein pfunt pfeffers.

Item die Pekchenn zwelf semel; des ist ettwas widerred inn.

Item an dem Obristen (6. 1.) von einer hueb zu Weinting sechs schilling pfenning zw pesserung der stieg von der kuchen des hofs des bischoffs.

Regensburg, Hochstift Urk. Fasc. 41,  
Papier Anfang 16. Jahrb.

### D

Haec sunt pertinentia ad officium prepositure domini episcopi in Ratisponensi civitate.

Martini pileatores et viltzarri simul decem denarios et libram piperis.

In Nativitate Domini prepositus debet statuere forum illis, qui vendunt poma et ferinam, qui consueverunt dare preposito tres solidos et octo perdices.

In Nativitate Domini Judei libram unam piperis.

Item pistores panes duodecim simule, sed Aubericus negat.

In Epiphania de Weimptinge de huba prima sex solidos ad reedificationem gradus de coquina curie episcopi.

<sup>5)</sup> Siehe vorige Anmerkung.

Item an dem Obristenn von Prül sechczig pfenning Regenspurger.

Item an dem Obristenn von sannd Haymeran funfzig pfenning; da ist ettwas widerred innen, ez sein funfundvirczig pfenning.

Item zw Liechtmessen an Unnser Frauentag (2. 2.) die Peckenn zwai pfunt pfennig, davon die hawßgenossen habent vir tail.

Item die Fleischlewt achczig pfennig.

Item zw Vaßnacht die Fragner drei schilling pfenning Regenspurger.

Item in der Vastenn die Pechenn sollen geben ain vierling semelmels.

Item die Fleischlawtt, die da (öl)verkawffent und die andern, die es verckawffent, gebenn dreissig pfunt öls; aber der probst gibt in dem Anttlass gen hoff achtundvirczig pfunt öls.

Item zw Ostern die Juden ain pfunt pfeffers.

Item zw sannd Georgentag (23. 4.) gebenn die Peckenn zwai pfunt pfenning; davon habent die haussgenossen iren taill.

Item die Fleischlewt gebenn achczig pfenning.

Item die Schwertfeger dreissig pfenning oder ein schwert, das dreissig pfenning werth ist.

Item zw sand Georgentag die Kramer zwelf pfenning.

Item die Mettschenken zw yedem suntag zwai pfenning oder zwai pfenwertz mets.

Item die Peckenn an yedem suntag zwai pfenwert semell.

Item welher prew sawmig ist, der sein pir nicht verckawfft piß nach Sunwenden (24. 6.), der ist

Item in Epiphania de Prule sexaginta denarios.

Item de sancto Hemmeramo quinquaginta denarios et contentitur de quadraginta quinque denarios.

In Purificacione pistores duas libras, unde assessores, qui dicuntur hausgenossen, habebunt portionem suam.

In Purificacione carnifices solvunt octoginta denarios.

In Carnisprivio mangones dicti Fragner tres solidos denariorum.

In Quadragesima pistores debent dare mensuram, quae dicitur virling, de farina simile.

In Quadragesima carnifices, qui vendunt oleum et alii, qui vendunt, triginta libras olivi, sed prepositus in coena domini de officio prepositure quadraginta octo libras olivi.

In Pascha Judei libram unam piperis.

(Rückseite.) Georgii pistores solvunt 1 (!)<sup>1)</sup> libram denariorum unde assessores, dicti hausgenossen partem habebunt.

Georgii carnifices solvunt octoginta denarios.

Georgii gladiatores (1) solvunt triginta denarios vel gladium equivalentem.

Georgii institores duodecim denarios.

Item medoniste qualibet dominica duos denarios vel duas denariatas medonis.

Item pistores de qualibet dominica duas denariatas de simula.

Item quicumque praxator tardat vendere cerevisiam suam usque post diem solsticy, tenetur pre-

<sup>1)</sup> (beschädigt).

einem probst schuldig funfund-  
virczig pfenning.

Item zw Unnser Frawentag, als  
sy geparan ward (8. 9.) zwai  
pfunt pfenning, davon die hawß-  
genossen irn tall habentt:

Item die Fleyschlewt achczig  
pfenning Regenspurger.

(Rückseite.) Item von den  
Scheffholtzenn, die da verckawfft  
werdent an mittich und sambtztg,  
davon gevellt ainem probst ein  
holtz, haisset grune.

Item wagen mit hawsen, die  
man verckawffen wil gen Regens-  
purg an den marckt gefurt, wer-  
dent von den, die zw eines probst  
gehorent, so gevallent einem probst  
von einem wagen zwelf pfenning.

Item die Prewen zw Osteren  
mediam carratam cervisie.

Item wellicher Peckh gemain-  
schafft des marckt haben wil, der  
gibt zwelf pfenning.

Item wellicher peckh in der  
Vasten pecht gein marckt pretzen,  
der gibt zwelf pfenning.

Item die Haffner, die verckawf-  
fent heffen, sullen heffen geben  
all sambtztg etc.

posito in quadraginta quinque de-  
narios.

In Nativitate beate Marie vir-  
ginis duas libras denariorum, unde  
assessores habebunt partem.

In Nativitate beate Marie vir-  
ginis carnifices octoginta denarios.

Item de navibus lignorum ve-  
nallium in quarta feria et in sabato  
cedent preposito unum lignum,  
qui vulgo dicuntur gruene.

Item quicumque currus cum  
husonibus venalibus deducti fu-  
erunt Ratisponam per eos, qui ad  
judicium prepositi pertinent, pre-  
positus percipiet de curru duode-  
cim denarios.

Praxatores in oriente mediam  
carratam cervisie.

(Bl. 2.) Item pistor, qui voluerit  
habere communionem fori solvit  
duodecim denarios.

Item quicumque pistor pistabit  
ad forum crustula per jejunium  
solvit duodecim denarios.

Item singuli vendentes ollas de-  
bent dare singulis sabbatis ollas,  
nescio, quot.

### Zusatz in der Fassung D:

Hec sunt, que pertinent ad officium prepositure Ratisponensis. Hec  
sunt, que pertinent ad cameram domini episcopi in civitate Ratisponensi.

Praxatores residentes in parte orientali civitatis pertinentes ad ad-  
vocatiam, vulgariter dicta Thumbvogtei dabunt singulis annis sex  
[libras] ad terminos subnotatas:

post festum beati Georgii (23. 4.) ad 14 dies dabunt duas libras.

post Nativitatem beate Marie virginis (8. 9.) ad dies 14 dabunt duas  
libras.

post Purificacionem beate Marie virginis (2. 2.) ad dies 14 dabunt duas  
libras.

Praxatores vero in parte occidentali residentes ad predictam advocatiam  
pertinentes dabunt tres libras annis singulis ad terminos supradictos.

Item carnifices ad advocatiam antedictam pertinentes dabunt sex  
libras annis singulis divisim in terminis supradictis.

Item mangones dabunt sex solidos, videlicet post Nativitatem,  
(Bl. 2'.) Domini ad 14 dies tres solidos (folgt eine Lücke) dies tres solidos.

Item caupones vendentes medonem solvunt tres solidos longorum et dimidium.

Item pellifices, calciatores dicti Chuderwanner, cerdones dicti Irher, coriatores dicti Lederer dabunt annis singulis divisim in terminis supra-dictis 17 solidos, quorum remanebit in camera domini episcopi libra preter 12 denarios, reliqua assignabuntur personis infrascriptis.

#### Beilage 4

Übersicht der Abgaben der Handwerker  
an die Kammerämter des Burggrafen und des Bischofs  
wie an den Propst.

Als Grundlage für die Namen der Handwerke wurden die Listen der Handwerke in den Verhandlungen von 1486, Lit. 316 fol. 57 und 60 genommen. Abgaben an das Kammeramt des Burggrafen sind mit K. A., an jenes der Bischöfe mit K. B., an den Papst mit P. bezeichnet. Pf. = Pfennig. 1486 nicht erwähnte Gewerbe mit \*.

Bader: ohne Abgabe.

Bäcker: K. A. 25. 12. 10 Semmel; 2. 2. 2 Viertel Semmelmehl. 23. 4. 6 Pfund Pf.; für Brezenbaden in der Fasten 12 Pfennig. P. 25. 12. 12 Semmel; 2. 2. 2 Pfund Pf.; in der Fasten 1 Vierling Semmelmehl (= 4 Viertel); 23. 4. 2 Pfund Pf.; jeden Sonntag um 2 Pf. Semmel; für Marktgemeinschaft je 12 Pf.; für Brezenbaden in der Fasten je 12 Pf.

Bändler: ohne Abgabe.

Barchenter: ohne Abgabe.

Bierbrauer: K. A. 23. 4. 5 Pfund Pf.; vom 23. 4. bis 24. 6. von jedem Bräu 12 Pf., vom Rest nach 24. 6. 80 Pf. K. B. 2. 2. 3 Pfund Pf.; 23. 4. 3 Pfund Pf.; 8. 9. 3 Pfund Pf.; P. nach 24. 6. von unverkauftem Bier 45 Pf.; eine halbe Fuhr Bier; 8. 9. 2 Pfund Pf.

Bildschnitzer: ohne Abgabe.

Fleischhader: K. A. 23. 4. 7 Pfund Pf.; K. B. zu 2. 2. 2 Pfund Pf.; zu 23. 4. 2 Pfund Pf.; zu 8. 9. 2 Pfund Pf.; P. 2. 2. 80 Pf.; 23. 4. 80 Pf.; 8. 9. 80 Pf.; K. B. und P. zusammen 7 Pfund Pf.

Fragner: K. A. 25. 12. 1 Pfund Pf., 4 Hasen, 8 Rebhühner; in der Fasten  $\frac{1}{2}$  Schaff Erbsen; 1 Viertel Hafer; K. B. 6 Schilling Pf. (180 Pf.); P. zu Fastnacht 3 Schilling Pf. (90 Pf.).

Goldschmiede, Sütler, Handschuhmacher: ohne Abgabe.

\*Hafner: P. alle Samstag Häfen.

Huetterer: K. A. 23. 4. 2 Pfund Pfeffer; P. 11. 11. 1 Pfund Pfeffer und 10 Pf. (bei der Abgabe an P. werden auch die Witzer mitgezählt).

Illuminierer, Röche: ohne Abgabe.

\*Ircher: siehe Lederer.

Kramer: K. A. 23. 4. 12 Pf.; P. 23. 4. 12 Pf.

Kuderwanner: K. A. 2. 2.  $\frac{1}{2}$  Pfund Pf. (120 Pf.), 23. 4.  $\frac{1}{2}$  Pfund Pf. (120 Pf.); 8. 9.  $\frac{1}{2}$  Pfund Pf. (120 Pf.); K. B. siehe Lederer.

Rüfer: ohne Abgabe.

Rüschner: K. A. 2. 2. 41 Pf.; 23. 4. 40 Pf.; 8. 9. 40 Pf.; K. B. Lederer.

Lagler: ohne Abgabe.

Lederer: K. A. 2. 2. 1 Pfund Pf.; 23. 4. 1 Pfund Pf.; 8. 9. 1 Pfund Pf. (zusammen 3 Pfund = 720 Pf.); K. B. zusammen mit Trchern, Ruderwannern und Rürschnern 17 Schilling Pf. (510 Pf.), je ein Teil zu 2. 2., 23. 4. und 8. 9.

Leinweber, Maler: ohne Abgabe.

Metzschenten: K. A. 23. 4. jeder 6 Schilling Pf. (180 Pf.); K. B. 3½ Schilling Pf. (wohl 105 Pf.); P. jeden Sonntag für 2 Pf. Met (im Jahr 104 Pf.)

Nadler: ohne Abgabe.

\*Öler: K. A. in der Fasten 1 Lagel Öl, dafür ½ Pfund Pf. (120 Pf.); P. in der Fasten 30 Pfund Öl. (P. bezeichnet sie nicht als Öler, sondern als Fleischleute, die Öl verkaufen.)

Riemer, Sagler, Seidensticker, Schlosser, Schmiede, Schreiner, Schuster: ohne Abgabe.

Schwertfeger: K. A. 23. 4. 60 Pf.; P. 23. 4. 30 Pf.

Steinmehen, Tuchscherer, Wagner, Wollwürter, Zimmerleute, Zinngießer: ohne Abgabe.

#### Abgaben von Personen und Körperschaften:

Juden: K. A. 25. 12. 2 Pfund Pfeffer; Ostern 2 Pfund Pfeffer.; P. 25. 12. 1 Pfund Pfeffer; Ostern 1 Pfund Pfeffer. St. Emmeram: P. 6. 1. 50 Pf. Niedermünster: K. A. 6. 1. 1 Pfund Pf. Obermünster: K. A. 6. 1. 1 Pfund Pf. Prüll: P. 6. 1. 60 Pf.

#### Abgaben für einzelne Waren.

Heringe: K. A. für eine Last in der Fasten 12 Stück.

Hausen: K. A. in der Fasten 36 Pf.; P. 12 Pf.

Holzschiffe: Mittwoch und Samstag eine Grane.